



Bund der Steuerzahler

Nordrhein-Westfalen



VERBRAUCHERINITIATIVE
BESTATTUNGSKULTUR

VERBRAUCHERINITIATIVE
BESTATTUNGSKULTUR



Aeternitas e.V.
Verbraucherinitiative Bestattungskultur

Im Wiesengrund 57
53639 Königswinter

Tel. 02244 - 92537
Fax 02244 - 925388

www.aeternitas.de
info@aeternitas.de



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf

Tel. 0211 99175-26
Fax 0211 99175-50

www.steuerzahler-nrw.de
info@steuerzahler-nrw.de

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Nordrhein-westfälische Städte im Vergleich

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Nordrhein-westfälische Städte im Vergleich

2. Auflage, Oktober 2003
Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.
Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf

Aeternitas e.V.
Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Im Wiesengrund 57
53639 Königswinter

Autoren: Christian Jäger, Harald Schledorn, Heinz Wirz

Druck: **schmitz**druck&medien
Weiherfeld 41
41379 Brüggen Ndrh.

Inhalt

	Seite
Vorwort	7
1. Der Friedhof	8
2. Grabtypen und Bestattungsformen	8
3. Die Gebühren	10
3.1 Gebührenprinzipien	11
3.1.1 Das Äquivalenzprinzip	11
3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz	12
3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit	12
3.1.4 Kostendeckungsprinzip	14
3.2 Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick	15
3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren	19
4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen	21
4.1 Allgemeine Prinzipien und Forderungen	21
4.2 Anpassung der Gebührenpflicht an das Bestattungsgesetz NRW	22
5. Die Kalkulation des Gebührensatzes	27
5.1 Der Kostenbegriff	27
5.1.1 Kostenbegriffe in der Betriebswirtschaft	27
5.1.2 Die gesetzliche Ausgangslage	27
5.2 Die Kostenrechnung	28
5.3 Die Feststellung der Maßstabseinheiten	29
5.4 Die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes	29
5.5 Die Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)	29
5.6 Die Folgen einer Kostenüberschreitung	29
6. Die ansatzfähigen Kostenarten	30
6.1 Die Grundkosten	30
6.1.1 Die Personalkosten	30
6.1.2 Die Sach- bzw. Materialkosten	30
6.1.3 Kosten für Fremdleistungen	31
6.2 Die kalkulatorischen Kosten	31
6.2.1 Die kalkulatorische Abschreibung	31
6.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen	32
6.2.3 Sonderprobleme bei der Zinsberechnung	33
6.2.4 Erschließungs- und Anschlussbeiträge	34

7. Die nicht ansatzfähigen Aufwendungen	34
7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen	35
7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden	35
7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen	35
7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden	36
7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen	37
7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber	37
7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes	38
7.2.3 Gebührenmäßige Behandlung des „grünpolitischen Wertes“ von Friedhöfen	39
7.2.4 Problematik der Überhangflächen	39
7.3 Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen	40
8. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren	40
9. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofswesen	41
9.1 Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung	41
9.2 Die Datengrundlage	41
9.3 Der Betriebsabrechnungsbogen	42
9.4 Verteilung der Hilfskostenstellen	43
9.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger	44
9.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)	44
9.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)	44
10. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts	46
10.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühren	46
10.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren	47
10.3 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende	47
10.4 Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag	48
11. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe	49
11.1 Standardreduzierung und Rationalisierung	49
11.2 Vergabe an private Unternehmer	50
11.3 Höhere Auslastung vorhandener oder geplanter Bestattungsflächen	52
12. Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Vergleich	52
12.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab	55
12.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab	58
12.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Reihengrab	61
12.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Wahlgrab	64
12.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im anonymen Grab	67

12.6 Grabgebühren je Quadratmeter und Jahr	69
12.7 Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen	73
13. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage	98
14. Wie kann sich der Bürger gegen Friedhofsgebührenbescheide wehren?	100
14.1 Der Widerspruch	100
14.2 Die Klage vor dem Verwaltungsgericht	101
Anhang 1: GALK-Empfehlungen zur Grünwertberechnung	102
Anhang 2: Beispielformel zur Flächenbedarfsberechnung	104
Anhang 3: Ausgewählte Urteile und Sonderprobleme	106
1. Kostendeckungsprinzip	106
2. Die Zinsbasis	106
3. Gebührenpflicht und Begrenzung der Nutzungsdauer	106
4. Einheitsgebühren	106
5. Prozentualer Zuschlag zur Grundgebühr wegen freizuhaltender Flächen	107
6. Gebührenstaffelung nach Einkommen	107
7. Nachforderungsbescheide für Grabnutzungsrechte	107
8. Gewerbetreibende (Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetze) sind Erfüllungsgehilfen	107
9. Grabmalgenehmigung / keine Einheitsgebühr für Grabmalgenehmigung und -beseitigung	107
10. Wurzeln beeinträchtigen das Grab	108
11. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren	109
12. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende	110
13. Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag	110
14. Zur Kalkulation von Friedhofsgebühren und Ungültigkeit einer Friedhofsgebührensatzung	111
15. Zur Erhebung von Grabnutzungsgebühren	111
16. Erhebung von Grabnutzungsgebühren für den gesamten Nutzungszeitraum im Voraus ist rechtmäßig	111
17. Grundsätze für die Ermittlung von Friedhofsgebühren	111

Abkürzungsverzeichnis

AGVwGO	=	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Az	=	Aktenzeichen
BAB	=	Betriebsabrechnungsbogen
BdSt	=	Bund der Steuerzahler
BStBl	=	Bundessteuerblatt
BverfG	=	Bundesverfassungsgericht
BverwG	=	Bundesverwaltungsgericht
DÖV	=	Die öffentliche Verwaltung
DSchG	=	Denkmalschutzgesetz
DVBl	=	Deutsches Verwaltungsblatt
GemHH	=	Der Gemeindehaushalt
GemHVO	=	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	=	Grundgesetz
GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
GO NW	=	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KAG NW	=	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KAG ()	=	Kommunalabgabengesetz (Bundesland)
KGSt	=	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KStZ	=	Kommunale Steuerzeitschrift
NKAG	=	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	=	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVBl	=	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
StGR	=	Städte- und Gemeinderat
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung

Vorwort

Wer mit einem Todesfall im Familien- oder engen Freundeskreis konfrontiert ist, ist froh, wenn er die notwendigen Entscheidungen zum Begräbnis getroffen und die mit dem Todesfall zusammenhängende Bürokratie hinter sich gebracht hat. Zu der persönlichen Belastung kommt schließlich noch eine erhebliche finanzielle. Viele wollen die Rechtmäßigkeit der präsentierten Rechnungen in dieser Situation nicht hinterfragen. Und nur wenige Betroffene haben das Stehvermögen, sich mit dem Friedhofsträger auf einen Rechtsstreit um Friedhofs- und Bestattungsgebühren einzulassen. Wer es dennoch tut, dem haftet schnell das Etikett „pietätlos“ an.

Die Kostenaufstellungen zeigen in vielen Fällen eines: ein kompliziertes Gebührengewebe, das kaum nachvollziehbar ist. Daraus erwächst Misstrauen, das nur beseitigt werden kann, wenn auch in diesem Verwaltungsbereich Effizienz und Transparenz Einzug halten. Die Devise muss deshalb heißen: Leistung, aber zu angemessenen und nachvollziehbaren Gebühren.

Aus diesem Grund haben der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. und die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. erstmals 1998 die Studie „Friedhofs- und Bestattungsgebühren“ veröffentlicht. Zweck der Studie war es, die Probleme bei der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren, soweit sie von den Kommunen erhoben werden, aufzuzeigen. Im Vorwort hatten der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. und die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. die Erwartung geäußert, das Bewusstsein in Politik und Verwaltung für eine moderne Gebührenkalkulation zu schärfen und ihr zum Durchbruch verhelfen zu können. Diese Erwartungen sind nicht nur eingetroffen. Die Schrift ist in den gut fünf Jahren seit ihrem Erscheinen auf eine breite Resonanz bei den Entscheidungsträgern in den kommunalen Gremien sowie bei der interessierten Öffentlichkeit gestoßen und hat auch in der juristischen Fachliteratur ihren festen Platz gefunden.

Die neue Auflage der Studie ist aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung notwendig geworden. Vor allem die gebührenrechtlichen Folgen des am 1.9.2003 in Kraft getretenen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.6.2003 müssen in die Erläuterungen einbezogen werden. Die Schrift soll nicht nur den Gesamtbereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren darstellen und aufarbeiten. Sie soll in gleichem Maße die Überprüfung eines konkreten Gebührenfalles ermöglichen.

Mit der neuen Studie werden darüber hinaus die Gebühren der Städte in NRW mit über 20.000 Einwohnern tabellarisch abgedruckt. Sie dient damit zum großen Teil auch der allseits geforderten und notwendigen Gebührentransparenz.

Düsseldorf/Königswinter, im Oktober 2003

1. Der Friedhof

Jeder dritte Bundesbürger besucht mindestens einmal im Monat einen Friedhof, jeder zweite hat ein Grab zu betreuen. Wer einen Friedhof betreten hat, findet sich in einer anderen Welt wieder. Dies gilt vor allem für die Großstädte, in denen hohe Mauern den Lärm der Stadt dämpfen und der letzten Ruhestätte auch wirklich Ruhe verleihen. Die parkähnlichen Anlagen haben nicht nur eine bedeutende Funktion als Teil der grünen Lunge für die Stadt. Sie sind inzwischen auch wichtige Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere geworden.

In ausgewiesenen Teilstücken der Friedhöfe werden die Bestattungen auf verschiedenen Gräberfeldern vorgenommen. Nicht leicht wird es demjenigen gemacht, der eine Bestattung in die Wege leitet. Er kann entscheiden, ob Erdbestattung, Urnenbeisetzung oder Verstreuung, ob anonyme oder halbanonyme Beisetzung, ob in einem Reihen-, Wahl-, oder Tiefgrab oder in einer Gruft, ob in einem Urnengrab oder einem Kolumbarium (oberirdische Wand mit einzelnen Urnenkammern).

Nicht wählen kann man in der Regel, auf welchem Friedhof Verstorbene die letzte Ruhe finden. Den Ort der Beisetzung quasi nach marktwirtschaftlichen Prinzipien nach den niedrigsten Gebühren zu wählen, ist normalerweise nicht möglich. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nur am Wohnort. Ebenso wenig kann man die Dauer der Mindestruhezeit selbst bestimmen. Sie beträgt je nach geologischer Gegebenheit in der Regel zwischen sieben und 30 Jahren. Die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber ist dabei gleichgestellt (§ 4 Abs. 2 BestG NRW).

2. Grabtypen und Bestattungsformen

Das **Reihengrab** ist für die Bestattung von einer Person vorgesehen. Die Gräber liegen, wie der Name sagt, in der Reihe nebeneinander und werden Grabstelle für Grabstelle nacheinander belegt. Es ist nicht möglich, eine Grabstelle zu überspringen, für Angehörige zu reservieren oder die Nutzungsrechte zu verlängern. Reihengräber weisen die Mindestgröße einer Grabstätte auf und können nur für den Zeitraum der Mindestruhefrist erworben werden. Mindestgröße und Ruhefrist sind in der jeweiligen Friedhofssatzung festgesetzt. Damit sind sie zugleich auch kostengünstiger als ein Wahlgrab oder eine Gruft. Es gibt sowohl Reihengrabstätten für Erdbestattungen, also für Särge, als auch für Urnen. Eine gewisse Anzahl von Reihengräbern bildet ein Reihengrabfeld, das getrennt von anderen Grabarten angelegt ist. Reihengräber können meist nicht als Tiefgräber erworben werden.

Wenn man besondere Wünsche an Größe, Lage und besonders lange Nutzungsdauer einer Grabstätte stellt, kommt das **Wahlgrab** in Frage. Die Wahl der Grabstätte innerhalb der dafür ausgewiesenen Friedhofsfläche ist beliebig. Die Nutzungsrechte können auf Antrag über die Ruhezeit hinaus nach Ablauf verlängert werden. Das Wahlgrab kann als Einzel- oder Doppelgrabstätte und oft gleichzeitig wahlweise auch als Tiefgrabstätte erworben werden. Familiengrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen sind heute noch üblich. Die Beisetzung einer Urne in einer belegten Grabstätte ist beim Wahlgrab gestattet.

Eine doppelte Grabstelle, die nicht nebeneinander, sondern untereinander angelegt ist, nennt man **Tiefgrab**. In einem Tiefgrab können sowohl Särge als auch Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung in der unteren Grabstelle, die in der Regel zuerst erfolgt, ist aufgrund des größeren Grabaushubes etwas teurer als die Beisetzung in der oberen Grabstelle.

Eine **Gruff** ist eine ausgemauerte Grabstätte (ober- oder unterirdisch), in der der Sarg oder die Urne beigesetzt wird. Es handelt sich überwiegend um alte und/oder historische Familiengrabstätten. Neue Grüfte werden heute im Normalfall nicht mehr angelegt.

Grabstellen für Urnen können Reihengräber oder Wahlgräber sein. Das **Urnengrab** unterscheidet sich von der Erdgrabstelle für Särge nur durch seine geringere Größe (etwa ein Drittel oder die Hälfte eines Erdgrabes). Gibt es auf einem Friedhof keine besonders ausgewiesenen Urnengräber, findet die Beisetzung in Erdreihen- oder Erdwahlgrabstätten statt.

Werden Urnen in einer Wand mit einzelnen Kammern beigesetzt, dann handelt es sich um ein **Kolumbarium** (wörtlich: Taubenschlag). In diesen gemeinschaftlichen Urnengrabstätten wird in jeder Kammer eine Urne bestattet.

Eine **Gemeinschaftsgrabanlage mit übergreifender Bepflanzung** stellt eine gute Alternative zur anonymen Bestattung und dem normalen Erdgrab dar. Die äußere einheitliche Gestaltung wird vom Friedhofsträger oder damit beauftragten Firmen übernommen, so dass der Grabnutzungsinhaber davon unbelastet bleibt. Dennoch ist jede einzelne Grabstätte als solche zu erkennen und kann evtl. mit einem Grabstein versehen werden. Üblich sind aber auch zentrale Gedenksteine, in die die Daten der hier Bestatteten eingraviert werden. Die Grabform ist aufwendiger gestaltet als die so genannten halbanonyme.

Eine **halbanonyme Beisetzung** liegt vor, wenn ein Sarg oder eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage mit einheitlicher Grabgestaltung (Rasenfläche oder geringfügige Bepflanzung) und Grabpflege bestattet wird. Die Verstorbenen sind entweder auf einem zentralen Denkmal oder auf einer kleinen Tafel auf der Grabstätte namentlich genannt.

Eine **anonyme Beisetzung** kann als Erdbestattung oder als Urnenbestattung erfolgen. In der Regel werden die Verstorbenen auf einer Rasenfläche teils mit, teils ohne zentrales Denkmal beigesetzt. Die genaue Grabstelle wird nicht bekannt gegeben, eine namentliche Nennung des Verstorbenen auf dem gemeinschaftlichen Grabmal erfolgt nicht immer. Die Friedhoffssatzung schließt die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung meist aus. Häufig fallen für die Beisetzung in einem anonymen Feld geringere Gebühren an.

Seit dem 01.09.2003 ist auch die so genannte **Baumbestattung** von Urnen und Totenasche möglich. Die Urne oder die Totenasche wird hierbei direkt an der Wurzel eines Baumes beigesetzt. Den Angehörigen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, den Beisetzungsort durch eine Plakette an dem Baum kenntlich zu machen.

Ebenso ist seit dem 01.09.2003 die **Verstreuung** von Totenasche auf einem Bereich des Friedhofes zulässig. Hierbei wird die Totenasche aus einem Gefäß im Beisein der Angehörigen oder anonym auf einer bestimmten Fläche verstreut. Das Streuungsgelände ist als solches besonders gekennzeichnet, Gedenktafeln oder sonstige Grabmale müssen jedoch

nicht aufgestellt werden. Der Verstorbene muss von Todes wegen verfügt haben, dass er für sich diese Beisetzungsart gewünscht hat.

Die Beisetzung von Urnen und die Verstreuung von Totenasche ist seit dem 01.09.2003 auch **außerhalb von öffentlichen Friedhöfen** möglich. Diese Beisetzungsarten müssen von der jeweiligen Kommune genehmigt werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Ort der Verstreuung dauerhaft öffentlich zugänglich ist und nicht in einer die Totenwürde verletzenden Weise genutzt wird. Auch hier muss der Verstorbene diese Beisetzungsarten von Todes wegen verfügt haben.

Bei der **Erdbestattung** transportiert das Bestattungsunternehmen in der Regel den Sarg mit der Leiche zum Friedhof zur Aufbewahrung in einer Kühlzelle. Damit geht die Leiche in die Verwaltungshoheit des Friedhofsträgers über. Zur Trauerfeier wird der Sarg in der Kapelle aufgebahrt und anschließend vor dem Trauerzug (Kondukt) von Sargträgern oder einem Wagen zur Grabstelle getragen oder gefahren. Der Sarg wird in Anwesenheit der Angehörigen ins Grab gesenkt. Die Schließung des Grabes erfolgt durch den Friedhofsträger, der in der Regel auch die Kränze abräumt.

Bei der **Feuerbestattung** entspricht der Regelablauf zunächst dem der Erdbestattung. Nach der Trauerfeier erfolgt (nicht immer unbedingt sofort) die Kremierung. Dies muss nicht unbedingt im örtlichen Krematorium geschehen, der Bestatter bzw. die Angehörigen können sich auch für ein anderes, kostengünstigeres Krematorium entscheiden. Die Urne mit der Asche wird schließlich per Post an die entsprechende Friedhofsverwaltung gesandt.

Im Bundesgebiet sind zurzeit etwa 60 Prozent der Bestattungen Erd- und 40 Prozent Feuerbestattungen. Dabei ist sowohl ein Nord-Süd- als auch ein Ost-West-Gefälle zu beobachten. Vor allem im Norden und in den neuen Bundesländern überwiegt die Feuerbestattung. Den höchsten Anteil verzeichnen bundesweit die Städte Lauscha und Sonnenberg (Thüringen) mit 96,7 Prozent. Den bundesweit geringsten Anteil bei der Feuerbestattung verzeichnen die niedersächsischen Städte Papenburg, Leer und Moormerland mit jeweils fünf Prozent.

3. Die Gebühren

Das Finanzvolumen der Kommunen aus Bestattungs- und Grabgebühren beträgt bundesweit ca. 2,4 Milliarden Euro pro Jahr. In Nordrhein-Westfalen nehmen die Städte und Gemeinden jährlich aus dieser Quelle etwa 239 Millionen Euro ein¹. Die meisten Gebührenrechnungen werden anlässlich der bundesweit jährlich 841.673 Beisetzungen² (ca. 190.000 in Nordrhein-Westfalen³) den Angehörigen zugestellt. Den Rest erheben die bundesweit etwa 20.000 kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger bei Nutzungsberechtigten, die das Familiengrab für eine weitere Ruhefrist nachkaufen.

¹ 239.145.000,- Euro in 2001, Auskunft des LDS NRW vom 12.09.2003

² Angaben des Statistischen Bundesamtes vom 04.08.2003

³ Statistischer Jahresbericht 2002 des LDS NRW, April 2003, S. 13

Gebühren sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand erhoben werden als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als Benutzungsgebühr oder
- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als Verwaltungsgebühr.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, dass der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält.

Festgelegt werden die Gebühren in kommunalen Satzungen. Die Höhe der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Friedhofssatzung verbundenen Gebührenordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss der Öffentlichkeit ortsüblich (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

3.1 Gebührenprinzipien

Bei der Aufstellung von Friedhofsgebührensatzungen hat der jeweilige Ortsgesetzgeber bestimmte Prinzipien zu beachten. Andernfalls läuft er Gefahr, dass der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz rechtlich angreifbar sind und die gesamte Satzung möglicherweise für nichtig erklärt wird, falls ein Gebührenbescheid angefochten wird und es zu einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

3.1.1 Das Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit⁴. Der mit Verfassungsrang ausgestattete und auf das Rechtsstaatsprinzip zurückgehende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt eine übergreifende Regel für alles hoheitliche Handeln dar und besagt, dass bei einer hoheitlichen Maßnahme der erstrebte Zweck und die zu seiner Erreichung eingesetzten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen müssen. Das darauf aufbauende Äquivalenzprinzip fordert, dass zwischen Leistung und Gebühren kein grobes Missverhältnis bestehen darf.

Der genaue Inhalt des Äquivalenzprinzips ist umstritten. Laut Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht besagt das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip im Kern nur, dass Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen dürfen⁵. Das Prinzip ist nach dieser Rechtsprechung nur bei einer groben Störung des Austauschverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger verletzt.

Das Äquivalenzprinzip betrifft also die Bemessung der Gebührenhöhe im Einzelfall. Die Bedeutung des Äquivalenzprinzips soll nun anhand eines einfachen Beispiels erläutert werden.

⁴ BVerwG, DVBl 1989,413

⁵ BVerfG NVwZ 1992,365; BVerwG KStZ1987,72; aus der Rechtsprechung des HessVGH z.B. Urteil vom 10.07.1969 – V-OE 97/67

Wird beispielsweise die Aufstellung eines Grabsteines beantragt, so darf die hierfür fällige Genehmigungsgebühr nicht den dafür anfallenden Aufwand erheblich überschreiten oder so hoch sein, dass sie bei dem betroffenen Bürger Überlegungen auslöst, ob er sich diese Kosten überhaupt erlauben kann. Es darf also von der zu entrichtenden Genehmigungsgebühr kein „abschreckender Effekt“ für den Bürger ausgehen.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Niedersachsen in Lüneburg hat mit Urteil vom 09.05.1969⁶ festgestellt, dass eine Verwaltungsgebühr, die mit 15 Prozent vom Kaufpreis eines Grabdenkmals bemessen wird, in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu dem mit dem Aufstellen eines Grabdenkmals verbundenen Aufwand der Behörde steht.

In einem anderen Fall hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 09.09.1981⁷ festgestellt, dass Grabmalgenehmigungsgebühren, die nach einem festen Prozentsatz der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals bemessen werden, sich noch innerhalb des Regelungsspielraums der Friedhofsträger befinden. Konkret wurde festgestellt, dass ein Gebührensatz von sechs Prozent der gesamten Grabmalkosten nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoße. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass es nach bayerischem Recht bei kommunalen Wertgebühren nicht erforderlich sei, gleichzeitig eine Höchstgebühr festzulegen. Etwaig auftretende unbillige Härten im Einzelfall können durch eine Billigkeitsentscheidung gemäß KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung korrigiert werden.

Auch das OVG Rheinland-Pfalz hat mit einem Urteil vom 13.11.1997⁸ festgestellt, dass ausgehend von einer Äquivalenzbetrachtung die durch eine Satzung festgelegten Gebührensätze so zu bemessen sind, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung des wirtschaftlichen Werts oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits bestehen muss. Deshalb wird vom Gericht gefordert, dass in der Satzung eindeutig festzulegen ist, welche Leistungen mit der Gebühr abgegolten werden sollen. Dies beinhaltet darüber hinaus auch die Aufführung der einzelnen Amtshandlungen, für die die Gebühr erhoben werden soll.

3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz

Der Gleichheitsgrundsatz besagt, dass wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werden darf. Nach heutigem Verständnis lässt der in Artikel 3 Abs. 1 GG garantierte Gleichheitsgrundsatz dem Ortsgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Kommune handelt nur dann willkürlich, wenn sich kein vernünftiger, aus der Sache einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung finden lässt.

3.1.3. Grundsatz der Typengerechtigkeit

Mit dem Äquivalenzprinzip ist eng das Gleichbehandlungsprinzip verbunden. Das Gleichbehandlungsprinzip – auch Grundsatz der Belastungsgleichheit, Steuergerechtigkeit und

⁶ OVG Lüneburg, Az.: III A 24/68

⁷ BayVGH, Az.: 81 IV 78

⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 13.11.1997, Az.: 12 C 13418/95

Gebührengerechtigkeit⁹ genannt – ist zwingend zu beachten. Das Prinzip findet insbesondere in Artikel 3 GG seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck.

Nach heutigem Verständnis lässt Artikel 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Verfassungsvorschrift verlangt nicht, dass der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung findet, sondern verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten.

Die Grenze zum Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip ist dort überschritten, wo ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt. Der Gleichheitssatz verbietet also, wesentlich Gleiches willkürlich, d.h. ohne zureichenden sachlichen Grund, ungleich bzw. wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Aus dieser Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass der Gesetzgeber nicht jede denkbare und mögliche Differenzierung vornehmen muss. Kleinere Verschiedenheiten kann er vernachlässigen.

Für das Abgabenrecht ist deshalb der Begriff der Typengerechtigkeit entwickelt worden. Er gestattet es dem Gesetzgeber, im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zu verallgemeinern und zu pauschalieren. Es soll danach ausreichend sein, an die Regelfälle eines Sachbereiches anzuknüpfen und diese als so genannte typische Fälle gleichartig zu behandeln. Damit bleiben die sich dem „Typ“ entziehenden Umstände der Einzelfälle außer Betracht. Betroffene, die sich ungleich behandelt fühlen, weil die Umstände des Einzelfalles nicht denen der Typenfälle entsprechen, können sich nicht auf die Verletzung des Gleichheitssatzes berufen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Zulässigkeit einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn nicht mehr als zehn Prozent der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen¹⁰.

Es müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Zahl der atypischen Fälle beträgt maximal zehn Prozent (kleine Zahl).
2. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind nicht erheblich (geringes Gewicht des Verstoßes).
3. Es bestehen Schwierigkeiten, vor allem verwaltungspraktischer Art, die Härten zu vermeiden (sachlicher Grund)

Laut OVG Münster ist eine Typisierung nicht möglich, wenn zwar die Zahl der von der Ungleichheit betroffenen klein und das Gewicht des Verstoßes gering ist, jedoch kein sachlicher Grund dafür besteht, Ungleiches entgegen Art. 3 Abs. 1 GG gleich zu behandeln.

Hinzu kommt folgende Überlegung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg¹¹:

Das Gericht stellt fest, dass die Typisierungsschwelle im Gebührenrecht nicht ausschließlich von der Zahl der Fälle abhängig gemacht werden kann, die von der Regel abweichen. Viel-

⁹ HessVGH, Beschluss v. 28.09.1976 – VN 3/76

¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995, 8 N 3/93

¹¹ OVG Lüneburg, GemHH 93,17

mehr müsse auch berücksichtigt werden, welche Gebührenmehrbelastungen mit der Vernachlässigung der Unterschiede verbunden seien. Der Senat verweist dabei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.09.1981¹², wonach eine Gebührenmehrbelastung nur bis zu zehn Prozent im Rahmen der Typengerechtigkeit unbedenklich sei.

Ein Beispiel erläutert, was konkret unter dem Prinzip der Gleichbehandlung und dem Begriff der Typengerechtigkeit zu verstehen ist.

Das OVG NW in Münster hat mit Urteil vom 27.02.1997¹³ festgestellt, dass es gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, wenn für die Bestattung und die wahlfreien Leistungen der Nutzung der Leichenzelle oder der Friedhofskapelle eine Einheitsgebühr gefordert wird, die auch dann fällig wird, wenn die wahlfreie Leistung (Leichenzelle) nicht in Anspruch genommen wird.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Kommune hatte in ihrer Friedhofsgebührensatzung eine Einheitsgebühr festgelegt, die neben der Bestattung auch die Benutzung der Kapelle und der Leichenzelle erfasste. Der Kläger weigerte sich, die volle Gebühr zu zahlen, da er die Leichenzelle gar nicht in Anspruch genommen hatte.

Das Gericht verwies darauf, dass eine solche Pauschalgebühr gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, da die Kommune die entsprechenden Leistungen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand einzeln hätte abrechnen können.

Somit war ein wesentliches Kriterium, das die Gleichbehandlung von ungleichen Sachverhalten ausnahmsweise hätte rechtfertigen könnte -nämlich Schwierigkeiten, insbesondere verwaltungspraktischer Art- nicht gegeben. Darüber hinaus setzt die Einbeziehung ungleicher Sachverhalte in eine typisierende Regelung eine „kleine Zahl“¹⁴ der von den eintretenden Ungerechtigkeiten und Härten betroffenen Personen und eine fehlende Intensität des Verstoßes voraus.

Eine solche „kleine Zahl“ wäre beispielsweise verwirklicht, wenn lediglich zwei Prozent der Friedhofsnutzer die städtischen Leichenzellen nicht nutzen würden. Sind es aber mehr als zehn Prozent der Friedhofsnutzer, so ist eine Typisierung, die in einer Einheitsgebühr gipfelt, nicht mehr gerechtfertigt.

Diese Entscheidung des OVG Münster ist für die Friedhofsgebühren auch deshalb von Bedeutung, weil der Senat bezweifelt, dass frei wählbare Leistungen wie die Nutzung der Leichenzelle und der Kapelle mit notwendigen Leistungen wie z.B. Grabanfertigung und Grabschließung, zu einem typischen Fall zusammengefasst werden können.

3.1.4 Kostendeckungsprinzip

Allen Kommunalabgabengesetzen der Länder ist gemeinsam, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) decken, jedoch nicht überschreiten soll. Unter

¹² BVerwG, KStZ 82, 69

¹³ OVG Münster vom 27. 02. 1997, 22 A 1135/94

¹⁴ VG Hamburg, Az.: 6 VG 142/86

dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Nordrhein-Westfalen ist das Kostendeckungsgebot für öffentliche Einrichtungen in § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW festgeschrieben. Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Das heißt, der Gebührenschuldner soll keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten. Das ist jedoch nicht selbstverständlich. Einen allgemeinen bundes- und landesrechtlichen Grundsatz, dass die öffentliche Hand bei der Erhebung von Gebühren keine Gewinne erzielen dürfe, gibt es nicht.

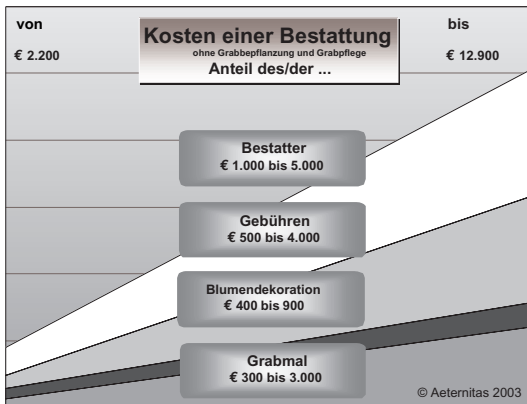
Das Bundesverwaltungsgericht hat es abgelehnt, aus dem Wesen der Gebühr als eines Entgeltes für die Leistung ein Kostenüberschreitungsverbot abzuleiten¹⁵. Denn die Gebühr könne auch nach dem Nutzen der gebührenpflichtigen Leistung für den Empfänger bemessen werden. Das Bundesverfassungsgericht vertrat dieselbe Ansicht¹⁶. Diese Entscheidungen ergingen jedoch zum staatlichen Gebührenrecht. In Bezug auf das Kommunalabgaberecht gilt jeweils ein landesrechtliches Kostendeckungsprinzip in den genannten beiden Varianten des Kostenüberschreitungsverbot und des Kostendeckungsgebotes nur Kraft ausdrücklicher Anordnung.

Solange also keine abweichenden Regelungen durch den Landesgesetzgeber getroffen werden, sind die Kommunen auch weiterhin an das Kostendeckungsgebot aus § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW gebunden.

3.2 Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick

Zwischen 2.500 und knapp 13.000 Euro wenden heute Hinterbliebene im Schnitt für die Bestattung ihrer nächsten Angehörigen auf. Davon entfallen etwa 21 Prozent der Gesamtkosten auf die Friedhofsgebühren.

Die restlichen Kosten entstehen durch die Leistungen von Bestatter, Steinmetz, Friedhofsgärtner u. a.



¹⁵ BVerwG KStZ 1975, S. 191

¹⁶ BVerfG NJW 1979, S. 1345

Das Misstrauen gegenüber den von den Kommunen in Rechnung gestellten Gebühren entzündet sich nicht nur daran, dass sich die Gebühren von Kommune zu Kommune erheblich voneinander unterscheiden und vielen Bürgern die Gründe hierfür unbekannt sind. Auch fragen sich viele, warum sie das Nutzungsrecht gleich zehn, zwanzig oder noch mehr Jahre im Voraus zahlen müssen¹⁷. Oder einzelne Positionen auf dem Gebührenbescheid stoßen auf Unverständnis. Etwa wenn für jede bei der Trauerfeier aufgestellte Kerze drei Euro in Rechnung gestellt werden oder wenn für jede (mehrfach verwendete) Pflanze, die der Trauerkapelle ein wenig Leben verleiht, eine Gebühr berechnet wird, für die man sie schon fast hätte kaufen können.

Die Erfahrung zeigt, dass das Misstrauen berechtigt ist. In den vergangenen Jahren sind durch Gerichtsentscheidungen mehr als 50 Friedhofsgebührensatzungen für nichtig erklärt worden. Die Dunkelziffer außergerichtlicher Einigungsverfahren wird auf ein Vielfaches geschätzt.

Die üblichen Gebührenarten eines Trauerfalls

Benutzungsgebühren

Grabnutzung

- Bereitstellung des Grabes für die Ruhefrist/ Nutzungszeit
- Rahmenpflege des Gräberfeldes
- Friedhofsunterhaltung

Trauerhalle

- Raumnutzung
- Aufbahrung des Sarges
- Grunddekoration: Grünpflanzen und Kerzen
- Orgel oder Tonanlage

Bestattung

- Annahme und Aufbewahrung der Leiche (Kühlzelle)/Urne
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten/Naturgrün
- Sarg-/Urnentransport zum Grab
- Abräumen des Grabmals und der Einfassungen

Feuerbestattung

- Kremation
- Bereitstellen der Urnenkapsel
- Urnenversand

Verwaltungsgebühren

¹⁷ zulässig nach VG Hannover, Urt. vom 22.09.1999, 1 A 5082/96; a. A. VG Osnabrück, Urt. vom 17.11.1998, 1 A 97/98

Urkunden

- Leichenschauschein
- Sterbeurkunde
- Bestattungsgenehmigung
- Amtsärztliche Leichenschau bei Feuerbestattung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Überführung

Grabmal

- Genehmigung für die Aufstellung

Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende

- Gärtner
- Bestatter
- Steinmetz

Die Vielfalt der Gebühren ist allerdings nur noch von Experten überschaubar. Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie viele Gebührentatbestände bzw. Abrechnungspositionen im Bereich der Friedhofsgebühren bekannt sind und wie unterschiedlich sie erhoben werden:

A Grabnutzungsgebühr

1. Einmalige Zahlung bei Erwerb des Nutzungsrechts
2. Grabnutzungsgebühr Zahlung pro Jahr und/oder qm
3. Kombination von 1 und 2

B Bestattungsgebühren

nach Einzelleistungen (siehe C) oder pauschal

C Einzelleistungen

1. Kremation incl. Urnenkapsel
2. Überführung zum Friedhof
3. Aufbewahrung der Urne für x Wochen
4. Überführung der Urne auf einen anderen Friedhof
5. Aufbewahrung der Urne über den normalen Zeitraum hinaus pro Tag
6. Urnenannahme nach der Kremation aus einer auswärtigen Region
7. Nutzung eines Sezierraumes
8. Sargannahme
9. Aufbewahrung in Leichenzellen pro Tag
10. Verstreuung von Totenasche

Schmuck der Leichenzellen

11. je Kerze
12. je Grünschmuck
13. Inanspruchnahme von Kühlzellen pro Tag
14. Nutzung der Trauerhalle

Schmuck der Trauerhalle

15. je Kerze
16. je Grünschmuck
17. Aufbahren Sarg in Trauerhalle/Leichenzelle
18. Aufbahren Urne in Trauerhalle
19. Trauerraum für Urnenbeisetzungen
20. Nutzung der Orgel
21. Orgelspiel
22. Glockengeläut
23. Sargträger je Person (Stadtangestellte)
24. Beaufsichtigung fremder Sargträger

Grabbereitung

25. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen)
26. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte
27. Nachträgliche Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen)
als Tiefengrabstätte

Ausschmückung des Grabes mit

28. Plastikmatten
29. Tannenreisig
30. Schließen des Grabes durch Fremdpersonen
31. Beisetzung von Totgeburten
32. Beisetzung in einer Gruft, Wand, Nische, Grabkammer
33. Zuschlag für eine Beisetzung außerhalb der üblichen Zeiten (nach Dienstschluss,
Samstags, Feiertags)

Sonstige Leistungen

34. Bereitstellung von Wurfgrün
35. Bereitstellung von Wurfsträußen
36. Benutzung des Leichentransportwagens
37. Benutzung des Kranzwagens
38. Genehmigung der Beisetzung oder Verstreuung von Totenasche
außerhalb von öffentlichen Friedhöfen

D Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr

E Grabmalgenehmigungsgebühr

F Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetz)

Was das Gebührenlabyrinth noch undurchsichtiger macht: Bei der Grabnutzungsgebühr, den Bestattungsgebühren und einem Teil der Einzelleistungen (C 24 bis 30, 32) variieren die Gebühren je nach Grabart. Der größte Teil der Gebühren wird einmalig gezahlt. Daneben erheben einige Friedhofsträger laufende jährliche Gebühren, etwa für die Friedhofsunterhaltung. So verwirrend die Vielfalt der Gebührentatbestände auch ist, sie ist sinnvoll. Denn wenn, wie oben ausgeführt, Gebühren als Gegenleistung für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung oder Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben werden, heißt das im Umkehrschluss, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungen oder Einrichtungen auch keine Gebühren zu zahlen sind. Aus diesem Grund ist eine Einheitsgebühr, mit der dem Gebührenzahler ein Leistungspaket in Rechnung gestellt wird, das er möglicherweise gar nicht in seinen Einzelheiten in Anspruch genommen hat, rechtswidrig und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Mit der **Grabnutzungsgebühr** erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Beim Reihengrab ist das die Mindestruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Mit der Grabnutzungsgebühr sollen die Kosten für den Grunderwerb und die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden. In der Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Die Differenzen ergeben sich aus dem unterschiedlichen Flächenverbrauch und aus einem gewissen Vorteil, den beispielsweise ein Nutzer daraus zieht, dass er sich beim Wahlgrab die Grabstelle selbst auswählen, mehrfach belegen und die Nutzungszeit verlängern kann.

Es ist derzeit noch strittig, ob auch für die **Verstreuung von Totenasche** auf einem bestimmten Bereich des Friedhofs eine der Grabnutzungsgebühr ähnliche Nutzungsgebühr erhoben werden darf. Im Gegensatz zu den „normalen“ Erd- und Urnenbestattungen ist die Landesregierung bei der Verstreuung von Totenasche davon ausgegangen, dass nach der Verstreuung „Totenruhe und Totenwürde keinen örtlichen Bezugspunkt“ mehr haben¹⁸. Insoweit dürfte für Totenasche, durch Verstreuung beigesetzt worden ist, auch nicht die Ruhezeitenregelungen des § 4 Abs.2 BestG für Erdbestattungen von Leichen und Totenaschen gelten, womit ein kostspieliger langjähriger Erwerb eines Grabnutzungsrechts entfallen würde.

Mit der **Bestattungsgebühr** ist als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten. In der Regel fällt unter diese Leistung zudem das Abräumen der Kränze und Gebinde sowie das Einebnen des Grabes. Die Bestattungsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr. Bestattungsgebühr ist von der Höhe her nicht gleich Bestattungsgebühr, auch nicht innerhalb eines Friedhofs. Das hat seinen Grund, wie bei der Grabnutzungsgebühr, in der unterschiedlichen Größe der Gräber. Der Arbeitsaufwand für den Aushub eines Kinder- oder gar eines Urnengrabes ist weitaus geringer als der eines Tiefgrabes.

Verschiedene **Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen** fallen zum Beispiel an für die Nutzung von Kühlzellen und Leichenhallen. Berechnet wird in der Regel die

¹⁸ LT-DS 13/2728 vom 17.06.2002, Begründung zu § 15 Abs. 5 BestG NRW, S. 25

Nutzung je angefangenen Kalendertag. Die Einäscherung der Leiche im Krematorium wird ebenso mit einer Gebühr belegt wie die Aufbewahrung einer Urne. Auch für die Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier, den Schmuck für Leichenzelle und Halle, die Nutzung der Orgel oder das Glockengeläut werden einmalig Gebühren erhoben.

Mit der **Grabmalgenehmigungsgebühr** wird eine Gegenleistung für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe, insbesondere im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsvorschriften für Grabmale abgegolten. Der Gebührentatbestand umschreibt eine konkrete Verwaltungstätigkeit im Vorfeld der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen. Die durch Satzung festgelegten Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht¹⁹.

Nicht ganz unproblematisch ist die Erhebung von **Friedhofsunterhaltungsgebühren**. Sie sollen die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs insgesamt decken – die Personalkosten für die Friedhofsarbeiter und die Friedhofsverwaltung, Wirtschaftsgebäudekosten (Verzinsung, Abschreibung und Reparatur) sowie die Sachkosten der Friedhofsunterhaltung wie Wasser, Abfallbeseitigung, Betriebs- und Kraftstoffe, Materialien für Ausbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen etc. Hierunter fällt die gesamte Pflege der Anlage außerhalb der Grabstätten wie Rasenflächen und Bäume.

Problematisch ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr insofern, als die Gefahr besteht, dass die in einer Rechnungsperiode ansetzbaren Kosten teilweise doppelt berücksichtigt werden. Werden kostendeckende Gebühren erhoben, besteht nicht nur die Gefahr, dass ein und dieselben Kosten jedenfalls teilweise doppelt berücksichtigt werden. Zu befürchten ist auch, dass in eine separate Friedhofsunterhaltungsgebühr periodenfremder und sonstiger nicht als Kosten ansatzfähiger Aufwand z. B. für die Denkmalpflege oder für die Pflege des „öffentlichen Grüns“ einfließt. Mit Urteil vom 18.12.2001 hat das Bundesverwaltungsgericht²⁰ festgestellt, dass die nachträgliche Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr für Altgräber nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein kann. Grundvoraussetzung sei unter anderem, dass die Kosten für die Friedhofsunterhaltung nicht bei der ursprünglichen Gebührenkalkulation berücksichtigt worden sind.

Nicht zuletzt sind angesichts der Mobilität der Bevölkerung Schwierigkeiten vorprogrammiert, den Gebührenschuldner ausfindig zu machen und heranzuziehen. In vielen Fällen dürfte der für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erforderliche Verwaltungsaufwand die Höhe der Gebühr übersteigen. Die Unwirtschaftlichkeit liegt auf der Hand, zumal ein etwaiger Ausfall keineswegs den übrigen Gebührenzählern angelastet werden darf. Aus diesen Gründen, und weil das Konfliktpotenzial beachtlich ist, ist die Erhebung einer separaten jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr genau zu bedenken.

¹⁹ Joachim Diefenbach, „Friedhofsgebühren“, unveröffentlichtes Manuskript, 1995

²⁰ BVerwG, Urteil vom 18.12.2001, 9 BN 5/01

Zusätzlich fallen für Gewerbetreibende noch die so genannten **Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf kommunalen Friedhöfen** an. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Satzungen der Kommunen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, z. B. von Steinmetzen, Bestattern oder Gärtnern, auf dem Friedhof einen so genannten Berechtigungsschein für erforderlich halten. In dessen Gefolge bestimmt sich diese Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Friedhofsträger kann für die Erteilung der Zulassung angemessene Gebühren erheben. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr, mit der der mit der Zulassung verbundene Aufwand vergütet wird. Ein solches der Erhebung einer Benutzungsgebühr unterstellendes Benutzungsverhältnis besteht jedoch nicht zwischen den Gewerbetreibenden und der Kommune, sondern nur zwischen der Kommune als Friedhofsträger und den Grabstelleneinhabern, in deren Auftrag z. B. die Friedhofsgärtner tätig werden. Weitere Benutzungsgebühren für Gewerbetreibende dürfen daher nicht erhoben werden. So darf insbesondere für die Benutzung der Friedhofswege keinerlei Gebühr verlangt werden²¹. Da die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eine einmalige Tätigkeit der Verwaltung darstellt, kann zudem keine Gebühr für die Zulassung in jedem Einzelfall verlangt werden.

Letztlich ergeben sich durch das neue Bestattungsgesetz NRW noch neue Gebührentatbestände: Die **Gebühr für die Genehmigung der Verstreuung von Totenaschen auf dem Friedhof** und die **Gebühr für die Genehmigung von Beisetzungen und Verstreuungen von Totenaschen außerhalb von öffentlichen Friedhöfen**. Da sich die Leistungen der Friedhofsträger hierbei auf eine Überprüfung des Beisetzungs-/Verstreuungsortes und der Verfügung von Todes wegen des Verstorbenen beschränken, dürften hierfür lediglich Verwaltungskosten in Ansatz gebracht werden.

4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen

4.1 Allgemeine Prinzipien und Forderungen

Allzu lange haben die Friedhofs- und Bestattungsgebühren ein Mauerblümchendasein geführt. Das Tabuthema Tod hat dazu beigetragen, dass die Kalkulation der Friedhofsgebühren sowie die Effizienz der Verwaltung von den Bürgern bisher kaum hinterfragt wurden. Doch die Trendwende ist bereits eingeleitet. Immer mehr Gebührenzahler hinterfragen die Abrechnungen der öffentlichen Verwaltungen.

Einige der nachstehenden Forderungen mögen allzu selbstverständlich klingen, sind es aber, wie die Praxis zeigt, keinesfalls.

- Das Effizienzprinzip muss grundsätzlich auch für die Verwaltungen von Friedhöfen gelten.
- Das Augenmerk muss über den jährlichen Geschäftsbetrieb hinaus ausgerichtet werden. Die Folgekosten von Investitionen und Anschaffungen müssen, wie in anderen Bereichen, auch für den Friedhofshaushalt Berücksichtigung finden.

²¹ vgl. VGH Baden-Württemberg, VGHE 18, S. 218

- Vor der Investition muss eine Mengenbedarfsanalyse stehen, die die mittel- bis langfristigen Entwicklungsdaten berücksichtigt. Deutlich erkennbare Auswirkungen ergeben sich aus dem heute zunehmenden Trend zu kleineren Grabformen.

Darüber hinaus ist zu fordern:

- Die Konzipierung optimaler Friedhofs- und Betriebsgrößen auf der Grundlage bedarfsge-rechter Bemessungsgrößen.
- Die Konzipierung überörtlicher Friedhofsverwaltungseinheiten.
- Eine angemessene Personalauslastung durch Leistungsgrößen und Optimierung bestimmter technischer und verwaltungsmäßiger Aufgaben.
- Die Einführung eines computergestützten Gräberverzeichnisses zur schnellen Bearbeitung und Flächenoptimierung durch Wiederbelegung von Gräbern, deren Nutzungsrecht nicht verlängert wird.
- Die Berechnung der Friedhofsgebühren aufgrund von Leistungsnachweisen.
- Die Berücksichtigung betrieblicher Einsparpotenziale bereits bei der Erstellung der Friedhofsanlagen.
- Sorgfältige Untersuchungen von Standortalternativen und technischen Varianten.
- Das Vorhalten potenzieller Erweiterungsflächen an vorhandenen Friedhofsstandorten.
- Objektive Beratung von Bürgern und Nutzungsberechtigten.
- Verzicht auf wirtschaftlich und kulturell sinnlose Luxusausstattungen.
- Projektmanagement und ständige Kostenkontrolle (Checklisten, Qualitätssicherung).

4.2 Anpassung der Gebührenpolitik an das Bestattungsgesetz NRW

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GVBl. NRW 2003, S. 313) stellt einen tiefen Einschnitt in die bestehende Friedhofs- und Bestattungskultur dar. Neben den traditionellen Formen der Erdbestattung (§ 14 Abs. 1 BestG NRW) und der Beisetzung der Totenasche in Urnen auf Friedhöfen (§ 15 Abs. 5 BestG NRW) wird durch § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW erlaubt, die Asche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs durch Verstreuung beizusetzen, wenn der Verstorbene dies verfügt hat, z.B. in einer Patientenverfügung oder in seinem Testament. Selbst die Verstreuung der Totenasche außerhalb des Friedhofs ist unter bestimmten Voraussetzungen mit behördlicher Genehmigung zulässig (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BestG NRW). Letztlich dürfen Friedhöfe errichtet und betrieben werden, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird (so genannte Baumbestattung; § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW).

Diese Neuerungen werden früher oder später zu Änderungen der vorhandenen Friedhofs-satzungen hinsichtlich Art, Umfang, Zeitraum und Gestaltung des Friedhofes führen. Will die Gemeinde als Friedhofsträger nicht nur die traditionellen Bestattungsformen, sondern z.B. auch die Verstreuung der Totenasche nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW zulassen, muss sie einen Teil der zur Bestattung und Beisetzung vorgesehenen Gräber- und Urnenfelder in ein „Streifeld“ umwidmen. Keineswegs darf die Zulassung der Verstreuung und der so genannten Baumbestattung zu Lasten des „Grünanteils“ gehen. D.h. die Zulassung der neuen Bestattungsformen darf nicht dazu missbraucht werden, den „Grünanteil“ zu verringern, die als Grab- und Urnenfelder gewidmeten Flächen dagegen hinsichtlich Art und Umfang unverändert bestehen zu lassen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Bereits unter der Geltung des alten Rechtes haben sich die für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gewidmeten Flächen infolge eines geänderten Verbraucherverhaltens als zum Teil weit überdimensioniert erwiesen. Die neuen Bestattungsformen lassen den Flächenbedarf für die traditionellen Bestattungsformen zwangsläufig in noch stärkerem Maße zurückgehen als dies schon bisher der Fall war. Denn je mehr von der Verstreuung auf dem Friedhof, der so genannten Baumbestattung und der Verstreuung der Totenasche außerhalb der Friedhöfe Gebrauch gemacht wird, umso mehr sinken die Fallzahlen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen und umso mehr verringert sich der Flächenbedarf für die traditionellen Bestattungsformen.

Werden die Verstreuung (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW) und die so genannten Baumbestattungen zugelassen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW), muss die anstattliche Zweckbestimmungen geändert bzw. ergänzt werden. Die Friedhofsfläche muss also wegen der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen teilweise neu überplant werden. Bei der Bemessung der den einzelnen Bestattungsformen zuzuordnenden Teilflächen ist der Einrichtungsträger selbstverständlich verpflichtet, den jeweiligen Flächenbedarf für die einzelnen Nutzungsarten unter Berücksichtigung realistischer Fallzahlen zu bestimmen. Dies zwingt trotz eines dem Einrichtungsträger zuzubilligenden Ermessensspielraum zu einer Reduzierung der Flächen, die für die traditionellen Bestattungsformen, also Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, vorgehalten werden. Andernfalls liegt eine Überkapazität vor. Die hierauf entfallenden Kosten dürfen keineswegs zu Lasten der Gebührenzahler gehen. Allein hieran zeigt sich, dass die Zulassung der neuen Formen der Nutzung zwangsläufig Auswirkungen auf die Gebührenberechnung hat.

• **Verstreuung auf dem Friedhof (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW)**

Bei einer Verstreuung wird der Ablauf der Beisetzung der Totenasche auf einem vom Friedhofsträger vorgesehen Bereich des Friedhofs zunächst dem der Urnenbestattung entsprechen. Als benutzungsgebührenrelevante Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofs kommt also in Betracht:

- die Aufbewahrung des Toten in der Leichenhalle (§ 1 Abs. 3 BestG NRW),
- die Inanspruchnahme der Trauerhalle, ggf. einschließlich der Dekoration wie Grünpflanzen, Blumen, Kerzen usw. anlässlich der Trauerfeier.

Nach der Trauerfeier findet die Kremierung statt, die nicht zwingend in einer vorhandenen Feuerbestattungsanlage des Friedhofsträgers stattfinden muss. Erfolgt die Einäscherung aber in der Feuerbestattungsanlage des Friedhofsträgers, fällt eine Benutzungsgebühr an.

Als Gegenstand einer Benutzungsgebühr kommt somit in Betracht:

- die Nutzung der Leichenhalle
- die Raumnutzung anlässlich der Trauerfeier, ggf. einschließlich der Dekoration
- die Einäscherung in der Feuerbestattungsanlage des Friedhofsträgers.

Keineswegs lässt die Beisetzung durch Verstreuung auf dem Friedhof die Erhebung einer Benutzungsgebühr nach Art der Grabnutzungsgebühr zu. Dies ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der „normalen“ Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und der Verstreuung

nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW. Der Unterschied zur „normalen“ Erdbestattung oder Urnenbeisetzung liegt darin, dass den Hinterbliebenen nicht für eine bestimmte Zeit ein ganz bestimmter Teil des Friedhofs zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen wird. Anders als bei den traditionellen Bestattungsformen kann der Friedhofsträger den Teil des Friedhofs, den er als „Streufeld“ gewidmet hat, in räumlicher und zeitlicher Hinsicht unbegrenzt für Beisetzungen durch Verstreuung in Anspruch nehmen, ohne dass dem Ansprüchen von Hinterbliebenen entgegenstehen. Es ist nicht vorstellbar, dass das „Streufeld“ irgendwann einmal an eine Kapazitätsgrenze stoßen wird. Denn zu Recht heißt es in der Begründung zum Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW, dass bei der Verstreuung „Totenruhe und Totenwürde keinen örtlichen Bezugspunkt“ mehr haben.²²

Diese unbestreitbar zutreffende Einschätzung des Gesetzgebers belegt, dass eine gebührenrelevante Benutzung im Sinne des § 4 Abs. 2, 2. Alt KAG NRW über einen bestimmten Zeitraum nicht stattfindet. Daher ist die Erhebung einer Benutzungsgebühr nach Art der Grabbenutzungsgebühr im Falle der Beisetzung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW sachlich nicht gerechtfertigt.

Hat die Kremierung nicht in der Feuerbestattungsanlage des Friedhofsträgers stattgefunden, wird die Urne mit der Asche üblicherweise an die Friedhofsverwaltung per Post zurückgesandt. Die Aufbewahrung der Urne, deren Beförderung zum „Streufeld“ sowie die Verstreuung der Totenasche durch Bedienstete des Friedhofsträgers stellen gebührenfähige Handlungen dar. Fraglich ist, ob für die Verstreuung auf dem Friedhof eine Genehmigung vonseiten des Friedhofsträgers erforderlich ist. Auf den ersten Blick scheint eine solche Genehmigung nicht erforderlich zu sein, denn § 15 Abs. 6 Satz 2 BestG NRW regelt die Genehmigungsbedürftigkeit nur im Zusammenhang mit der Verstreuung der Totenasche außerhalb des Friedhofs. Auch § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW spricht gegen die Notwendigkeit einer Genehmigung. Nach dem Wortlaut „darf ... durch Verstreuung beigesetzt werden“ beruht die Zulässigkeit dieser Bestattungsform unmittelbar auf dem Gesetz, so dass eine zusätzliche Genehmigung durch den Friedhofsträger entbehrlich erscheint.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Bestattungsgesetz NRW die Verstreuung auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Bereich nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass „dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist“.

Hat der Erblasser die Verstreuung nicht verfügt, ist die Verstreuung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW unzulässig. Nach der Systematik des Gesetzes ist der Friedhofsträger somit berechtigt und verpflichtet, die Zulässigkeit dieser Beisetzungsform zu prüfen. Haben die Hinterbliebenen durch Vorlage der Verfügung von Todes wegen nachgewiesen, dass der Erblasser die Verstreuung seiner Totenasche auf dem Friedhof bestimmt hat, darf „die Asche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs zur Verstreuung beigesetzt werden“.

Der Befugnis des Friedhofsträgers zu prüfen, ob die Vorgaben des Bestattungsgesetzes NRW erfüllt sind, liegt das verwaltungsrechtliche Prinzip der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt bzw. das Prinzip des präventiven Erlaubnisvorbehalts zugrunde. Die Genehmigung der Beisetzung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW ist daher eine bloße Unbedenklichkeits-

²² vgl. Fußnote 17

bescheinigung, die keinen nennenswerten Verwaltungsaufwand verursachen kann. Der über die Gebühr abzudeckende Verwaltungsaufwand ist gering, weil die Prüfung der Zulässigkeit unkompliziert und der damit verbundene Zeitaufwand äußerst gering ist.

Gegenstand einer Verwaltungsgebühr sind somit folgende Amtshandlungen bzw. sonstige Tätigkeiten im Sinne der §§ 4 Abs. 2, 1. Alt., 5 KAG NRW:

- Entgegennahme und vorübergehende Aufbewahrung der Urne
- Genehmigung der Beisetzung durch Verstreuung auf dem Friedhof

Umlagefähig sind in geringem Umfang im Wesentlichen anteilige Personal- und Sachkosten.

Für die Beförderung der Urne zum „Streifeld“ und für die Verstreuung der Totenasche auf dem „Streifeld“ ist die Gemeinde berechtigt, eine Verwaltungsgebühr als „Beisetzungsgebühr“ zu erheben. In diese Gebühr können dem Grunde nach folgende Kosten einfließen:

- Personalkosten für die Beförderung der Urne und die Verstreuung der Asche.
- Kosten für die Bereitstellung des abgegrenzten Bereiches, d.h. des „Streifeldes“. Die Kosten setzen sich ausschließlich aus der kalkulatorischen Verzinsung des historischen Anschaffungswertes des Grund und Bodens, ggf. zuzüglich einer kalkulatorischen Abschreibung des Aufwandes für bereitgestellte Sitzbänke und etwaiger sonstiger abnutzungsbarer Einrichtungen zusammen.
- Sach- und Personalkosten für die laufende Pflege und Unterhaltung des „Streifeldes“ und der Zugangswege.

Die Verstreuung der Totenasche wird eine besonders kostengünstige Form der Beisetzung darstellen. Die Bereitstellung eines Teils des Friedhofs für eine bestimmte Nutzungszeit zu Gunsten der Hinterbliebenen kommt nicht in Betracht. Eine der Grabnutzung vergleichbare gebührenfähige Nutzung auf die Dauer einer der satzungsgemäßen Grabnutzungszeit vergleichbaren Nutzungszeit findet nicht statt. Investitionen des Friedhofsträgers, die der Abschreibung unterliegen, werden praktisch nicht ins Gewicht fallen. Die kalkulatorische Verzinsung des historischen Anschaffungswertes des „Streifeldes“ wird von untergeordneter Bedeutung sein. Lediglich anteilige Personal- und Sachkosten werden in bescheidenem Umfang zu Buche schlagen.

Zusammengefasst können anlässlich einer Beisetzung durch Verstreuung auf dem Friedhof Benutzungsgebühren erhoben werden für

- die Benutzung der Leichenhalle,
- die Raumnutzung anlässlich der Trauerfeier, ggf. einschließlich der Dekoration wie Grünpflanzen, Blumen, Kerzen usw. für die Trauerfeier,
- die Einäscherung in der Feuerbestattungsanlage des Friedhofsträgers.
- Verwaltungsgebühren fallen an für
- die amtsärztliche Leichenschau bei Feuerbestattungen,
- die Sterbeurkunde,
- die Entgegennahme der Urne und ihre vorübergehende Aufbewahrung,
- die Genehmigung der Verstreuung der Totenasche auf dem Friedhof und für
- die Beförderung der Urne zum „Streifeld“ und die Beisetzung durch Verstreuung („Beisetzungsgebühr“).

• So genannte Baumbestattungen

In gebührenrechtlicher Hinsicht unterscheidet sich die so genannte Baumbestattung auf öffentlichen Friedhöfen jedenfalls dann nicht wesentlich von der traditionellen Urnenbeisetzung, wenn die Totenasche in der Urne im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird. Bei dieser Variante der so genannten Baumbestattung ist der örtliche Bezugspunkt der „Totenruhe und Totenwürde“ auf die nach § 4 Abs. 2 BestG NRW festgesetzte Grabnutzungszeit gegeben. Der Ort der Beisetzung ist für die satzungsgemäße Grabnutzungszeit einer anderweitigen Nutzung als Ort der Beisetzung entzogen. In Anbetracht dieser Umstände ist es zulässig, eine Benutzungsgebühr nach Art der Grabnutzungsgebühr auch bei der so genannten Baumbestattung neben den sonst bei der traditionellen Urnenbeisetzung üblichen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

Zweifelhaft ist jedoch, ob die Beisetzung durch Verstreuung der Totenasche im Wurzelwerk des Bewuchses eine Benutzungsgebühr nach Art der Grabbenutzungsgebühr rechtfertigt. Bei der Beisetzung durch Verstreuung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW kommt eine Benutzungsgebühr nach Art der Grabbenutzungsgebühr nicht in Betracht, weil es eine Benutzung mangels des örtlichen Bezuges der „Totenruhe und Totenwürde“ nicht gibt. Man wird aber nicht abstreiten können, dass ein solcher örtlicher Bezug vorhanden ist, wenn die Beisetzung durch Verstreuung der Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses erfolgt. Denn auch bei dieser Variante der so genannten Baumbestattung ist der Ort der Beisetzung für die satzungsgemäße Grabnutzungszeit einer anderweitigen Nutzung als Ort der Beisetzung entzogen. Daher ist es sachlich gerechtfertigt, eine Benutzungsgebühr nach Art der Grabnutzungsgebühr neben den sonst bei der Beisetzung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW möglichen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

Fraglich ist, welche Kosten in welcher Höhe gebührenrelevant angesetzt werden können.

Eine Abschreibung des Grund und Bodens kommt bekanntermaßen nicht in Betracht. Aber auch eine Abschreibung des Bewuchses ist nicht gerechtfertigt. Die Lebensdauer etwa eines Baumes ist unabhängig davon, ob in seinem Wurzelbereich Beisetzungen durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass ein gerade durch die Beisetzungen bedingter, die Abschreibung rechtfertigender „Werteverzehr“ des Bewuchses nicht feststellbar ist.

Daran ändert nichts, dass über längere Zeiträume Teile des Bewuchses absterben und durch Neuanpflanzungen ersetzt werden müssen. Die Kosten für den Austausch von Pflanzen können selbstverständlich in die Gebühr einfließen. Statt kalkulatorischer Abschreibungen sind also die voraussichtlichen durchschnittlichen Kosten für jährlich notwendig werdende Neuanpflanzungen zu schätzen und auf die Benutzer des Kalkulationszeitraumes umzulegen.

Abschreibungsfähig ist allenfalls der Aufwand für die Anschaffung von Mobiliar wie Sitzbänke, von Papierkörben und sonstigen abnutzbaren Einrichtungsgegenständen.

Zulässig ist der Ansatz kalkulatorischer Zinsen auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Grund und Bodens sowie des Bewuchses. Maßgeblich sind die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte. Soweit diese nicht mehr bekannt sind, müssen sie anhand objektiver Kriterien geschätzt werden.

Im Übrigen können Sach- und Personalkosten für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsfläche einschließlich der Gehwege gebührenrelevant kalkuliert werden.

Fraglich ist letztlich, ob für eine so genannte Baumbestattung, wenn diese spezielle Bestattungsform überhaupt von der Gemeinde angeboten wird, eine Genehmigung erforderlich ist und deshalb eine Genehmigungsgebühr erhoben werden darf. Das ist nicht der Fall. Die Zulässigkeit der so genannten Baumbestattungen ist nach dem Wortlaut des Bestattungsgesetzes NRW im Gegensatz zur Beisetzung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG NRW nicht davon abhängig, ob der Verstorbene diese Bestattungsform verfügt hat. Das oben erwähnte verwaltungsrechtliche Prinzip der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt bzw. das Prinzip des präventiven Erlaubnisvorbehalts kommt somit nicht zum Tragen, weil eine Prüfung der Zulässigkeit nicht vorgesehen ist. Bietet die Gemeinde diese spezielle Bestattungsform an, so ist sie auf Wunsch der Hinterbliebenen ohne weiteres zulässig. Aus diesem Grund ist eine Genehmigung nicht erforderlich, so dass keine Genehmigungsgebühr erhoben werden kann.

5. Die Kalkulation des Gebührensatzes

5.1. Der Kostenbegriff

5.1.1 Kostenbegriffe in der Betriebswirtschaft

Im Wesentlichen wird in der Betriebswirtschaft zwischen dem pagatorischen und dem wertmäßigen Kostenbegriff unterschieden. Dabei ist der pagatorische Kostenbegriff nah am umgangssprachlich verwendeten Wort „Kosten“ orientiert. Kosten sind danach nur die mit der Herstellung und dem Absatz verbundenen, nicht kompensierten Ausgaben einer Periode. Zinsen auf das Eigenkapital stellen danach keine Kosten dar, weil ihnen keine Ausgaben gegenüberstehen. Aus dem gleichen Grund sind Abschreibungen von Wiederbeschaffungszeitwerten nicht möglich.

Der wertmäßige Kostenbegriff ist dagegen weiter, er kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffes ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich.

5.1.2 Die gesetzliche Ausgangslage

Die Kommunalabgabengesetze vermeiden es, einen der beiden Kostenbegriffe als den für die Gebührenkalkulation maßgeblichen explizit zu nennen. Bei genauerer Betrachtung von Gesetzen und Verwaltungsverordnungen lässt sich jedoch erkennen, dass der Kostenbegriff nur vordergründig unbestimmt ist. Denn die Forderung der Kommunalabgabengesetze der Länder nach einem Ansatz von Zinsen auf das aufgewandte Kapital impliziert einen Ansatz von Zinsen auf das Eigenkapital. Dies und die in einigen Landesgesetzen ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Abschreibung zu Wiederbeschaffungszeitwerten schließen die Verwendung des pagatorischen Kostenbegriffs aus. Um den Gesetzesanforderungen gerecht zu werden, ist deshalb vom wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen. Dementspre-

chend definiert das OVG Münster die Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NW als den durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingten Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen²³.

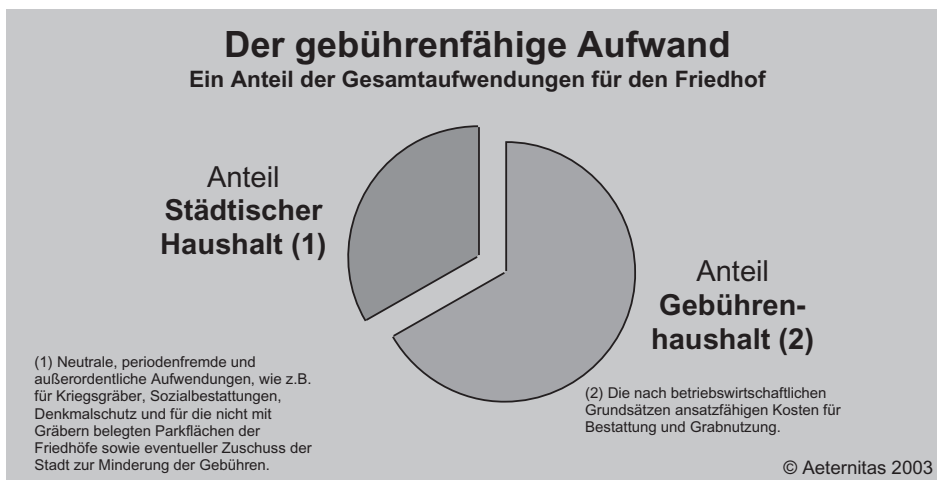
Festzuhalten ist also: Die Begriffe Kosten und (kassenwirksame) Ausgaben dürfen nicht verwechselt werden. Der nach dem wertmäßigen Kostenbegriff maßgebliche Werteverzehr ist von Zahlungsvorgängen unabhängig, so dass die ansatzfähigen Kosten nicht mit den im laufenden Leistungszeitraum im Rahmen einer konkreten öffentlichen Einrichtung anfallenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen gleichgesetzt werden können. Ausgaben sind nur dann Kosten der Leistungsperiode, wenn sie sich ausschließlich gerade auf diesen Zeitraum beziehen.

5.2 Die Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen. Die Kostenrechnung muss drei Teilbereiche umfassen: die Kostenarten-, die Kostenstellen- und die Kostenträgerrechnung.

Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage, welche Kosten insgesamt und in welcher Höhe angefallen sind. Sie dient also der Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode angefallenen Kostenarten wie Personal- und Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen usw.

Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung zeigt also z. B. bei den Friedhofsgebühren, ob die Kosten für Bestattungen, Genehmigungen, Trauer/Leichenhalle, Pflege und Unterhaltung, Urnenkammern entstanden sind. Die Kostenstellenrechnung dient z. B. auch der Darstellung des sog. „grünpolitischen Wertes“, welcher der Allgemeinheit zuzuordnen ist.



²³ KStZ 1994, 213

Die **Kostenträgerrechnung** dient der Zurechnung der nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die konkrete betriebliche Leistung.

Die Addition der ansatzfähigen Kosten ist nur der erste Schritt bei der Kalkulation des Gebührensatzes. Nach dem Abzug des Gemeindeanteils (u.a. grünpolitischer Wert, neutraler Aufwand) ergeben sich die auf die Benutzer umlagefähigen Kosten.

5.3 Die Feststellung der Maßstabseinheiten

In einem zweiten Schritt ist die Summe der Maßstabseinheiten festzulegen. Die Festlegung der Maßstabseinheiten bedeutet z.B. bei den Trauerhallengebühren, dass die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle pro Jahr oder bei der Grabnutzungsgebühr die Nettograbfläche sowie die Länge der Laufzeit pro Grabart ermittelt werden muss.

5.4 Die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes

In einem dritten Schritt wird die Summe der umlagefähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten dividiert. Das Ergebnis ist der Gebührensatz. Die auf den einzelnen Benutzer entfallende Gebühr wird dann letztlich durch die Multiplikation der individuellen Maßstabseinheiten mit dem Gebührensatz berechnet (vgl. die Tabellen unter Punkt 9.7).

5.5 Die Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)

Die vorstehend dargelegte Ermittlung des Gebührensatzes findet ihren Niederschlag in den so genannten Gebührenbedarfsberechnungen. Diese sind zum Teil äußerst komplizierte Zahlenwerke. Es kommt darauf an, wie die ansatzfähigen Kosten im Einzelnen, vor allem die kalkulatorischen Kosten und die Kosten der Inneren Verrechnung, ermittelt worden sind. Die Art und Weise, wie die bestimmten Positionen berechnet worden sind, kann wiederum nicht ohne spezielle Kenntnisse des kommunalen Abgabenrechts beurteilt werden. Aber selbst dieses Wissen hilft nicht weiter, wenn die zur Beurteilung der einzelnen Kostenpositionen notwendigen Erläuterungen fehlen. Die bloße Angabe, dass z. B. zwei Millionen Euro kalkulatorische Zinsen angesetzt werden, sagt über die Richtigkeit dieser Kostenposition nichts aus.

Fazit: Da die Gebühr der Kostendeckung der öffentlichen Einrichtung dient, ist der (kostendeckende) Gebührensatz das Ergebnis der Teilung der ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten und der Summe der Maßstabseinheiten, die je nach Gebührenart unterschiedlich im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung sein kann.

5.6 Die Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehler in der Kostenrechnung und/oder der Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben (siehe oben: Kostendeckungsprinzip).

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 05.08.1994²⁴ bestätigt, dass Kostenüberschreitungen von bis zu drei Prozent als unerheblich angesehen werden können. Einer miss-

²⁴ KStZ 1994, 213

bräuchlichen Ausnutzung der Toleranzgrenze wird dadurch vorgebeugt, dass Kostenüberschreitungen, die auf willkürlichen, d. h. bewusst fehlerhaften Kostenansätzen beruhen (diesen stehen gegebenenfalls schwere und offenkundig fehlerhafte Kostenansätze gleich), unabhängig von ihrer Höhe nicht toleriert werden. Bei der Bestimmung dieser 3-Prozent-Marge geht das OVG davon aus, dass der Gebührensatz lediglich im Ergebnis den Anforderungen der einschlägigen Gebührenvorschriften entsprechen müsse.

6. Die ansatzfähigen Kostenarten

§ 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NW verlangt, dass die Kosten des Friedhofwesens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, also betriebsbedingt sein. Sie müssen regelmäßig wiederkehrend sein. Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also periodenbezogen sein. Und sie müssen angemessen, branchen- oder betriebsüblich sein. Neben den Grundkosten beeinflussen somit auch die sog. kalkulatorischen Kosten die Gebührenhaushalte.

6.1 Die Grundkosten

Die Grundkosten lassen sich in Personalkosten, Sachkosten und Kosten für Fremdleistungen unterteilen, die bei der Verwaltung und dem Betrieb von Friedhöfen anfallen.

6.1.1 Die Personalkosten

Die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und des Aufwandes für eine etwaige betriebliche Altersvorsorge und einer tariflich vereinbarten Zusatzversorgung des im Friedhofswesen tätigen Personals gehören zu den ansatzfähigen Kosten. Laut OVG Münster im Beschluss vom 30.07.1992²⁵ sind die Kosten für die Personalausstattung nur dann nicht ansatzfähig, wenn ein sachlich nicht mehr vertretbarer Verbrauch an öffentlichen Mitteln gegeben ist. Das dürfte nur ganz selten nachzuweisen sein.

6.1.2 Die Sach- bzw. Materialkosten

Unter den Materialkosten wird der gesamte bewertete betriebszweckbezogene Verbrauch von Fertigungsmaterial, Hilfsstoffen und Betriebsstoffen verstanden. Der Ansatz von Sach- bzw. Materialkosten kann problematisch werden, wenn Lagerbestände am Periodenende unberücksichtigt bleiben. Eine Vernachlässigung des Lagerbestandes ist jedoch nur dann akzeptabel, falls die Mengen und Preise der Güter zu Periodenbeginn und -ende relativ gleich sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Lagerrechnung erforderlich, die eine zeitliche Abgrenzung ermöglicht. Jedoch sollen diese Rechnungen nur bei stark schwankenden und wertmäßig bedeutsamen Materialbeständen durchgeführt werden. Problematisch bezüglich des Ansatzes von Materialkosten ist zudem die Berücksichtigung eines Güterverbrauchs, der z. B. auf unwirtschaftliches Handeln zurückzuführen ist.

²⁵ Az.: 9 A 1386/92

6.1.3 Kosten für Fremdleistungen

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (z. B. § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NW). Diese Fremdleistungen können von selbständigen privaten Unternehmen, privatrechtlich organisierten Einheiten der Kommune (Eigengesellschaften, gemischt-wirtschaftliche Unternehmen), z.B. Stadtwerke-AG, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch von anderen unselbständigen Verwaltungseinheiten der gebührenberechtigten Körperschaft erbracht werden. Werden Leistungen privater Unternehmer in Anspruch genommen, gehört auch der Unternehmergewinn zu den ansatzfähigen Kosten. Zu den Entgelten für die in Anspruch genommene Fremdleistung zählen auch die Kosten für die der jeweiligen Einrichtungen gegenüber erbrachten Leistungen anderer Verwaltungseinheiten, z. B. der Kämmerei und des Rechtsamtes. Man spricht hier von **Inneren Verrechnungen**. Darunter werden Kosten für Personalverwaltungen, für Leistungen von Querschnittsämtern z.B. Kämmerei, Presseamt etc. verstanden. Zur Lösung des mit der Verrechnung von Gemeinkosten verbundenen Zuordnungsproblems wird von der KGSt empfohlen, einen Gemeinkostenzuschlag von 15 bis 20 Prozent auf die Personalkosten zu erheben²⁶. Dieses allenthalben praktizierte Verfahren wird zwar einer periodengerechten Kostenzuordnung nicht gerecht, ist aber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wohl unausweichlich. Für den Gemeinkostenzuschlag sollte aber eine nachvollziehbare, dem Verfahren angemessene und nachprüfbare Regelung zugrunde liegen.

6.2 Die kalkulatorischen Kosten

Unter kalkulatorischen Kosten versteht man im betriebswirtschaftlichen Sinn die Kosten, die in einer bestimmten Rechnungsperiode nur kalkuliert, also nicht zu Ausgaben werden oder vom Betrag her vom tatsächlichen Aufwand abweichen.

Von Interesse sind bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren besonders die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Beide Kostenarten machen in vielen Orten mittlerweile 15 bis 30 Prozent der Gesamtkosten des Friedhofs- und Bestattungswesens aus.

6.2.1 Die kalkulatorische Abschreibung

Anlagen und Gegenstände auf den Friedhöfen verlieren an Wert durch Abnutzung, Alterung, technischen Fortschritt oder außergewöhnliche Ereignisse. Diese Wertminderung wird mit der kalkulatorischen Abschreibung ausgedrückt.

Eine Abschreibung auf Grund und Boden ist nicht zulässig.

Ein immer wieder auftauchendes Problem bei der kalkulatorischen Abschreibung ist die Frage der Ermittlung der Abschreibungsbasis. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können bei der Berechnung der Abschreibungen vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (Wert zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung) oder vom Wieder-

²⁶ Bericht Nr. 11/1993, Kosten eines Arbeitsplatzes, S.14

beschaffungszeitwert (Wert zum Zeitpunkt der Kostenermittlung) ausgehen. Die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten führt zu höheren Abschreibungsbeträgen, da die jährlichen Preissteigerungen einfließen.

Es fragt sich nun, ob landesrechtlich bei der Auslegung des Kostenbegriffes das Kostenüberschreitungsverbot zu beachten ist. Diese Auffassung vertritt das OVG Schleswig-Holstein²⁷.

Nach der Auffassung des OVG Münster ist es jedoch genau umgekehrt. Das Kostenüberschreitungsverbot gibt nach Auffassung des OVG Münster für die Auslegung des Kostenbegriffes nichts her. Sind Kosten gem. §6 Abs. 2 KAG NW nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig, wird das Kostenüberschreitungsverbot zwangsläufig nicht berührt.

Obwohl der Ansatz des Wiederbeschaffungszeitwertes zu Gewinnen im betriebswirtschaftlichen Sinn führt, werden diese vom OVG Münster als Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NW angesehen²⁸. Schon durch die allgemeine Preissteigerung perpetuiert sich dadurch das ursprünglich eingesetzte Kapital, ohne dass dies den Friedhofsnutzern in irgendeiner Art und Weise zugute kommen würde.

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen und Aeternitas kritisieren die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis, weil sie ausschließlich auf gewinnstrebige Unternehmen zugeschnitten ist. Sie halten eine gebührenfreundliche Kalkulation der Friedhofsträger durch Berücksichtigung des Abzugskapitals bei Berechnung der Abschreibungen für geboten.

6.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen

Um für die Friedhöfe die notwendigen Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge etc. anzuschaffen, muss die Kommune Eigenmittel oder Fremdmittel (d. h. Kredite) einsetzen. Bei dem Einsatz von Fremdkapital muss sie Zinsen an den Kreditgeber zahlen, bei Eigenmitteln fallen die dafür erzielbaren Guthabenzinsen aus. Über die Benutzungsentgelte (Friedhofsgebühren) sollen aber auch diese Zinsen getragen werden. Deshalb wird die Einbeziehung der kalkulatorischen Verzinsung für das gesamte von der Kommune aufgewandte Kapital – unabhängig von seiner Herkunft – für notwendig erachtet. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen (§ 6 Abs. 2 KAG NW) ist die Ermittlung der Zinsbasis das zentrale Problem. Ausgangspunkt für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz. Wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mehr vorliegen, ist es ausnahmsweise zulässig, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungs- und Herstellungswerte mittels geeigneter Indizes zurückzurechnen²⁹.

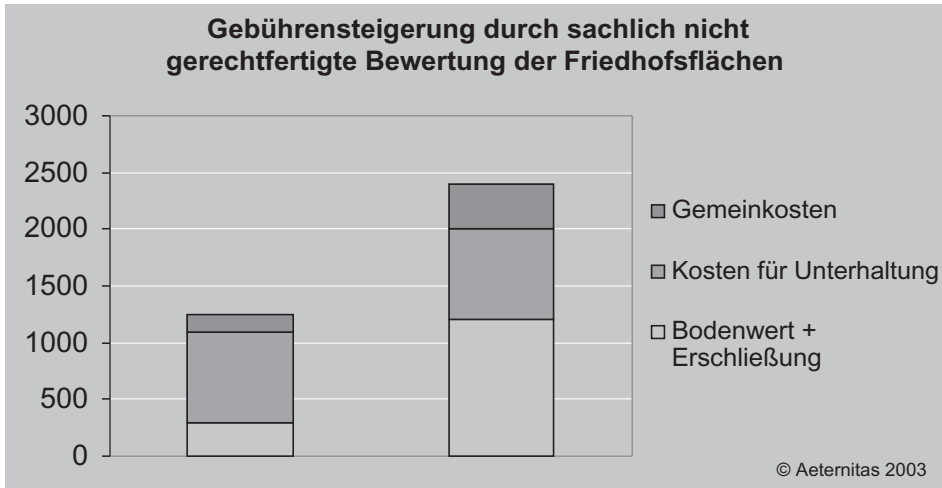
²⁷ Die Gemeinde SH 1992, S. 48

²⁸ OVG Münster vom 27.02.1997, 22 A 1135/94

²⁹ StGR 1995, S. 484

6.2.3. Sonderprobleme bei der Zinsberechnung

Ein Problem sind die Grundstücksbewertung und die Höhe des Zinssatzes. Die Verzinsung von Grund und Boden fließt in die Friedhofsgebühren ein. Je nach dem Bodenpreis, der in Ansatz gebracht wird, kann der Grundstückswert zu einem Faktor werden, der jede Gebühr explodieren lässt. Die Auswirkungen zeigt beispielhaft die nachstehende Grafik.



Gelegentlich werden Friedhofsflächen mit Baulandpreisen angesetzt. Andere bringen die Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland, für öffentliche Grünflächen oder für landwirtschaftliche Nutzflächen in Ansatz. Derartige Ansätze sind nicht rechtmäßig.

Grundsätzlich muss die kalkulatorische Verzinsung auf der Grundlage der historischen Anschaffungswerte erfolgen. Und zwar gelten nach einem weiteren Urteil vom 24.07.1995 grundsätzlich die Anschaffungswerte³⁰. Nur wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungswerte nicht mehr vorliegen, kann es ausnahmsweise zulässig sein, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungswerte zurückzurechnen. In diesem Fall mag also von den Bodenrichtwerten für öffentliche Grünflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen auf einen fiktiven Anschaffungswert zurückgerechnet werden. Der Bodenrichtwert für Bauland bzw. Bauerwartungsland ist auf keinen Fall ein sachgerechter Ausgangspunkt für die Rückrechnung. Denn die Kommune hat definitiv entschieden, den Grund und Boden als Friedhofsfläche zu widmen und damit einer Bebauung zu entziehen. Die Kommune darf sich daher bei der Gebührenkalkulation nicht in Widerspruch zu dieser Grundsatzentscheidung setzen.

Bei der Festlegung des Zinssatzes ist von der Überlegung auszugehen, dass die Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen auf das Eigenkapital im privatwirtschaftlichen Unternehmensbereich auf der Dispositionsfreiheit des Kapitalbesitzers beruht. Eine solche Dispositionsfreiheit

³⁰ StGR 1995, S. 484

freiheit gibt es im öffentlichen Bereich aber nicht. Gerade bei Friedhöfen geht es nicht um die rentabilitätsorientierte Steuerung des Kapitaleinsatzes, sondern um die Erfüllung einer wesentlichen öffentlichen Aufgabe, so dass die Rentabilitätsorientierung kein ausschlaggebendes Kriterium sein kann.

Wegen der besonderen Nutzung des Grund und Bodens als Friedhofsfläche ist daher nur ein solcher Zinssatz als angemessen anzusehen, der eine Realverzinsung sichert.

6.2.4. Erschließungs- und Anschlussbeiträge

Ein besonderes Problem bilden die Erschließungsbeiträge. Friedhofsflächen unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Beitragspflicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist – soweit ersichtlich – erstmals in seiner Entscheidung vom 16.06.1968 davon ausgegangen, dass ein Friedhof beitragspflichtig im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts sei³¹. Diese Rechtsprechung ist in einem Urteil vom 04.06.1971 ausdrücklich bestätigt worden³².

Nach steuerrechtlichen Kriterien gehören Erschließungsbeiträge grundsätzlich zu den nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens³³. Sofern der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts also Rechnung getragen worden ist und für Friedhofsflächen anteilige Erschließungsbeiträge berechnet worden sind, kann es als sachgerecht angesehen werden, diese Erschließungsbeiträge als nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens zu behandeln und der kalkulatorischen Verzinsung zu unterwerfen. Selbstverständlich darf nicht der Erschließungsbeitrag als solcher über die einmaligen Gebühren oder jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren umgelegt werden.

Die oben genannten Prinzipien gelten ebenso für Anschlussgebühren.

7. Die nicht ansatzfähigen Aufwendungen

Die Gebührenkalkulation basiert auf einer Kostenrechnung, die wie das interne Rechnungswesen industrieller Betriebe aufgebaut ist. Die Zurechnung der Kosten erfolgt dabei nach dem strengen Verursachungsprinzip. Dieses verlangt eine möglichst genaue Zuordnung der Kostenarten zur Kostenstelle, zum Kostenträger und zur Periode, die ursächlich für die Entstehung der Kosten ist. Dabei sind betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen in der Kostenrechnung außer Acht zu lassen. Die zuletzt genannten Aufwendungen werden als Beträge in der so genannten neutralen Rechnung aufgeführt. Diese Abgrenzung zwischen der neutralen Rechnung und der Wirtschaftsrechnung ist erforderlich, da nur die zurechenbaren Kosten über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen. Auszusondern sind also die nachfolgend dargestellten Aufwendungen.

³¹ DÖV 1968, S. 888

³² KStZ 1971, S. 222

³³ BStBl 1996 II, S.119

7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen

7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden

Ausgaben stellen nur dann ansatzfähige Kosten der betreffenden Leistungsperiode dar, wenn sie ausschließlich auf den betreffenden Leistungszeitraum entfallen. Kassenwirksame Ausgaben im laufenden Leistungszeitraum, z. B. Zahlungen für Leistungen, die auf eine frühere oder eine spätere Rechnungsperiode entfallen, sind periodenfremde Kosten und grundsätzlich nicht ansatzfähig.

7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen

Wenn Friedhofsflächen unbelegte Gräberflächen ausweisen, spricht man von Vorhalteflächen.

Ganz allgemein heißt es, zehn Prozent Vorhalteflächen könnten in die Gebührenbedarfsrechnung einfließen. Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen und Aeternitas sehen die dringende Notwendigkeit zur Überprüfung dieser Praxis. Sie sind der Auffassung, dass Vorhalteflächen in die Gebührenbedarfsberechnung nicht einfließen dürfen.

Flächenkosten in der Vorhaltephase sind periodenfremde Aufwendungen. Diese können nicht auf die Gebühren umgelegt werden. Diese „Freiflächen“, d. h. die Flächen, die prognosegemäß bis zum Abschluss der maßgeblichen Gebührenperiode noch nicht belegt bzw. bewirtschaftet sind, sollen nach dem Willen der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt sozusagen in die tatsächliche Nutzung „hineinwachsen“. Die „Freiflächen“ werden vielmehr planmäßig für künftige Leistungsperioden auf „Vorrat“ gehalten. Dementsprechend handelt es sich bei dem auf diese Flächen anfallenden Aufwand der Sache nach um Kosten der „Vorratshaltung“. Derartige Kosten können dem konkret betrachteten Leistungszeitraum nicht zugerechnet werden. Der entscheidende Grund hierfür ist, dass das in den „Freiflächen“ verkörperte Nutzungspotenzial zur Erfüllung der anstaltlichen Zweckbestimmung noch nicht verbraucht ist³⁴.

Bestehende Flächenberechnungen sollten aktuell einer Prüfung unterzogen werden. Von der längst überholten Feststellung aus den 70er Jahren, dass der Bestattungsfächenbedarf generell und kontinuierlich ansteigen werde („kein Platz für unsere Toten“), haben, von Ausnahmen abgesehen, alle Experten Abschied genommen.

Das heutige Extrem wird in Überhangsflächen von bis zu 50 Prozent und mehr sichtbar. Gründe lassen sich in der wachsenden Zahl von kleinflächigen Urnen- oder anonymen Gräbern, einer leicht sinkenden Sterberate und dem Rückgang der Gesamtbevölkerung finden. Pro Einwohner wird heute mit einem Friedhofsflächenbedarf von 2,5 qm gerechnet, z. B. in Dresden und Berlin. Wenn hingegen die Berechnung bestehender Flächen mit steigender Sterberate und einem Flächenbedarf von 4,5 bis 6 qm Fläche pro Einwohner prognostiziert wurde, findet sich darin die Erklärung für heutige Überhangsflächen.

³⁴ Wirz, Heinz, BDSt NRW, in einem nicht veröffentlichten Gutachten für Aeternitas (12/1998)

7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden

Die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung lassen sich nie exakt veranschlagen. Daher kann es zu Kostenunterdeckungen oder aber auch zu Kostenüberdeckungen kommen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen binnen drei Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen müssen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Nach Auffassung des BdSt Nordrhein-Westfalen und Aeternitas darf ein etwaiger Gebührenüberschuss keinesfalls zur Konsolidierung des allgemeinen Haushaltes verwendet werden. Der Überschuss ginge nämlich in diesem Fall dem Gebührenzahler auf Dauer verloren. Als Begründung kann angeführt werden, dass, wenn die Summe der Gebühreneinnahmen die Summe der ansatzfähigen Kosten in erheblichem Umfang, nach Auffassung des OVG Münster um mehr als drei Prozent, übersteigt, die Kommune wegen des Kostenüberschreitungsverbot es einen unzulässigen Gewinn erzielt hat. Sie hat sich dann auf Kosten der Gebührenzahler ungerechtfertigt bereichert. Es sollte deshalb selbstverständlich sein, dass die vom Gesetz nicht gewollte Vermögenseinbuße zu Lasten der Gebührenzahler diesen wieder ersetzt wird.

Dies entspricht auch ausdrücklich dem Willen des Gesetzgebers, der die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen „ausschließlich im Interesse der Abgabepflichtigen“³⁵ festgeschrieben hat.

Eine erhebliche Kostenüberdeckung verstößt darüber hinaus gegen das Kostendeckungsgebot aus § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW und hat die Nichtigkeit der gesamten Gebührensatzung zur Folge. Die Gebührenpflichtigen haben in diesem Fall die Zahlungen an den Friedhofsträger ohne Rechtsgrund geleistet und haben daher einen Rückzahlungsanspruch gegen den Friedhofsträger in Höhe der gesamten von ihnen entrichteten Gebühren.

Um eine praktikable Lösung zu erreichen, müssen Überschüsse daher am Ende der Rechnungsperiode an die Gebührenzahler der betreffenden Rechnungsperiode erstattet werden.

Ebenso dürfen politisch gewollte Kostenunterdeckungen nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden³⁶. Das Ziel der Formulierung von § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG war nach dem Willen des Gesetzgebers, eine „ausgewogene Gebührenberechnung“³⁷ zu ermöglichen, da „letztlich nicht auf die voraussichtlichen Kosten abgestellt“³⁸ werde. Damit wird zwar grundsätzlich der fehlenden Vorhersehbarkeit von Kostenüber- oder -unterdeckungen Rechnung getragen, jedoch wird hierbei stets auf eine nach ordnungsgemäßen Grundsätzen arbeitende, rechnende und planende Verwaltung einerseits und ungewollte Kostenunterdeckungen andererseits abgestellt. Ungewollt sind in diesem Zusammenhang nur solche Kostenunterdeckungen, die trotz sorgfältiger Veranschlagung eingetreten sind, weil entweder die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abgewichen sind oder die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Summe der Maßstabseinheiten) von der kalkulierten

³⁵ LT-DS 12/3143 zu Art. 3 S. 84

³⁶ vgl. VGH München, Urt. vom 25.02.1998 – 4 B 97.399

³⁷ LT-DS 12/3143 zu Art. 3 S. 84

³⁸ LT-DS 12/3143 ebenda

Nutzungsmenge abgewichen ist³⁹. Unterdeckungen, die (politisch) gewollt seien oder jedenfalls in Kauf genommen würden, gingen nach dem VG Braunschweig zwingend zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Laut einer neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster⁴⁰ ändert die Pflicht, Überdeckungen aus Vorjahren zwingend innerhalb von drei Jahren auszugleichen, nichts an der Grundverpflichtung einer Gemeinde, die Gebührenkalkulation für die laufende Rechnungsperiode an dem Kostenüberschreitungsverbot auszurichten. Absichtliche Überdeckungen mit dem Ziel späterer Verrechnung sind also unzulässig. Somit gilt die Bagatellgrenze im Zusammenhang mit dem Kostenüberschreitungsverbot von drei Prozent trotz des Verrechnungsgebotes.

7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen

Städtische Friedhofsgärtner erledigen häufig auch gegen ein besonders zu entrichtendes Entgelt die Aufgabe der Grabpflege. Diese Leistung wird nicht für die Allgemeinheit erbracht und gehört somit auch nicht zu den Leistungen, die allen zur Verfügung gestellt werden und dementsprechend auch nicht von allen Gebührenzahlern beglichen werden müssen. Vielmehr sind allein die Auftraggeber verpflichtet, das Entgelt für die Grabpflege zu zahlen. Deshalb ist die Grabpflege im Auftrag der Hinterbliebenen eine Maßnahme mit betriebsfremdem Charakter. Die dafür entstandenen Personal- und Sachausgaben müssen in der Spalte „neutrale Rechnung“ ausgegliedert werden. Selbstverständlich muss das dem privaten Auftraggeber in Rechnung gestellte Entgelt kostendeckend sein. Eine Subventionierung der privaten Auftraggeber durch die Gebührenzahler oder durch den allgemeinen Haushalt kann auf keinen Fall akzeptiert werden.

Auch Spenden an die Deutsche Kriegsgräberfürsorge oder Schuldendiensthilfen für kirchliche Friedhöfe sind Aufwendungen, die als betriebsfremd zu bezeichnen sind und deshalb in der neutralen Rechnung erscheinen müssen und keinesfalls in der Gebührenrechnung.

7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber⁴¹

§ 10 Abs. 1 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund u. a. die Kosten für Kriegsgräber trägt, die sich aus den §§ 3 und 5 Gräbergesetz ergeben. Ergänzend heißt es in § 10 Abs. 4 Gräbergesetz, dass der Bund die auf Gräber nach dem Gräbergesetz entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen erstattet. Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 21.10.1969 sind die Regierungspräsidenten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zuständig für die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3, und nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind sie zuständig für die Bewilligung und Verteilung der zur Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber bereitgestellten Bundes- und Landesmittel.

Im Übrigen gilt, dass die Finanzmittel des Bundes und des Landes der Kommune zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Gelder dürfen keiner alternativen Nutzung

³⁹ VG Braunschweig v. 31.10.2001 – 8 A 522/00 zu § 5 Abs. 2 NKAG

⁴⁰ OVG Münster v. 30.10.2001 – 9 A 3331/01 Mitt. NWStGB 2003, 214 f

⁴¹ Wirz, Heinz, BdSt NRW, in einem nicht veröffentlichten Gutachten für Aeternitas (12/1998)

zugeführt werden. Deshalb liegt in kostenrechnender Hinsicht auch ein Güterverbrauch, der zu Lasten des Gemeindehaushalts geht, nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.07.1976⁴² unmissverständlich klargestellt: „Die Nachteile, die durch die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt sind, rechnen zu den Kriegsfolgelasten und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. Es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofsbenutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten.“

7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes⁴³

Gelegentlich befinden sich auf dem Friedhofsgelände Objekte, für die das Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. 03.1980 (GVBl. NW 1980, S. 226) gilt. So können etwa die Friedhofskapelle und/oder bestimmte Grabanlagen in die Denkmalliste eingetragen sein (§ 3 DSchG). Möglich ist auch, dass die Friedhofsanlage als solche als „Baudenkmal“ unter Schutz gestellt worden ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG).

Die Eintragung von einzelnen Objekten und/oder der Friedhofsanlage als solcher in die Denkmalliste löst im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten bzw. Anlagen strengere Anforderungen in bezug auf die Erhaltung (§ 7 DSchG) und die Pflege (§ 22 DSchG) aus, die regelmäßig entsprechend höhere finanzielle Belastungen verursachen. Es geht daher allgemein um die Frage, ob Aufwendungen, die wegen bestimmter, nach dem Denkmalschutzgesetz gebotener Maßnahmen entstehen, den Gebührenzahlern anzulasten sind.

Grundsätzlich haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 7 DSchG die finanziellen Folgen der Unterschutzstellung zu tragen, es sei denn, die wirtschaftliche Belastung ist dem Eigentümer nicht zumutbar. In diesem Fall kann der Eigentümer die Übernahme seines Denkmals durch die Gemeinde verlangen (§ 3 I DSchG).

Da Denkmalschutz und Denkmalpflege aber als staatliche und kommunale Aufgaben angesehen werden, wie sich aus § 1 Abs. 2 DSchG ergibt, stellen das Land und die Gemeinden Mittel für die Pflege der im kommunalen und privaten Eigentum stehenden Denkmäler zur Verfügung (§ 35 DSchG). Soweit die Kosten der Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz durch die Förderungsmittel des Landes gedeckt werden, ist von vornherein für eine gebührenrelevante Kalkulation der Aufwendungen für denkmalenschutzrechtliche Zwecke kein Raum. Den Teil des Aufwandes, den das Land wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung, Pflege und Nutzung der Denkmäler über Pauschalzuweisung und Einzelzuschüsse (§ 35 Abs. 2 DSchG) trägt, kann die Gemeinde nicht nochmals über die Gebühr geltend machen.

Dem materiellen Gehalt nach handelt es sich um eine kulturelle Angelegenheit. Konsequenterweise müssen die Kosten für die nach dem Denkmalschutz gebotenen Maßnahmen zu den kulturellen Ausgaben rechnen. Es geht daher nicht an, die Kosten, die aus denkmalenschutzrechtlichen Gründen anfallen, den Friedhofsbenutzern dadurch anzulasten, dass sie

⁴² NJW 1977, S. 244

⁴³ Wirz, Heinz, BdSt NRW, ebenda

gebührenrelevant kalkuliert werden. Aufwendungen für Zwecke des Denkmalschutzgesetzes, d. h. eines Aspektes der Kulturpflege, hat die Allgemeinheit aus Steuermitteln zu tragen.

7.2.3 Gebührenmäßige Behandlung des „grünpolitischen Wertes“ von Friedhöfen

Der Zweck eines Friedhofs besteht darin,

- eine geordnete und angemessene Bestattung zu gewährleisten und
- eine dem würdigen Gedenken des Verstorbenen entsprechende angemessene Ausgestaltung und Ausstattung des der Bestattung der Toten gewidmeten Grundstücks zu ermöglichen⁴⁴.

Von dieser anstattlichen Zweckbestimmung eines Friedhofs als Ort der Bestattung und des Totengedenkens sind zusätzliche Funktionen, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen oder zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse, sei es als Erholungsgebiet zu Verbesserung der Naherholung, nicht erfasst. Durch die Leistungserstellung im Rahmen der anstattlichen Zweckbestimmung werden die Aufwendungen, die mit diesen Flächen verbunden sind, nicht verursacht. Der auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt beizusteuern.

Allerdings lassen sich genauere Angaben über den gebührenrechtlich zwingenden Prozentsatz kommunaler Beteiligungen kaum treffen. Das tatsächliche Ausmaß des Grünanteils der nicht mit Gräbern belegten Teile der Friedhöfe und die öffentliche Nutzung der Friedhöfe muss ermittelt werden, um so eine nähere Quantifizierung des öffentlichen Interesses an der Unterhaltung der Friedhöfe zu ermöglichen.

Eine wichtige Hilfe zur Berechnung des Grünanteils stellt dabei das anliegende, vom Arbeitskreis Friedhöfe der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) entworfene Arbeitspapier, dar⁴⁵.

7.2.4 Problematik der Überhangflächen

In den zuvor erörterten Kontext ist auch die Problematik der zunehmenden Freiflächen (Überhangflächen) auf bundesdeutschen Friedhöfen zu fassen.

Die zunehmende Zahl der Urnengräber führt naturgemäß zu einem Rückgang des Flächenbedarfs und einem Anstieg des Anteils der weiteren Grünflächen zusätzlich zu dem von der Kommune geplanten Grünanteil. Trotzdem nehmen in rechtlicher Hinsicht die dem Anstaltszweck unterliegenden Grundstücksflächen nicht ab, es sei denn, die Kommune ändert ihre Planung und entwidmet einen Teil der ursprünglichen für Friedhofszwecke vorgesehenen Flächen.

Erfolgt eine „Teilentwidmung“ nicht, sind die zusätzlichen Freiflächen nach dem Willen der Kommune notwendigerweise für zusätzliche Bestattungen reserviert. Hieraus folgt ebenso notwendigerweise, dass sich die zeitlichen Vorgaben der Planung ändern müssen. Vermin-

⁴⁴ OVG Münster, KStZ 1976, 112

⁴⁵ siehe Anhang 1

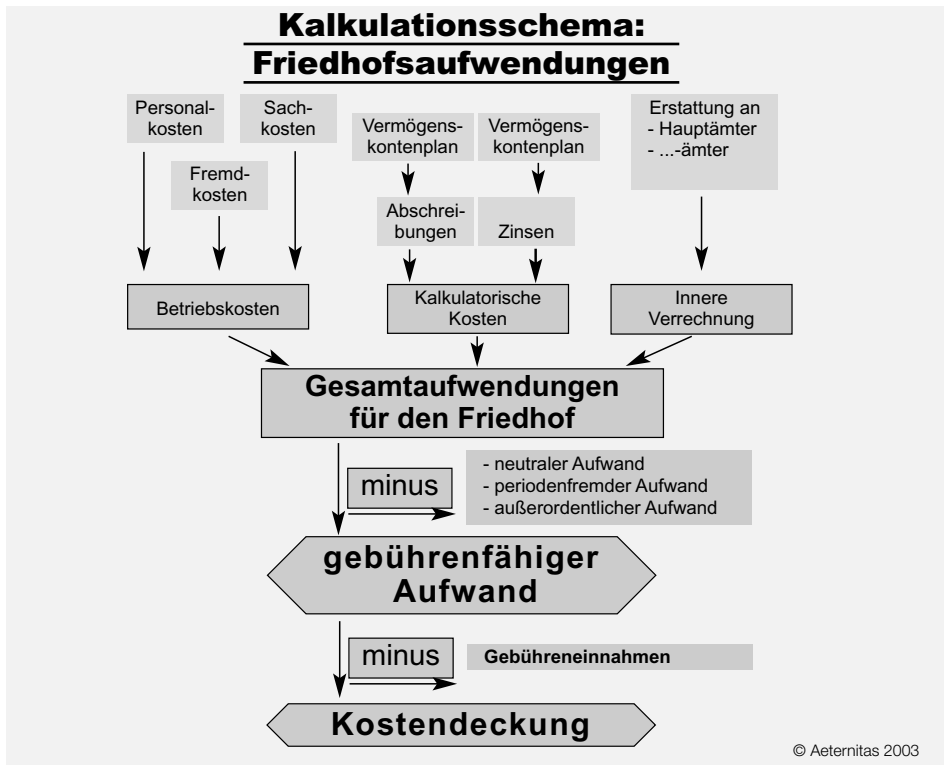
dert sich der Flächenbedarf, weil zunehmend Urnengräber „nachgefragt“ werden, während die Zahl der gesamten Bestattungen im Plansoll liegt, muss der bis zum Ende einer bestimmten Gebührenperiode prognostizierte Flächenverbrauch in zeitlicher Hinsicht korrigiert werden. Dadurch entstehen nach dem Willen der Gemeinde zusätzliche Freiflächen. Der hierauf entfallende Aufwand darf nicht gebührenrelevant kalkuliert werden.

7.3 Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen

Als Beispiel für einen Betrag, der außerordentlichen Charakter aufweist und somit in der neutralen Rechnung auftauchen muss, könnte man auch die Bezahlung von Überstunden ansehen, die Friedhofsgärtnern überwiesen worden sind, um Schäden z.B. nach einem starken Sturm zu beseitigen⁴⁶. Sturmschäden werden üblicherweise von der einschlägigen Versicherung erstattet.

8. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren

Durch die Fülle der Begriffe (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger, betriebsfremder Aufwand usw.) und die Masse der Einzeldaten, die die Ein- und Übersicht erschweren, wächst die Verwirrung. Das folgende Schema hilft, den Überblick zu wahren.



⁴⁶ Klümper u. a., Kommunale Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung 1996, S. 127

9. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofswesen

9.1 Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung

Mit dem wachsenden Druck auf die Finanzen der Kommunen wird die Forderung nach kostendeckenden Gebühren an die Verwalter von öffentlichen Friedhöfen immer stärker. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Ermittlung der Gebühren für die verschiedenen Leistungen auf dem Friedhof immer wieder aktualisiert werden.

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze⁴⁷:

1. Die Berechnung der Gebührenarten muss nachvollziehbar sein.
2. Die Berechnung muss methodisch begründet und sachlich richtig sein.
3. Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die für diese Leistungen periodengerecht anfallen.
4. Die Berechnung der Gebühren sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue Gegebenheiten angepasst werden können.
5. Ist es bei einzelnen Kostenpositionen nicht möglich, sie exakt einer Gebühr zuzuordnen, so muss mit geeigneten Hilfsgrößen eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung angestrebt werden.
6. Es muss möglich sein, für die einzelnen Gebühren einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent oder weniger anzunehmen.

Im folgenden Teil wird dargestellt, wie typische Gebühren (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühr, Nutzungsgebühr für die Trauerhalle usw.) unter den Gegebenheiten eines Beispielfriedhofes ermittelt werden können.

9.2 Die Datengrundlage

Für die Gebührenkalkulation sind folgende Daten unentbehrlich:

Für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühr:

- die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der belegten Friedhofsflächen,
- die Fallzahlen pro Jahr (möglichst über die letzten drei bis fünf Jahre), gegliedert nach den verschiedenen Grabarten,
- die Größen der verschiedenen Grabarten,
- die Ruhezeit bei den verschiedenen Grabarten.

⁴⁷ Weber H. u. Seidl, G., Grundsätze der Friedhofsgebührenermittlung

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren:

- die Kosten des Bestattungsbetriebes pro Jahr,
- das Aushubvolumen der verschiedenen Grabarten mit Gewichtungsfaktoren für Handarbeit,
- die Bestattungszahl pro Jahr.

Für die Ermittlung der Trauerhallengebühr:

- die jährlichen Kosten der Trauerhalle,
- die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle.

Für die Ermittlung der Leichenhallengebühr:

- die jährlichen Kosten der Leichenhalle,
- die Fallzahl der Nutzung der Leichenhalle.

Für die Ermittlung der Verwaltungsgebühren:

- die jährlichen Kosten der Friedhofsverwaltung,
- eine Gewichtung der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten, z.B. Grabmalgenehmigung.

9.3 Der Betriebsabrechnungsbogen⁴⁸

Als wichtigste Berechnungsgrundlage liegen der Betriebsabrechnungsbogen (BAB), die Friedhofssatzung und die aktuelle Gebührenordnung des Friedhofes vor. Der BAB darf natürlich keine fehlerhaften, d. h. rechtswidrig überhöhten Angaben enthalten. Ein fehlerhafter BAB ist ein Muster ohne Wert. Für eine genauere Analyse der Kosten eines Friedhofes ist in jedem Fall interessant, wie die Werte im BAB ermittelt wurden.

Bei den Kostenarten Personal- und Sachkosten kann in der Regel von einer fundierten Kostenermittlung ausgegangen werden. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kostenpositionen Abschreibung und Zinsansatz für das eingesetzte Kapital gibt es für die Berechnung eine Anzahl von methodischen Ansätzen, die durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

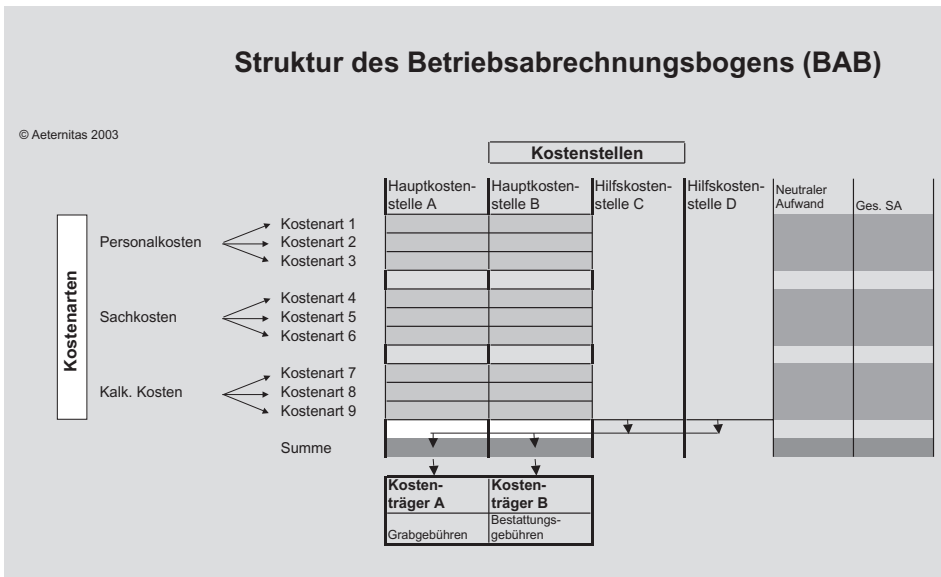
Die Zeilen des BAB enthalten die einzelnen Kostenarten des Friedhofs. Sie können zu den bereits erwähnten drei Kostenartengruppen Personal-, Sachkosten und kalkulatorische Kosten zusammengefasst werden. Es taucht als Kostenart auch die innere Leistungsverrechnung der Querschnittseinheiten auf.

Jede einzelne Spalte des BAB entspricht einer Kostenstelle. Können Kosten nicht eindeutig einer Kostenstelle zugeordnet werden, sollten sie in so genannten Hilfskostenstellen zusammengefasst und später mit Hilfe von Schlüsselgrößen auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

⁴⁸ Es werden auch die Begriffe Wirtschaftsrechnung oder Erfolgsrechnung verwandt

Für die Gebührenkalkulation ist es sinnvoll, für jede einzelne Gebühr mindestens eine Kostenstelle anzulegen. Sollten zwei oder mehr verschiedene Gebühren für die Kosten­summe einer Kostenstelle ermittelt werden, so ergäben sich wiederum Zuordnungs­probleme.

Der Aufbau eines Betriebsabrechnungsbogens ist aus der nachfolgenden Übersicht zu ent­nehmen. Die Summe aller Kostenstellen einer Zeile ergibt die Kostenpositionssumme, wie sie in der Wirtschaftsrechnung der Kommune aufgeführt wird. Die Wirtschaftsrechnung unterscheidet sich von der laufenden Haushaltsrechnung durch die neutralen Beträge, um die einzelne Kostenpositionen der Haushaltsrechnung korrigiert werden müssen. Die Summe aller Einzelpositionen einer Kostenstelle einer Spalte ergibt den Betrag, der durch die entsprechende Gebühr zu decken ist. Sollten bei einer Kostenstelle Erlöse anfallen (Erstattungen oder Entschädigungen) oder der Betrag anderweitig korrigiert werden (Grün­flächenanteil bei der Pflege und Unterhaltung), so müssen die Gebühren nur den entspre­chend reduzierten Betrag abdecken.



9.4 Verteilung der Hilfskostenstellen

Die in Hilfskostenstellen zusammengefassten Beträge sind nicht eindeutig einer Kosten­stelle zuzuordnen. Sie können aber über Schlüsselgrößen auf die betroffenen Kostenstellen ver­teilt werden.

Je höher die Summe einer einzelnen Kostenstelle ist, desto mehr wird sie mit nicht direkt zurechenbaren Kosten belastet. Sollte es beispielsweise nicht möglich sein, die Nutzung eines Kraftfahrzeuges eindeutig einer bestimmten Kostenstelle zuzuordnen, so können die Kosten dieses Fahrzeuges in der Relation zu den benutzten Kilometern (Fahrtenbuch) auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

9.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger

Ziel der Gebührenberechnung ist es, die Kosten möglichst verursachungsgerecht (qualifiziert) zu verteilen. Dabei gibt es verschiedene Methoden, die in Abhängigkeit von der Gebührenart angewendet werden müssen:

- die Verteilung aufgrund einfacher Fallzahlen (Beispiel: Anzahl Tage bei der Benutzung der Trauerhalle), (Divisionskalkulation),
- bei ähnlichen Kostenursachen mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Grabnutzungsgebühr), (Äquivalenzziffernkalkulation).

9.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)

Die Verteilung der Kosten anhand von Fallzahlen ist die einfachste Methode zur Gebührenermittlung. Voraussetzung ist, dass nur eine Einflussgröße bestimmend ist und die Schlüsselgröße (Zeit, Fläche etc.) für alle Fälle gleich ist.

Gebühr je Einheit = Kostenstellensumme geteilt durch Anzahl der Fälle

Beispiel: Die Trauerhalle des Friedhofs X wurde im Jahr 1 in 290 Fällen benutzt. Die Gesamtkosten der Kostenstelle Trauerhalle betragen 103.181 Euro. Bei einer Kostendeckung von 100 Prozent ergeben sich pro Nutzung der Trauerhalle ($103.381 : 290 =$) 356 Euro Gebühren.

9.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)

Bei der Äquivalenzziffernkalkulation werden Leistungseinheiten mit starker Ähnlichkeit hergestellt. Die Kosten für diese Leistungseinheiten sind zwar unterschiedlich, jedoch besteht zwischen den Leistungseinheiten eine feste Kostenrelation. Aufgrund von Erfahrungen bzw. Kostenuntersuchungen ist z. B. bekannt, dass bei Pflege und Unterhaltung von Grabanlagen unterschiedlicher Größe und Nutzungsdauer auch unterschiedliche Kosten anfallen, die jedoch in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen. Wir wollen z. B. davon ausgehen, dass die Pflege und Unterhaltung eines Wahlgrabes dreimal mehr Kosten verursacht als die Pflege und Unterhaltung eines Reihengrabes. Wir setzen voraus dass die Nutzungsdauer eines Wahlgrabes 40 Jahre beträgt gegenüber 20 Jahren Nutzungsdauer bei einem Reihengrab, und unterstellen, dass die Fläche eines Wahlgrabes mit drei Quadratmetern 1,5 mal größer ist als die Fläche eines Reihengrabes mit zwei Quadratmetern. Außerdem nehmen wir an, dass die Pflege und Unterhaltung eines Kindergrabes nur halb soviel Kosten verursacht wie die Pflege und Unterhaltung eines Reihengrabes, weil wir unterstellen, dass die Nutzungsdauer bei einem Kindergrab zehn Jahre beträgt, während seine Fläche zwei Quadratmeter aufweist.

Man kann nun davon ausgehen, dass diese Kostenrelation für längere Zeit, jedoch mindestens für die betrachtete Abrechnungsperiode bestehen bleibt. Die Kostenrelation kann man nun durch Äquivalenzziffern ausdrücken. Äquivalenzziffern sind Gewichtungsfaktoren. Sie sollen die zwar nicht homogenen, aber doch gleichartigen Leistungseinheiten vergleichbar machen. Wenn man nun dem Reihengrab die Äquivalenzziffer 1 zuordnet, erhält das Wahlgrab die Äquivalenzziffer 3, da dessen Pflege und Unterhaltung dreimal soviel Kosten verursacht. Die Äquivalenzziffer für das Kindergrab ist dagegen 0,5, da die Pflege und Unterhaltung eines Kindergrabes um die Hälfte weniger Kosten verursacht als die Pflege und Unterhaltung des Reihengrabes.

Um nun eine Äquivalenzziffernkalkulation durchführen zu können, benötigt man noch die Angaben über die Gesamtkosten und die Anzahl der Bestattungen je Grabart. Bei den Gesamtkosten unterstellen wir 100.000 Euro. Bei der Anzahl der Bestattungen gehen wir von 190 Bestattungen bei den Reihengräbern, 100 Bestattungen bei den Wahlgräbern und 20 Bestattungen bei den Kindergräbern aus. Die Äquivalenzziffernkalkulation erfolgt nun in vier Stufen.

1. Die Anzahl der Bestattungen werden mit den Äquivalenzziffern gewichtet. Diese Gewichtung erfolgt durch Multiplikation der Bestattungen mit den entsprechenden Äquivalenzziffern. Als Ergebnis erhalten wir die Anzahl der Recheneinheiten für die einzelnen Grabarten. Dies bedeutet: Bei den Reihengräbern erhalten wir als Anzahl der Recheneinheiten $190 \times 1 = 190$, bei den Wahlgräbern erhalten wir als Anzahl der Recheneinheiten $100 \times 3 = 300$, bei den Kindergräbern erhalten wir als Anzahl der Recheneinheiten $20 \times 0,5 = 10$.
2. Die Anzahl der Recheneinheiten werden addiert. In unserem Fall beträgt also die Summe der Recheneinheiten 500.
3. Die Gesamtkosten in Höhe von 100.000 Euro werden durch die Summe der Recheneinheiten geteilt. Die Kosten pro Recheneinheit betragen also 200 Euro ($100.000 \text{ Euro} : 500$).
4. Die Kosten pro Recheneinheit werden mit den Äquivalenzziffern für die unterschiedlichen Grabarten multipliziert. Als Ergebnis erhält man nun die Kosten für die Pflege und Unterhaltung eines Grabes für die unterschiedlichen Grabarten.

Da diese Kosten über Gebühren erwirtschaftet werden müssen, ist es notwendig, die ermittelten Kosten für die Pflege und Unterhaltung einer Grabart mit der von uns unterstellten Zahl der Bestattungen zu multiplizieren. Daraus folgt, dass die zu erwirtschaftende Gebührensomme für Reihengräber 38.000 Euro beträgt ($190 \text{ Bestattungen} \times 200 \text{ Euro}$), für Wahlgräber 60.000 Euro ($100 \text{ Bestattungen} \times 600 \text{ Euro}$), für Kindergräber 2.000 Euro ($20 \text{ Bestattungen} \times 100 \text{ Euro}$), so dass man auf eine Gesamtgebührensomme von 100.000 Euro kommt.

Wie eine qualifizierte Rechnung aussehen kann, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Kalkulation Bestattungsgebühren								© Aeternitas 2003	
Summe Kostenstelle 2.000.000		Kosten pro m ² 104,31 in Euro							
	Anzahl	Länge	Breite	Tiefe	Aushubvolumen Grab	Aushubvolumen Grabart	Bestattungsgebühren	Kontrolle	
	C	D	E	F	G	H	I	J	
Formel					D x E x F	G x C	Kost, je cbm x H/ C	I x C	
Summe	3.232					19.174		2.000.000	
Reihengrab	542	2,40	1,10	1,80	4,75	2.576	496	268.648	
Kindergrab	18	1,40	0,70	1,50	1,47	26	153	2.760	
Wahlgrab normal	50	2,80	1,40	1,80	7,06	353	736	36.799	
Wahlgrab tief	1649	2,80	1,40	2,30	9,02	14.867	940	1.550.753	
Urnengrab/Anonyme	275	1,00	1,00	0,80	0,80	220	83	22.947	
Wahlurnengrab	593	1,00	1,00	0,80	1,20	712	125	74.224	
Reihengrabkammer	30	2,36	1,00	1,70	4,01	120	418	12.554	
Wahlgrabkammer	60	2,36	1,00	2,10	4,96	297	517	31.016	
Kolumbarium	15	0,60	0,60	0,53	0,19	3	20	299	

Kalkulation Grabnutzungsgebühren

Beispiel Kosten je Einheitswert (EhW) 18,62 Euro

Summe Kostenstelle 2.000.000 Euro

	Nutzungs- dauer	Fallzahlen	Länge	Breite	Fläche Einzelgrab	Wahl + Gestaltung	Flächen- Zeitwert Einzelgrab	Flächen- Zeitwert Grabart	Grab- gebühren	Kontrolle
Spalten	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
Formel					E x F		C x G	I x D x H	EhW x G x C	
Summe		1.602					677	107.406		2.000.000
Erdreihengrab	25	100	2,40	1,10	2,64	1,00	66	6.600	1.229	122.898
Erdreihengrab	40	165	2,40	1,10	2,64	1,00	106	17.424	1.966	324.451
Erdkindergrab	10	2	1,40	1,10	1,54	1,00	15	31	287	574
Erdkindergrab	25	5	1,40	1,10	1,54	1,00	39	193	717	3.585
Erdwahlgrab	25	100	2,80	1,40	3,92	1,50	98	14.700	2.737	273.727
Erdwahlgrab	40	160	2,80	1,40	3,92	1,50	157	37.632	4.380	700.742
Urnenreihengrab	12	300	1,00	1,00	1,00	1,00	12	3.600	223	67.035
Urnenwahlgrab	12	300	1,00	1,00	1,00	1,50	12	5.400	335	100.553
Urnenwahlgrab	30	350	1,00	1,00	1,00	1,50	30	15.750	838	293.279
Reihengrabkammer	12	30	2,36	1,00	2,36	1,00	28	850	527	15.820
Wahlgrabkammer	12	20	2,36	1,00	2,36	1,50	28	850	791	15.820
Wahlgrabkammer	30	40	2,36	1,00	2,36	1,50	71	4.248	1.978	79.102
Kolumbarien	12	10	0,60	0,60	0,36	0,50	4	22	40	402
Kolumbarien	30	20	0,60	0,60	0,36	0,50	11	108	101	2.011

10. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts

10.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nach Auffassung diverser Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte dienen Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Deckung der allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Dieser Umstand kann in Einzelfällen zu einer unzulässigen Doppelveranlagung führen, und zwar dann, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr zusätzlich zur Grabstellengebühr bzw. Verlängerungsgebühr für die Grabstelle erhoben wird und bereits in letzterer die zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten errechneten Beträge für den Friedhof mit einbezogen waren.

Darüber hinaus ist die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ohne vorherige Erstellung einer Gebührenkalkulation durch den Friedhofsträger rechtswidrig. Friedhofsunterhaltungsgebühren dürfen nicht zur Deckung von Haushaltsdefiziten verwendet werden. Auch eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, die gezielt auf einen Überschuss hin angelegt ist, verstößt gegen das Kostendeckungsprinzip⁴⁹.

Das VG Dresden stellt fest, dass die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr zulässig ist, wenn diese nicht nachträglich, sondern nur für die Zukunft erhoben wird⁵⁰.

⁴⁹ vgl. VG Lüneburg, 1 A 53/89; OVG Lüneburg Az.: 8 L 2293/94

⁵⁰ VG Dresden, Az.: 4 K 1592/92

Von einer weitgehend gesicherten Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühren kann ausgegangen werden, wenn die Kalkulation für die kommende Periode mit Hilfe der Daten von möglichst kurz zurückliegenden Jahren unter Berücksichtigung von bestimmten Kostenentwicklungen erfolgt. In einzelnen Fällen müssen ein Teil oder die gesamten Kosten eines Kostenträgers jedes Jahr neu berechnet werden, da sich die Kosten und die Anzahl der Gebührenzahler laufend ändert.

Die grundsätzlich zulässige Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren ist neben der Erhebung von Grabnutzungsgebühren im engeren Sinne allerdings nur wirksam, wenn die Satzung im einzelnen aufführt, welchen Maßnahmen die Unterhaltungsgebühr dienen soll. Die Regelung in einer Satzung, die lautet: „Friedhofsunterhaltungsgebühr: für ein Jahr je Grabstelle 12,- DM“ genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht⁵¹.

10.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren

Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes soll der Einzelne die Eingriffe des Staates (und der Kommunen) voraussehen und sich darauf einrichten können. Danach ist eine rückwirkende Einführung neuer oder zusätzlicher Belastungen grundsätzlich verboten.

Das Bundesverfassungsgericht lässt eine Rückwirkung nur in folgenden, für die Gemeinde bedeutsamen Fällen zu:

1. wenn die Rechtsnorm den Einzelnen nicht belastet, sondern begünstigt,
2. wenn der Einzelne mit der rückwirkenden Regelung rechnen musste oder
3. wenn eine ungültige Regelung durch eine gültige ersetzt werden soll.

Diese Rückwirkung darf aber für die Gesamtheit aller Abgabepflichtigen keine höhere Belastung mit sich bringen als die ursprüngliche, nichtige Vorschrift vorsah. Die Friedhofs-träger sollten von der Rückwirkung nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.

10.3 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

Durch Urteil vom 02.02.1966 kam das OVG Münster zu der Auffassung, dass durch Gewerbetreibende weder eine Benutzungs- noch eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist⁵². Diese Rechtsauffassung hat sich bezüglich der Benutzungsgebühren bis heute nicht geändert, da eine Benutzungsgebühr die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen voraussetzt.

Ein solches der Erhebung einer Benutzungsgebühr unterstellendes Benutzungsverhältnis besteht jedoch nicht zwischen den Gewerbetreibenden und der Kommune, sondern nur zwischen der Kommune als Friedhofsträger und den Grabstelleneinhabern, in deren Auftrag z. B. die Friedhofsgärtner tätig werden.

Mit Urteil vom 24.11.1975 hat das OVG Münster⁵³ deshalb auch folgerichtig festgestellt, dass die Gewerbetreibenden nur „Hilfspersonen des Benutzers“ sind.

⁵¹ VG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2000, 3 A 81/98

⁵² OVG MülLü 22, 89-99 (LT1-3)

⁵³ OVG Münster II A 1309/73 84

Bezüglich der Verwaltungsgebühren, die z. B. anlässlich einer Ausstellung eines „Berechtigungsscheines“ fällig werden, hat sich die Rechtsprechung allerdings geändert. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Satzungen der Kommunen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof einen so genannten Berechtigungsschein für erforderlich halten. In dessen Folge bestimmt sich diese Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

10.4 Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag

Mit Urteil vom 08.03.1978 hat das VG Köln festgestellt⁵⁴, dass ein Ortsfremdenzuschlag auf kommunale Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswidrig ist. Diese Rechtsprechung wurde auch durch OVG NW-Urteil vom 23.10.1978 bestätigt⁵⁵. Dort heißt es, dass in Gebührensatzungen für kommunale Friedhöfe die Benutzungsgebühren nicht um so genannte Auswärtigenzuschläge erhöht werden dürfen.

Gemäß § 8 Abs. 1, 2 GO NW sind die Einwohner einer Gemeinde berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, so dass auswärtige Benutzer durchaus zurückgewiesen werden könnten. Dieser Sachverhalt müsste dann allerdings in der entsprechenden Friedhofssatzung geregelt sein. Hat man sich aber entschlossen, auch auswärtigen Benutzern kommunale Einrichtungen wie Friedhöfe zur Verfügung zu stellen, dürfen diese bei der Gebührenfestsetzung nicht ungleich behandelt werden.

So bleibt festzuhalten, dass der § 8 Abs. 2 GO NW nur die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung (z. B. Friedhof) regelt, aber nichts über das für die Benutzung zu entrichtende Entgelt und dessen Beschaffenheit und Bemessung aussagt. Es wird lediglich die allgemeine Bürgerpflicht festgeschrieben, die Lasten der Gemeinde zu tragen, die sich aus der Zugehörigkeit des Bürgers zur Gemeinde ergeben. Die Gebührenpflicht wird durch das Kommunalabgabengesetz geregelt. Dort heißt es aber in § 6 Abs. 3 KAG NW, dass die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen ist.

Persönliche Verhältnisse, also z. B. die Frage, ob der Benutzer in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz hat oder nicht, haben mit dem Kriterium der Inanspruchnahme einer gemeindeeigenen Einrichtung nichts zu tun und können somit bei der Bemessung der Friedhofsgebühr keine Rolle spielen.

Auch das häufig vorgebrachte Argument, dass die gemeindeeigenen Einwohner durch ihre Steuermittel die gemeindlichen Einrichtungen, also auch die Friedhöfe der Gemeinde, subventionieren würden und infolgedessen von Ortsfremden ein zusätzlicher Beitrag gefordert werden könne, ist nicht stichhaltig.

Von der Frage, ob für Ortsfremde höhere Benutzungsgebühren erhoben werden dürfen, ist die Frage zu unterscheiden, ob die Gemeinde eine Gebühr dafür erheben darf, dass sie die

⁵⁴ VG Köln 9 K 2494/77

⁵⁵ OVG Münster II A 484/78

Bestattung eines Ortsfremden erlaubt. Das ist der Fall. Das Bestattungsgesetz NRW begründet keinen Anspruch auf Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ abweichend von § 8 Abs. 2 GO NRW für jedermann. Insoweit hat sich die Rechtslage nicht geändert. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 12 Abs. 1 BestG NRW „soweit möglich“. Danach ist der Wille des Erblassers nicht uneingeschränkt für die Gemeinde verbindlich. Die rechtliche Möglichkeit, dass Ortsfremde auf dem gemeindeeigenen Friedhof bestattet werden dürfen, muss erst durch die Friedhofssatzung geschaffen werden. Wird auf der einschlägigen satzungsrechtlichen Grundlage die Bestattung eines Ortsfremden erlaubt, kann die Gemeinde hierfür eine Verwaltungsgebühr in Form der Genehmigungsgebühr erheben.

11. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe⁵⁶

Wie bereits unter dem Gliederungspunkt „grünpolitischer Wert“ dargestellt, ist eine teilweise Finanzierung des Friedhofsbereiches aus allgemeinen Haushaltsmitteln gerechtfertigt, solange der Friedhof einen öffentlichen Nutzen stiftet, der nicht nur den Gebührenzahlern, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt.

Gerade in größeren Gemeinden und Städten dienen Friedhöfe mit ihrem Grünanteil der Verbesserung des Stadtklimas (ökologische Funktion) und haben zudem aufgrund ihres oft parkähnlichen Charakters zum Teil erheblichen Erholungswert für die Bürger. Aus dem Gesagten folgt, dass eine Teilfinanzierung der Friedhofskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Einzelfall sachlich geboten erscheint. Angesichts der sich aber immer weiter verschärfenden Finanzsituation der Städte und Gemeinden stellt sich die Frage, welche Maßnahmen im Friedhofs- und Bestattungswesen ergriffen werden können, um auch über diesen Bereich die Haushalte zu konsolidieren.

11.1 Standardreduzierung und Rationalisierung

Einsparmöglichkeiten bei der Pflege der Grünanlage bei den Friedhöfen ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Darüber hinaus lassen sich Kosten durch Vergabe der verbleibenden Pflegearbeiten an private Garten- und Landschaftsbetriebe senken.

Generell gilt, dass der Zwang zu Einsparungen die Friedhöfe keinesfalls in monotone Bestattungsflächen verwandeln muss. Bei der Rasenpflege kann die Einschränkung des Mähens auf ein- bis dreimal jährlich zu einer Aufwandsminderung führen. Repräsentationsflächen (z. B. im Eingangsbereich oder in unmittelbarer Nachbarschaft der Kapelle) können hiervon ausgenommen werden. Ein erheblich reduzierter Pflegeaufwand ergibt sich auch bei der so genannten „naturnahen Begrünung“.

⁵⁶ Bernhard Zentgraf, Bdst Niedersachsen und Bremen: Einsparpotentiale der Kommunen, unveröffentlichtes Manuskript, Mai 1994

Der Pflegeaufwand wird oftmals bereits bei der Gesamtplanung des Friedhofs festgelegt. Ob das Verbindungsgrün der Friedhöfe etwa fünf Prozent wie in streng architektonischen Einrichtungen oder 50 Prozent wie in weitläufigen Parkanlagen betragen, wird bei der Anlage des Friedhofs bestimmt.

Insofern spielen die Kriterien der Grundplanung des Friedhofs auch für die spätere Pflege eine wesentliche Rolle. Von den Friedhofsverwaltungen sollte überdies verlangt werden dürfen, alle Einsparmöglichkeiten zu verifizieren und auszunutzen. In jeder Haushaltsvorlage zur Gebührenanpassung sollte dem Stadtrat ein Nachweis über mögliche durchgeführte Rationalisierungsmaßnahmen gegeben werden.

11.2 Vergabe an private Unternehmer

Die Grünflächenpflege auf den Friedhöfen ist im Übrigen keine Aufgabe, die vordringlich in öffentlicher Regie stattzufinden hat. Die Pflege kann im Gegenteil (ggf. Schritt für Schritt) auf Betriebe des Friedhofs- sowie Garten- und Landschaftsbaus übertragen werden, wenn diese dieselben Leistungen preisgünstiger erbringen. Voraussetzung für die Vergabe ist eine exakte Kostenrechnung im Rahmen eines Verwaltungscontrollings, die dem Gemeinde- bzw. Stadtrat die Möglichkeit eines Kosten- und Leistungsvergleiches mit privaten Anbietern ermöglicht.

Für eine Vergabe kommen vor allem jene Aufgaben bzw. Arbeitsvorgänge in Frage, die eine kontinuierliche Kapazität, Mitarbeiter, Maschinen bei nur geringer Auslastung erfordern (z.B. Baumpflege mit Hubsteigern). Auch kann im Jahresverlauf ein ungleichmäßiger Arbeitsanfall in der Anlagepflege zu verzeichnen sein. Die Verlagerung saisonaler Arbeiten auf private Bereiche ist in der Regel kostengünstiger als das Vorhalten entsprechender Kapazitäten.

In vielen Städten und Gemeinden werden private Gräber nach wie vor durch kommunale Bedienstete gepflegt. Die Übernahme privater Aufträge für Grabbepflanzungen und Grabpflege ist jedoch keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Es gehört auch nicht zum kommunalen Aufgabenbereich, sich Einnahmequellen über den Weg einer wirtschaftlichen Betätigung auf Friedhöfen zu erschließen.

Angesichts einer auf Dauer fiskalisch schwierigen Zeit duldet die Übertragung dieser Aufgaben auf Private dort keinen Aufschub, wo die privaten Entgelte die Kosten der Grabpflegearbeiten nicht decken. Selbst eine kostendeckende Grabpflege in kommunaler Regie ist aus ordnungs- und wirtschaftspolitischen Gründen äußerst problematisch. Friedhofsgärtner ermöglichen zudem über Friedhofsgärtner-Genossenschaften und Treuhandstellen den Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen und garantieren die daraus resultierenden Pflichten.

Hat sich die Kommune selbst langfristig (über Dauergrabpflegeverträge) gebunden, kann sie sich entweder privater Gärtnereien zur Erfüllung der Aufgaben bedienen oder Gespräche mit den Berechtigten führen, um bei diesen die Zustimmung für die Oberleitung der Verpflichtungen auf eine Treuhandstelle der Friedhofsgärtner zu erreichen. Da eine kommunale Grabpflege sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sollten folglich auch keine neuen Grabpflegeverträge mehr abgeschlossen werden.

Zur Anzucht bzw. Bereitstellung der Pflanzen auf kommunalen Friedhöfen sowie teilweise zur Dekoration der Friedhofskapellen und Trauerhallen unterhalten immer noch einige größere Städte eigene Friedhofsgärtnereien (Regiebetrieb). Der Betrieb dieser Einrichtungen ist in der Regel nicht kostendeckend. Er wird jedoch u. a. damit gerechtfertigt, dass dadurch ein direkter Zugriff auf Pflanzenmaterial (große Sorten- und Leistungsvielfalt) und ein hoher Qualitätsstandard der Pflanzen gegeben ist. Darüber hinaus werden soziale Aspekte (Ausbildungsbetrieb, Beschäftigungsmöglichkeit für leistungsschwächere Bedienstete) angeführt.

Der Betrieb städtischer Friedhofsgärtnereien ist keinesfalls eine Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge, die die Kommune als öffentliche Hand erbringen müsste. Die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe sind zudem nicht stichhaltig. Pflanzen können in gleicher Qualität und Vielfalt von privaten Anbietern angekauft werden. Von organisatorischen Veränderungen betroffene Mitarbeiter können in anderen Ämtern (z. B. Grünflächenamt) beschäftigt werden.

Da Gärtnereien zu den personalintensiven Branchen gehören, können Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen nur bis zu einem bestimmten Grad kostensenkend wirken. Größere und nachhaltigere Einspareffekte lassen sich deshalb bei Verzicht auf eine eigene Friedhofsgärtnerei erzielen. Bei der Aufgabe sind verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Geländes und des Grundstücks denkbar, wie beispielsweise der Verkauf oder die Verpachtung an einen Gartenbauproduktionsbetrieb oder Abriss und Nutzung des Grundstückes für andere Zwecke.

Zu den Bestattungsaufgaben zählen die Leichenbesorgung, d. h. die Reinigung, das Einkleiden und das Einsargen der Leichen sowie der Leichentransport innerhalb der Gemeinde, also vom Sterbehaus zur Leichenhalle oder zum Friedhof. Diese sich außerhalb des Friedhofs vollziehende Tätigkeiten werden überwiegend von Bestattern ausgeführt. Dagegen sind die sich innerhalb des Friedhofs vollziehenden Bestattungsaufgaben Aufgaben, die als wesentliche Bestandteile der Friedhofseinrichtung verstanden werden und regelmäßig von den Friedhofsträgern selbst wahrgenommen werden.

Auch der Grabaushub kann auf Gartenbau- bzw. Tiefbauunternehmen oder Bestatter übertragen werden, wenn sich diese Betriebe dem Friedhofsträger gegenüber verpflichten, die Arbeiten rechtzeitig und entsprechend dem schwankenden Bedarf durchzuführen. Für Einsparungen spricht hier die flexiblere Ausstattung des Maschinenparks privater Anbieter.

Behält sich der Friedhofsträger Dekoration der Trauerhalle oder Friedhofskapelle vor, lassen sich Einsparungen dann erzielen, wenn er sich auf eine Grundausstattung bei der pflanzlichen Ausschmückung beschränkt. Die weitere individuelle Ausgestaltung sollte den Hinterbliebenen bzw. den ausführenden Gärtnern überlassen bleiben. Die Überlassung des Raumes mit einer Grunddekoration kann auch verwaltungsseitig kostengünstig abgewickelt werden. Die Vergabe von Leistungen an gewerbliche Betriebe sollte stets neben der Kostenersparnis gleichzeitig von einer langfristigen Leistungsqualitätssicherung abhängig gemacht werden. Kurzfristige Kostenersparnis ohne dauerhafte Qualitätsgarantie kann Folgekosten bei den Friedhofsträgern verursachen und wäre dann doppelt belastend.

11.3 Höhere Auslastung vorhandener oder geplanter Bestattungsflächen

Die Neuanlage oder die Erweiterung eines Friedhofs bindet nicht nur (z. T. erhebliche) einmalige Finanzmittel der Kommunen. Auch die laufenden Ausgaben werden bereits durch die Planungen stark beeinflusst. So lassen sich besonders Investitionsausgaben für den Zukauf neuer Flächen mindern oder zeitlich verschieben, wenn die Belegungsdichte vorhandener Flächen erhöht wird. Als Maßnahme hierfür kommt die konsequente Einbeziehung ungepflegter Wahlgrabstätten und deren baldmögliche Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist in Betracht. Ferner könnte die Verminderung von Rahmenanlagen und Wegeflächen zu Gunsten von Grabflächen geprüft werden.

Die Belegungskapazität der Bestattungsflächen lässt sich erhöhen, wenn Tiefenbestattungen vermehrt Anwendung finden. Die Anlage von Tiefgräbern hat zum Ziel, innerhalb bestehender Ruhefristen eine einzelne Grabstelle mehrfach (zwei Särge übereinander) zu belegen.

Schließlich führen auch die in letzter Zeit zunehmenden Feuerbestattungen als Ausdruck veränderter Bestattungsgewohnheiten zu Flächeneinsparungen. Die Feuerbestattung nimmt nur etwa ein Drittel der Bodenfläche von Erdbestattungen in Anspruch, was hinsichtlich des zukünftigen Flächenbedarfs zu berücksichtigen ist. An diesem Trend hin zur Feuerbestattung wird sich auch in Zukunft nichts ändern. So hat eine repräsentative Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach (Anzahl der Befragten: 2.177, Repräsentanz: Gesamtdeutschland, Bevölkerung ab 16 Jahren; Zeitraum der Befragung: 27.05. bis 07.06.1998) ergeben, dass sich 25 Prozent der Befragten im Osten Deutschlands und 17 Prozent der Befragten im Westen eine Feuerbestattung wünschen.

Bei der Konzeption und Planung neuer Grabfelder lassen sich laufende Kosten senken, wenn ein möglichst wirtschaftlicher Einsatz von technischem Gerät (z. B. für den maschinellen Grabaushub bzw. zur Pflege der Grünflächen) gewährleistet wird.

12. Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Vergleich

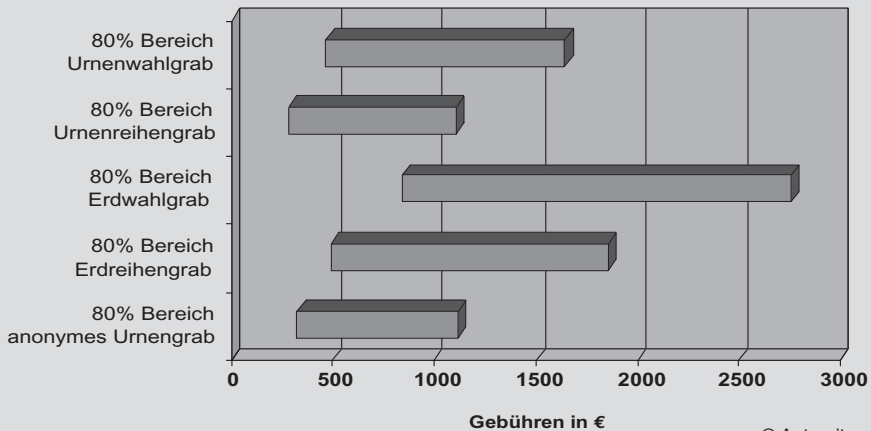
Es gibt eine Reihe von Gründen, warum die Gebühren für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder für eine Bestattung von einer Kommune zur anderen voneinander abweichen: Die Größe der Gräber variiert von Friedhof zu Friedhof. In den Basisgebühren für eine Bestattung sind unterschiedliche Leistungen enthalten. Die Mindestruhezeiten sind aufgrund der geologischen Gegebenheiten verschieden lang, was zu einem zunehmenden Flächenverbrauch führt, je länger die Verwesungsphase dauert. Die Anzahl der Bestattungsfälle ist unterschiedlich hoch.

Dennoch sind Vergleiche und Übersichten wichtig für die Standortbestimmung und die Diskussion. Kann eine Stadt oder Gemeinde eindeutige Antworten darauf geben, warum welche Gebühr besonders hoch oder niedrig im Vergleich zu anderen ist, dann werden die Bürger das auch akzeptieren.

Wie erheblich die Spannweiten allein bei den Gebühren für die Grabnutzung sind, zeigt die nachfolgende Grafik. 80 Prozent der Kommunen bewegen sich in dem dargestellten Bereich.

80%-Bereich Einmalzahlungen (Nordrhein-Westfälische Friedhöfe, Stand 12.09.2003)

(In diesem Bereich liegen die Einmalzahlungen von 80% aller Friedhöfe)



© Aeternitas 2003

Die niedrigsten und höchsten Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren ausgewählter Städte und Gemeinden in NRW:

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Erdreihengrab				
Bielefeld Stadteilfriedhöfe	30	1.543,00	1.538,00	3.081,00
Königswinter	25	1.320,00	1.712,50	3.032,50
Bielefeld Jahnplatz	25	1.065,00	1.570,00	2.635,00
Pulheim	20	1.472,50	1.029,40	2.501,90
Warstein	30	1.215,00	1.152,00	2.367,00
Lindlar	30	370,00	240,00	610,00
Vreden	25	195,00	407,00	602,00
Heinsberg	30	140,00	360,00	500,00
Harsewinkel	30	122,71	314,45	437,16
Oelde	20	420,00	15,00	435,00
Erdwahlgrab				
Bielefeld Stadteilfriedhöfe	30	2.910,00	1.870,00	4.780,00
Oberhausen	30	1.636,00	2.357,00	3.993,00
Königswinter	30	2.010,00	1.712,50	3.722,50
Aachen	30	2.040,00	1.355,00	3.395,00
Bielefeld Jahnplatz	25	1.700,00	1.604,00	3.304,00
Warburg	30	506,18	453,49	959,67
Kevelaer	25	363,00	564,00	927,00
Rees	25	510,00	390,00	900,00
Oelde	20	590,00	15,00	605,00
Harsewinkel	30	245,42	314,45	559,87

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Urnenreihengrab				
Bad Salzuflen	20	1.290,00	645,00	1.935,00
Köln	12	1.187,00	559,00	1.746,00
Schmallenberg	30	939,00	670,00	1.609,00
Pulheim	20	948,20	544,40	1.492,60
Königswinter	12	288,00	1.152,50	1.440,50
Rees	25	125,00	210,00	335,00
Stadtlohn	25	75,00	252,00	327,00
Ochtrup	40	66,00	256,00	322,00
Bergheim	30	65,00	219,00	284,00
Harsewinkel	30	61,36	222,42	283,78
Urnenwahlgrab				
Aachen	30	1.890,00	716,00	2.606,00
Bielefeld Stadteifriedhöfe	20	1.740,00	722,00	2.462,00
Korschenbroich	30	1.630,00	781,00	2.411,00
Hennef	30	1.490,00	850,00	2.340,00
Grevenbroich	30	1.626,00	512,00	2.138,00
Salzkotten	25	230,00	195,00	425,00
Lüdenscheid Wehberg	20	212,19	195,82	408,01
Warendorf	30	120,07	240,93	361,00
Ochtrup	40	66,00	256,00	322,00
Harsewinkel	30	92,03	222,42	314,45
Anonymes Urnengrab				
Hennef	20	1.360,00	810,00	2.170,00
Euskirchen	25	855,00	684,00	1.539,00
Pulheim	20	962,40	512,40	1.474,80
Bergneustadt	20	720,00	700,00	1.420,00
Köln	20	1.083,00	327,00	1.410,00
Wegberg	20	76,70	255,80	332,50
Marsberg	20	185,00	135,00	320,00
Warendorf	30	107,36	199,40	306,76
Stadtlohn	25	0,01*	252,00	252,01
Bergheim	25	48,00	183,00	231,00

* Die Stadt Stadtlohn erhebt keine Nutzungsgebühren bei dieser Grabart.

In dem Wissen um die unterschiedlichen Gegebenheiten haben Aeternitas und der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen Erhebungen über die Grabnutzungs- und die Bestattungsgebühren vorgenommen. Denn unabhängig von den Faktoren, die für die Differenzen verantwortlich gemacht werden können, ist die zu zahlende Gebühr für den Bürger zunächst erst einmal unausweichlich: Er muss in seiner Kommune ein Grabnutzungsrecht erwerben und als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes durch den Friedhofsträger vornehmen lassen.

In Nordrhein-Westfalen reicht die Gebührenspanne für die Bestattung einschließlich Erwerb des Nutzungsrechtes von 231,- Euro für ein anonymes Urnengrab in Bergheim bis hin zu 4.780,- Euro für ein Erdwahlgrab auf den Stadteifriedhöfen in Bielefeld. Innerhalb der einzelnen Kategorien zeigen sich folgende Unterschiede: Die Bestattung in einem Erdreihengrab ist auf den Stadteifriedhöfen in Bielefeld mit 3.081,- Euro am teuersten, am preiswer-

testen in Oelde mit 435,- Euro. Die Entscheidung für ein Erdwahlgrab kommt die Bürger auf den Stadteifriedhöfen in Bielefeld mit 4.780,- Euro am teuersten zu stehen. In dieser Kategorie liegt Harsewinkel mit 559,87 Euro am unteren Ende der Skala. Eine Bestattung in einem Urnenreihengrab ist in Bad Salzuflen am teuersten. Hier verlangt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 1.935,- Euro, wohingegen wiederum die Bürger in Harsewinkel nur 283,78 Euro bezahlen müssen. Deutliche Unterschiede gibt es auch bei der Bestattung in einem Urnenwahlgrab. Während in Harsewinkel die Gebühren ebenfalls lediglich 314,45 Euro betragen, nimmt die Stadt Aachen 2.606,- Euro. Für die Bestattung in einem anonymen Urnengrab zahlt man in Hennef 2.170,- Euro, in Bergheim dagegen nur 231,- Euro.

Für die kompletten Daten siehe die Übersichten unter Punkt 12.

Kann man die unterschiedlich hohen absoluten Gebühren für Grabnutzung und Bestattung noch mit Hinweisen auf unterschiedliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Gebühr relativieren, so entfallen diese Erklärungen größtenteils, wenn man die Gebührenunterschiede auf eine andere Basis stellt: die Grabnutzungsgebühr pro Jahr und Quadratmeter. Die Auswertung dieser Umrechnung zeigt noch viel gravierendere Unterschiede als bei einem Vergleich der absolut zu entrichtenden Gebühr.

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, gibt es Gebührenunterschiede in den einzelnen Bereichen, die bis über tausend Prozent gehen. So liegt der Jahresquadratmeterpreis für Erdreihengräber in Jülich bei 2,48 Euro, in Köln hingegen bei Euro 44,60.

Noch gravierender fällt der Vergleich nach Jahresquadratmetern bei der Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab aus. In Oelde beträgt sie lediglich 1,65 Euro, in Herne hingegen werden den Bürgern 103,40 Euro pro qm und Jahr abverlangt. (Siehe Übersicht 12.6).

12.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Bielefeld Stadteifriedhöfe	30	1.543,00	1.538,00	3.081,00
Königswinter	25	1.320,00	1.712,50	3.032,50
Bielefeld Jahnplatz	25	1.065,00	1.570,00	2.635,00
Pulheim	20	1.472,50	1.029,40	2.501,90
Warstein	30	1.215,00	1.152,00	2.367,00
Stolberg	30	1.095,00	1.262,50	2.357,50
Kreuztal	30	966,00	1.373,00	2.339,00
Siegen	30	1.150,00	1.170,00	2.320,00
Arnsberg	30	1.265,00	1.015,00	2.280,00
Bielefeld Sennefriedhof	20	896,00	1.376,00	2.272,00
Rheinbach	30	1.457,00	795,00	2.252,00
Herne	25	1.726,50	463,10	2.189,60
Dortmund	25	1.230,00	946,00	2.176,00
Bonn	25	1.272,00	901,00	2.173,00
Köln	12	1.263,00	887,00	2.150,00
Heiligenhaus	25	740,00	1.285,00	2.025,00
Oberhausen	20	374,00	1.577,00	1.951,00
Hiddenhausen	30	1.440,00	495,00	1.935,00
Essen	25	975,00	952,00	1.927,00

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Hattingen	25	560,00	1.350,00	1.910,00
Minden	30	710,00	1.186,00	1.896,00
Soest	25	1.150,00	733,50	1.883,50
Herford	25	572,65	1.310,50	1.883,15
Bergkamen	30	955,00	928,00	1.883,00
Duisburg	20	907,00	966,00	1.873,00
Neuss	20	757,00	1.115,00	1.872,00
Bergneustadt	30	800,00	1.068,00	1.868,00
Hennef	30	640,00	1.220,00	1.860,00
Bad Salzuflen	30	880,00	975,00	1.855,00
Euskirchen	25	900,00	929,00	1.829,00
Hagen	25	818,00	966,00	1.784,00
Porta Westfalica	30	855,55	927,50	1.783,05
Sundern	30	905,00	877,00	1.782,00
Schmallenberg	30	939,00	822,00	1.761,00
Solingen Parkfriedhof	30	670,00	1.089,00	1.759,00
Wilnsdorf	30	836,00	901,00	1.737,00
Wipperfürth	30	840,00	881,00	1.721,00
Recklinghausen	25	892,50	802,80	1.695,30
Gelsenkirchen	25	590,00	1.100,00	1.690,00
Wuppertal kommunal	20	447,00	1.223,00	1.670,00
Velbert	25	688,00	978,00	1.666,00
Vlotho	25	880,00	784,00	1.664,00
Leichlingen	30	354,08	1.308,68	1.662,76
Herdecke Zeppelinstr.	25	442,27	1.215,34	1.657,61
Aachen	25	509,00	1.146,00	1.655,00
Menden	30	642,00	1.009,00	1.651,00
Reichshof	30	620,00	1.025,00	1.645,00
Engelskirchen	30	660,00	982,00	1.642,00
Bornheim	20	830,00	810,00	1.640,00
Krefeld	30	590,00	1.037,00	1.627,00
Lüdenscheid Loh	30	848,74	773,07	1.621,81
Eschweiler	30	1.035,00	583,00	1.618,00
Iserlohn	25	744,00	871,00	1.615,00
Remscheid	25	499,00	1.114,00	1.613,00
Nettetal	25	786,23	811,68	1.597,91
Erfstadt	20	939,00	652,00	1.591,00
Netphen	30	891,00	678,00	1.569,00
Alsdorf	25	943,00	598,00	1.541,00
Neunkirchen-Seelscheid	30	676,00	863,00	1.539,00
Hürth	20	1.044,40	490,80	1.535,20
Düsseldorf	20	860,00	670,00	1.530,00
Lemgo	30	700,00	827,00	1.527,00
Bönen	30	750,00	755,00	1.505,00
Münster	30	444,82	1.059,40	1.504,22
Hemer	30	715,81	777,16	1.492,97
Solingen Waldfriedhof	20	403,00	1.089,00	1.492,00
Hamm	25	762,00	719,50	1.481,50
Mülheim an der Ruhr	25	608,44	872,26	1.480,70
Haltern am See	25	778,00	696,00	1.474,00
Sprockhövel	25	647,00	827,00	1.474,00
Lage	30	726,03	733,71	1.459,74
Fröndenberg	30	798,00	654,00	1.452,00
Marsberg	30	960,00	490,00	1.450,00
Marl	25	841,00	602,00	1.443,00
Lohmar	30	640,00	795,00	1.435,00
Meerbusch	25	826,00	606,00	1.432,00
Niederkassel	30	702,00	724,00	1.426,00
Espelkamp	30	480,00	939,50	1.419,50

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Lübbecke	30	690,00	705,00	1.395,00
Dormagen	20	640,00	748,00	1.388,00
Wesseling	25	665,00	722,00	1.387,00
Mönchengladbach	25	690,24	696,17	1.386,41
Sankt Augustin	25	569,00	813,00	1.382,00
Ratingen	30	699,00	678,00	1.377,00
Ennepetal	25	435,00	930,00	1.365,00
Steinfurt	30	780,00	584,00	1.364,00
Unna	25	458,00	905,00	1.363,00
Korschenbroich	30	273,00	1.089,00	1.362,00
Meschede	30	420,60	925,00	1.345,60
Lüdenscheid Wehberg	30	848,74	492,88	1.341,62
Bergisch Gladbach	30	681,00	660,00	1.341,00
Lünen	25	490,00	850,00	1.340,00
Werl	25	789,40	533,40	1.322,80
Kempen	25	737,50	583,00	1.320,50
Leverkusen	20	679,00	641,00	1.320,00
Paderborn	30	540,00	773,00	1.313,00
Elsdorf	30	300,00	992,00	1.292,00
Tönisvorst 2004	30	770,00	521,00	1.291,00
Neukirchen-Vluyn	25	585,00	702,50	1.287,50
Enger	30	594,00	690,00	1.284,00
Hamminkeln	25	726,00	551,00	1.277,00
Werne	30	647,14	627,49	1.274,63
Dinslaken	25	404,00	867,00	1.271,00
Geldern	25	796,00	474,50	1.270,50
Schwelm	20	661,00	608,00	1.269,00
Gummersbach	30	636,00	630,00	1.266,00
Frechen	20	417,00	844,00	1.261,00
Rösrath	30	506,18	740,36	1.246,54
Eitorf	30	540,00	697,00	1.237,00
Gütersloh	25	664,00	568,00	1.232,00
Bottrop	30	502,09	712,73	1.214,82
Jüchen	30	368,00	833,00	1.201,00
Telgte	20	479,67	709,38	1.189,05
Radevormwald	30	409,03	779,73	1.188,76
Alfter	25	782,28	401,36	1.183,64
Delbrück	30	510,00	670,00	1.180,00
Kaarst	25	359,90	800,17	1.160,07
Grevenbroich	25	467,00	693,00	1.160,00
Wiehl	25	645,00	514,00	1.159,00
Geseke	30	524,63	634,32	1.158,95
Emmerich	25	480,00	673,00	1.153,00
Gladbeck	25	460,00	648,00	1.108,00
Meinerzhagen	30	605,00	485,00	1.090,00
Wesel	25	500,00	571,00	1.071,00
Brilon	30	870,00	195,00	1.065,00
Petershagen	30	390,00	673,00	1.063,00
Brühl	20	369,00	660,00	1.029,00
Büren	25	410,00	618,00	1.028,00
Wachtberg	30	396,25	623,78	1.020,03
Schwalmatal	30	540,00	480,00	1.020,00
Bergheim	30	444,00	573,00	1.017,00
Mechernich	30	409,02	580,32	989,34
Bocholt	25	450,00	539,00	989,00
Düren	25	375,00	600,00	975,00
Rheinberg	25	350,00	620,00	970,00
Rheda-Wiedenbrück	30	380,00	585,00	965,00
Herzogenrath	30	315,00	646,50	961,50

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Warendorf	30	360,72	596,44	957,16
Geilenkirchen	30	310,00	620,00	930,00
Ibbenbüren	25	194,00	730,00	924,00
Schloß Holte-Stukenbrock	25	450,00	470,00	920,00
Hückelhoven	30	320,13	594,52	914,65
Bad Berleburg	30	400,00	490,00	890,00
Inden	30	150,00	736,02	886,02
Jülich	30	205,00	675,00	880,00
Kleve	25	339,00	537,00	876,00
Bedburg	25	150,00	725,00	875,00
Stadtlohn	25	315,00	532,00	847,00
Ennigerloh	25	250,00	594,00	844,00
Halle (Westfalen)	30	300,00	530,00	830,00
Salzkotten	25	310,00	505,00	815,00
Warburg	30	357,90	452,59	810,49
Borken	25	260,70	546,80	807,50
Kevelaer	25	291,00	503,00	794,00
Baesweiler	25	215,00	567,00	782,00
Waltrop	30	335,00	445,00	780,00
Wegberg	30	210,90	567,70	778,60
Würselen	30	247,00	524,00	771,00
Herdecke Buchenstr.	25	308,82	384,96	693,78
Übach-Palenberg	30	250,00	415,00	665,00
Rees	25	255,00	390,00	645,00
Ochtrup	30	133,00	479,00	612,00
Lindlar	30	370,00	240,00	610,00
Vreden	25	195,00	407,00	602,00
Heinsberg	30	140,00	360,00	500,00
Harsewinkel	30	122,71	314,45	437,16
Oelde	20	420,00	15,00	435,00

12.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Bielefeld Stadtteilstadtfriedhöfe	30	2.910,00	1.870,00	4.780,00
Oberhausen	30	1.636,00	2.357,00	3.993,00
Königswinter	30	2.010,00	1.712,50	3.722,50
Aachen	30	2.040,00	1.355,00	3.395,00
Bielefeld Jahnplatz	25	1.700,00	1.604,00	3.304,00
Recklinghausen	30	2.322,00	981,50	3.303,50
Neuss	30	2.070,00	1.203,00	3.273,00
Herdecke Zeppelinstr.	25	1.990,97	1.215,34	3.206,31
Gelsenkirchen	30	2.100,00	1.100,00	3.200,00
Pulheim	30	2.164,70	1.029,40	3.194,10
Stolberg	40	1.920,00	1.262,50	3.182,50
Arnsberg	40	1.982,00	1.197,00	3.179,00
Sankt Augustin	30	2.280,00	868,00	3.148,00
Bielefeld Sennefriedhof	20	1.460,00	1.684,00	3.144,00
Mülheim an der Ruhr	30	2.070,73	1.062,97	3.133,70
Euskirchen	25	2.145,00	929,00	3.074,00
Bonn	25	1.887,00	1.173,00	3.060,00
Grevenbroich	30	2.257,00	789,00	3.046,00
Eschweiler	30	2.460,00	583,00	3.043,00
Minden	40	1.840,00	1.186,00	3.026,00
Siegen	30	1.671,00	1.275,00	2.946,00

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Remscheid	25	1.800,00	1.114,00	2.914,00
Dortmund	30	1.924,00	958,00	2.882,00
Korschenbroich	30	1.630,00	1.235,00	2.865,00
Warstein	40	1.620,00	1.152,00	2.772,00
Lünen	30	1.750,00	1.010,00	2.760,00
Dormagen	20	1.910,00	848,00	2.758,00
Herne	30	2.106,00	640,10	2.746,10
Hürth	30	2.175,00	490,80	2.665,80
Duisburg	30	1.656,00	966,00	2.622,00
Essen	25	1.600,00	1.020,00	2.620,00
Hagen	30	1.636,00	966,00	2.602,00
Düren	30	1.995,00	600,00	2.595,00
Düsseldorf	30	1.710,00	880,00	2.590,00
Würselen	30	1.977,00	573,00	2.550,00
Köln	25	1.371,00	1.173,00	2.544,00
Bergkamen	30	1.435,00	1.088,00	2.523,00
Krefeld	30	1.410,00	1.102,00	2.512,00
Bottrop	35	1.793,10	714,27	2.507,37
Nettetal	30	1.597,10	879,60	2.476,70
Rheinbach	30	1.655,00	795,00	2.450,00
Bergneustadt	30	1.380,00	1.068,00	2.448,00
Mönchengladbach	25	1.725,61	696,17	2.421,78
Heiligenhaus	25	1.110,00	1.285,00	2.395,00
Neukirchen-Vluyn	25	1.600,00	792,50	2.392,50
Münster	30	1.227,10	1.159,10	2.386,20
Lohmar	30	1.590,00	795,00	2.385,00
Herdecke Buchenstr.	25	1.389,18	982,19	2.371,37
Lüdenscheid Loh	30	1.060,93	1.292,03	2.352,96
Solingen Waldfriedhof	30	1.260,00	1.089,00	2.349,00
Solingen Parkfriedhof	30	1.260,00	1.089,00	2.349,00
Porta Westfalica	40	1.355,60	945,90	2.301,50
Frechen	20	1.456,00	844,00	2.300,00
Bergheim	30	1.617,00	652,00	2.269,00
Herford	25	881,98	1.367,76	2.249,74
Dinlaken	25	1.333,00	895,00	2.228,00
Reichshof	30	1.200,00	1.025,00	2.225,00
Iserlohn	40	1.253,00	951,00	2.204,00
Velbert	30	1.191,00	1.013,00	2.204,00
Werl	40	1.663,00	533,40	2.196,40
Engelskirchen	30	1.210,00	982,00	2.192,00
Bad Salzuflen	30	997,02	1.185,00	2.182,02
Gladbeck	30	1.534,00	648,00	2.182,00
Soest	40	1.440,00	733,50	2.173,50
Fröndenberg	30	1.510,00	654,00	2.164,00
Hattingen	25	805,00	1.350,00	2.155,00
Geilenkirchen	30	1.530,00	620,00	2.150,00
Haltern am See	40	1.448,00	696,00	2.144,00
Kempen	25	1.475,00	649,00	2.124,00
Paderborn	30	1.350,00	773,00	2.123,00
Jülich	30	1.440,00	675,00	2.115,00
Hamm	30	1.352,50	752,50	2.105,00
Kaarst	30	1.196,42	899,87	2.096,29
Wuppertal kommunal	30	840,00	1.253,00	2.093,00
Herzogenrath	30	1.410,00	676,50	2.086,50
Sundern	40	1.206,00	877,00	2.083,00
Niederkassel	30	1.357,00	724,00	2.081,00
Bönen	30	1.320,00	755,00	2.075,00
Schmallenberg	40	1.252,00	822,00	2.074,00
Lüdenscheid Wehberg	30	1.060,93	1.011,84	2.072,77

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Jüchen	30	1.236,00	833,00	2.069,00
Bornheim	30	1.246,00	810,00	2.056,00
Lemgo	40	1.180,00	827,00	2.007,00
Ratingen	30	1.258,00	743,00	2.001,00
Wipperfürth	30	1.110,00	881,00	1.991,00
Unna	25	979,00	1.010,00	1.989,00
Rheinberg	25	1.250,00	720,00	1.970,00
Meerbusch	25	1.100,00	868,00	1.968,00
Geldern	30	1.440,00	516,50	1.956,50
Erfstadt	25	1.279,00	652,00	1.931,00
Alsdorf	25	1.323,00	598,00	1.921,00
Leichlingen	30	586,42	1.308,68	1.895,10
Ennepetal	30	915,00	965,00	1.880,00
Baesweiler	25	1.175,00	693,00	1.868,00
Elsdorf	30	875,00	992,00	1.867,00
Hennef	30	640,00	1.220,00	1.860,00
Gummersbach	30	1.221,00	630,00	1.851,00
Schwelm	25	1.148,00	698,00	1.846,00
Menden	30	642,00	1.195,00	1.837,00
Heinsberg	30	1.458,00	360,00	1.818,00
Netphen	30	1.114,00	678,00	1.792,00
Eitorf	30	1.080,00	697,00	1.777,00
Bergisch Gladbach	30	954,00	817,00	1.771,00
Rösrath	30	1.012,36	740,36	1.752,72
Hemer	40	971,45	777,16	1.748,61
Steinfurt	40	1.155,00	584,00	1.739,00
Inden	30	1.000,00	736,02	1.736,02
Meschede	40	766,90	952,60	1.719,50
Neunkirchen-Seelscheid	30	846,00	863,00	1.709,00
Wachtberg	30	1.073,71	623,78	1.697,49
Übach-Palenberg	30	1.170,00	495,00	1.665,00
Vlotho	25	880,00	784,00	1.664,00
Espelkamp	40	690,00	969,50	1.659,50
Telgte	30	949,75	709,38	1.659,13
Gütersloh	40	1.212,00	428,00	1.640,00
Wesel	25	1.000,00	630,00	1.630,00
Lübbecke	40	920,00	705,00	1.625,00
Lage	30	843,60	779,73	1.623,33
Tönisvorst 2004	30	1.100,00	521,00	1.621,00
Marsberg	35	1.120,00	490,00	1.610,00
Sprockhövel	30	776,00	827,00	1.603,00
Leverkusen	20	882,00	719,00	1.601,00
Wesseling	25	856,00	722,00	1.578,00
Waltrop	30	1.015,00	547,00	1.562,00
Brühl	20	893,00	660,00	1.553,00
Mechernich	30	951,00	580,32	1.531,32
Emmerich	30	840,00	673,00	1.513,00
Schwalmtal	30	1.020,00	480,00	1.500,00
Bedburg	25	750,00	735,00	1.485,00
Enger	40	792,00	690,00	1.482,00
Alfter	30	1.050,70	401,36	1.452,06
Ibbenbüren	40	781,00	671,00	1.452,00
Wiehl	25	910,00	514,00	1.424,00
Hammingeln	25	864,00	551,00	1.415,00
Rheda-Wiedenbrück	40	820,00	585,00	1.405,00
Radevormwald	30	613,55	779,73	1.393,28
Bad Berleburg	40	870,00	518,00	1.388,00
Geseke	35	734,49	634,32	1.368,81
Hückelhoven	30	771,50	594,52	1.366,02

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Hiddenhausen	30	870,00	495,00	1.365,00
Meinerzhagen	30	840,00	485,00	1.325,00
Kleve	30	771,00	537,00	1.308,00
Lindlar	30	1.060,00	240,00	1.300,00
Borken	20	613,50	679,80	1.293,30
Stadtlohn	50	745,00	532,00	1.277,00
Werne	30	647,14	627,49	1.274,63
Wegberg	30	690,20	567,70	1.257,90
Lippstadt	40	1.257,78	0,00	1.257,78
Büren	30	639,50	618,00	1.257,50
Bochoit	25	675,00	539,00	1.214,00
Petershagen	40	520,00	673,00	1.193,00
Salzkotten	30	610,00	505,00	1.115,00
Halle (Westfalen)	30	570,00	530,00	1.100,00
Ochtrup	40	588,00	479,00	1.067,00
Vreden	40	590,00	459,00	1.049,00
Schloß Holte-Stukenbrock	25	555,00	470,00	1.025,00
Warendorf	30	403,43	596,44	999,87
Ennigerloh	30	390,00	594,00	984,00
Delbrück	30	510,00	470,00	980,00
Warburg	30	506,18	453,49	959,67
Kevelaer	25	363,00	564,00	927,00
Rees	25	510,00	390,00	900,00
Oelde	20	590,00	15,00	605,00
Harsewinkel	30	245,42	314,45	559,87

12.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Reihengrab

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Bad Salzuflen	20	1.290,00	645,00	1.935,00
Köln	12	1.187,00	559,00	1.746,00
Schmallenberg	30	939,00	670,00	1.609,00
Pulheim	20	948,20	544,40	1.492,60
Königswinter	12	288,00	1.152,50	1.440,50
Wipperfürth	20	560,00	803,00	1.363,00
Warstein	25	510,00	802,00	1.312,00
Herne	25	1.034,00	266,20	1.300,20
Kreuztal	20	831,00	437,00	1.268,00
Siegen	20	630,00	638,00	1.268,00
Euskirchen	25	575,00	684,00	1.259,00
Hiddenhausen	30	960,00	275,00	1.235,00
Arnsberg	20	703,00	515,00	1.218,00
Bergneustadt	20	450,00	738,00	1.188,00
Stolberg	20	670,00	506,50	1.176,50
Bergkamen	30	590,00	578,00	1.168,00
Düsseldorf	20	770,00	390,00	1.160,00
Sprockhövel	25	647,00	495,00	1.142,00
Oberhausen	20	97,00	1.030,00	1.127,00
Essen	20	520,00	591,00	1.111,00
Minden	20	380,00	730,00	1.110,00
Dortmund	20	498,00	604,00	1.102,00
Fröndenberg	30	604,00	498,00	1.102,00
Heiligenhaus	25	436,60	620,00	1.056,60
Unna	20	291,00	765,00	1.056,00

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Duisburg	20	655,00	399,00	1.054,00
Korschenbroich	30	273,00	781,00	1.054,00
Remscheid	20	337,00	709,00	1.046,00
Nettetal	25	537,30	506,61	1.043,91
Bielefeld Stadteifriedhöfe	20	366,00	671,00	1.037,00
Aachen	20	347,00	680,00	1.027,00
Alsdorf	25	461,00	545,00	1.006,00
Hagen	25	409,00	587,00	996,00
Reichshof	30	280,00	715,00	995,00
Bielefeld Sennefriedhof	20	366,00	621,00	987,00
Hemer	20	460,16	495,95	956,11
Recklinghausen	25	446,25	494,90	941,15
Hattingen	20	400,00	541,00	941,00
Porta Westfalica	25	271,45	669,40	940,85
Herdecke Zeppelinstr.	25	221,39	715,81	937,20
Bönen	30	430,00	505,00	935,00
Radevormwald	30	409,03	516,41	925,44
Wilsdorf	20	532,00	393,00	925,00
Dormagen	20	460,00	458,00	918,00
Lohmar	30	640,00	275,00	915,00
Petershagen	30	390,10	515,00	905,10
Enger	20	396,00	485,00	881,00
Münster	30	250,53	623,78	874,31
Engelskirchen	30	370,00	488,00	858,00
Herford	25	232,13	618,45	850,58
Emmerich	25	480,00	368,00	848,00
Niederkassel	30	365,00	483,00	848,00
Solingen Waldfriedhof	20	175,00	672,00	847,00
Solingen Parkfriedhof	20	175,00	672,00	847,00
Gelsenkirchen	25	325,00	510,00	835,00
Eschweiler	20	565,00	268,00	833,00
Grevenbroich	20	315,00	512,00	827,00
Menden	30	173,00	654,00	827,00
Ennepetal	25	245,00	580,00	825,00
Hamm	20	358,00	458,50	816,50
Leverkusen	20	523,00	293,00	816,00
Dinslaken	15	242,00	573,00	815,00
Elsdorf	30	160,00	652,00	812,00
Lünen	20	230,00	580,00	810,00
Wuppertal kommunal	15	210,00	594,00	804,00
Krefeld	30	181,00	622,00	803,00
Meinerzhagen	30	605,00	175,00	780,00
Netphen	20	356,00	422,00	778,00
Herdecke Buchenstr.	25	154,41	622,75	777,16
Wesseling	20	348,00	425,00	773,00
Neuss	20	298,00	464,00	762,00
Düren	20	350,00	410,00	760,00
Marl	15	336,00	420,00	756,00
Frechen	20	213,00	538,00	751,00
Mülheim an der Ruhr	20	342,57	396,75	739,32
Jüchen	30	215,00	523,00	738,00
Meschede	20	230,10	503,20	733,30
Hürth	20	431,60	299,30	730,90
Bergisch Gladbach	20	320,00	410,00	730,00
Büren	20	410,00	317,00	727,00
Herzogenrath	30	245,00	471,50	716,50
Sundern	30	244,00	471,00	715,00
Erfstadt	20	426,00	287,00	713,00
Lemgo	30	258,00	450,50	708,50

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Gummersbach	20	326,00	378,00	704,00
Sankt Augustin	20	228,00	466,00	694,00
Lüdenscheid Loh	20	212,19	476,01	688,20
Mönchengladbach	25	332,34	348,84	681,18
Soest	20	245,00	434,50	679,50
Geilenkirchen	20	235,00	440,00	675,00
Ratingen	30	202,00	468,00	670,00
Espelkamp	20	150,00	519,50	669,50
Kempen	20	200,00	468,00	668,00
Mechernich	30	204,52	457,61	662,13
Iserlohn	20	288,00	374,00	662,00
Rheda-Wiedenbrück	20	280,00	380,00	660,00
Bonn	12	231,00	423,00	654,00
Paderborn	20	180,00	473,00	653,00
Velbert	25	93,00	549,00	642,00
Meerbusch	25	260,00	380,00	640,00
Bornheim	20	234,00	401,00	635,00
Schwalmtal	30	270,00	360,00	630,00
Delbrück	20	235,00	385,00	620,00
Rösrath	20	168,73	448,92	617,65
Brilon	25	404,00	195,00	599,00
Haltern am See	20	195,00	393,00	588,00
Rheinberg	15	175,00	410,00	585,00
Alfter	20	378,36	204,51	582,87
Schwelm	20	175,00	397,00	572,00
Jülich	30	155,00	413,00	568,00
Werne	30	194,14	372,17	566,31
Gladbeck	25	189,00	374,00	563,00
Ibbenbüren	20	110,00	446,00	556,00
Übach-Palenberg	20	250,00	302,00	552,00
Bottrop	30	102,77	444,82	547,59
Bedburg	25	75,00	460,00	535,00
Brühl	20	182,00	351,00	533,00
Neukirchen-Vluyn	20	244,00	282,00	526,00
Wiehl	25	250,00	260,00	510,00
Bad Berleburg	30	140,00	362,00	502,00
Eitorf	30	130,00	365,00	495,00
Gütersloh	25	151,00	343,00	494,00
Baesweiler	25	107,00	386,00	493,00
Hückelhoven	20	114,19	376,23	490,42
Würselen	20	165,00	324,50	489,50
Vreden	25	130,00	356,00	486,00
Neunkirchen-Seelscheid	12	150,00	324,00	474,00
Ennigerloh	25	125,00	334,00	459,00
Warburg	30	357,90	94,69	452,59
Inden	30	50,00	401,02	451,02
Halle (Westfalen)	30	300,00	135,00	435,00
Oelde	20	420,00	15,00	435,00
Schloß Holte-Stukenbrock	20	132,00	290,00	422,00
Lügde	30	200,94	220,88	421,82
Kleve	20	101,00	319,00	420,00
Borken	25	46,00	373,00	419,00
Lüdenscheid Wehberg	20	212,19	195,82	408,01
Lindlar	20	165,00	240,00	405,00
Waltrop	20	122,00	282,00	404,00
Tönisvorst 2004	20	121,00	281,00	402,00
Geseke	25	89,54	301,52	391,06
Kaarst	25	69,02	301,66	370,68
Wegberg	20	76,70	286,50	363,20

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Werl	25	91,70	269,50	361,20
Warendorf	30	107,36	240,93	348,29
Salzkotten	25	150,00	195,00	345,00
Rees	25	125,00	210,00	335,00
Stadtlohn	25	75,00	252,00	327,00
Ochtrup	40	66,00	256,00	322,00
Bergheim	30	65,00	219,00	284,00
Harsewinkel	30	61,36	222,42	283,78

12.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Wahlgrab

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Aachen	30	1.890,00	716,00	2.606,00
Bielefeld Stadtteolfriedhöfe	20	1.740,00	722,00	2.462,00
Korschenbroich	30	1.630,00	781,00	2.411,00
Hennef	30	1.490,00	850,00	2.340,00
Grevenbroich	30	1.626,00	512,00	2.138,00
Pulheim	30	1.563,50	544,40	2.107,90
Arnsberg	40	1.547,00	560,00	2.107,00
Bielefeld Sennefriedhof	20	1.360,00	646,00	2.006,00
Unna	20	1.164,00	765,00	1.929,00
Köln	25	1.347,00	575,00	1.922,00
Schmallenberg	40	1.252,00	670,00	1.922,00
Minden	40	1.180,00	730,00	1.910,00
Euskirchen	25	1.140,00	684,00	1.824,00
Dormagen	20	1.340,00	458,00	1.798,00
Dortmund	30	1.178,00	616,00	1.794,00
Stolberg	30	1.260,00	506,50	1.766,50
Duisburg	30	1.365,00	399,00	1.764,00
Herdecke Zeppelinstr.	25	995,49	715,81	1.711,30
Bielefeld Jahnplatz	20	1.020,00	688,00	1.708,00
Recklinghausen	30	1.161,00	534,60	1.695,60
Bergkamen	30	1.070,00	578,00	1.648,00
Würselen	20	1.317,50	324,50	1.642,00
Lohmar	30	1.260,00	345,00	1.605,00
Herne	30	1.266,00	327,20	1.593,20
Königswinter	12	432,00	1.152,50	1.584,50
Oberhausen	30	492,00	1.089,00	1.581,00
Wipperfürth	20	740,00	803,00	1.543,00
Siegen	20	862,00	666,00	1.528,00
Düsseldorf	20	1.110,00	390,00	1.500,00
Bergneustadt	20	760,00	738,00	1.498,00
Remscheid	25	750,00	709,00	1.459,00
Mülheim an der Ruhr	30	1.035,37	410,56	1.445,93
Gelsenkirchen	30	930,00	510,00	1.440,00
Mechernich	30	951,00	457,61	1.408,61
Bad Salzuflen	30	760,00	645,00	1.405,00
Nettetal	30	828,12	521,01	1.349,13
Hattingen	25	805,00	541,00	1.346,00
Herdecke Buchenstr.	25	694,85	622,75	1.317,60
Warstein	25	510,00	802,00	1.312,00
Lemgo	40	850,00	450,50	1.300,50
Mönchengladbach	25	945,89	348,84	1.294,73
Enger	40	792,00	485,00	1.277,00
Sprockhövel	30	776,00	495,00	1.271,00

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Frechen	20	728,00	538,00	1.266,00
Hemer	40	766,94	495,95	1.262,89
Heiligenhaus	25	629,00	620,00	1.249,00
Leichlingen	30	247,29	1.001,27	1.248,56
Münster	30	623,78	623,78	1.247,56
Niederkassel	30	761,00	483,00	1.244,00
Ratingen	30	776,00	468,00	1.244,00
Hagen	30	654,00	587,00	1.241,00
Bönen	30	720,00	505,00	1.225,00
Reichshof	30	510,00	715,00	1.225,00
Lünen	25	630,00	580,00	1.210,00
Eschweiler	20	940,00	268,00	1.208,00
Essen	20	600,00	591,00	1.191,00
Neuss	20	720,00	464,00	1.184,00
Krefeld	30	540,00	622,00	1.162,00
Iserlohn	40	700,00	454,00	1.154,00
Porta Westfalica	40	434,35	669,40	1.103,75
Fröndenberg	30	604,00	498,00	1.102,00
Meerbusch	25	550,00	550,00	1.100,00
Wuppertal kommunal	30	500,00	594,00	1.094,00
Solingen Waldfriedhof	30	420,00	672,00	1.092,00
Solingen Parkfriedhof	30	420,00	672,00	1.092,00
Dinslaken	15	485,00	601,00	1.086,00
Bottrop	30	622,75	456,06	1.078,81
Herford	25	434,60	618,45	1.053,05
Sankt Augustin	30	570,00	466,00	1.036,00
Petershagen	40	520,13	515,00	1.035,13
Neukirchen-Vluyn	20	750,00	282,00	1.032,00
Gladbeck	30	654,00	374,00	1.028,00
Velbert	30	452,00	567,00	1.019,00
Meinerzhagen	30	840,00	175,00	1.015,00
Meschede	30	460,20	554,80	1.015,00
Rheinbach	20	657,00	355,00	1.012,00
Rheinberg	25	600,00	410,00	1.010,00
Alsdorf	25	461,00	545,00	1.006,00
Leverkusen	20	712,00	293,00	1.005,00
Stadtlohn	50	745,00	252,00	997,00
Wesel	25	550,00	436,00	986,00
Elsdorf	30	320,00	652,00	972,00
Übach-Palenberg	20	665,00	302,00	967,00
Geilenkirchen	20	520,00	440,00	960,00
Heinsberg	30	729,00	230,00	959,00
Bergheim	30	730,00	227,00	957,00
Ennepetal	30	375,00	580,00	955,00
Hürth	30	647,40	299,30	946,70
Vlotho	20	400,00	538,00	938,00
Jüchen	30	390,00	523,00	913,00
Hiddenhausen	30	630,00	275,00	905,00
Soest	40	470,00	434,50	904,50
Bergisch Gladbach	20	466,00	424,00	890,00
Telgte	30	378,84	509,86	888,70
Engelskirchen	30	400,00	488,00	888,00
Kempen	20	400,00	483,00	883,00
Lage	20	296,60	572,66	869,26
Paderborn	20	390,00	473,00	863,00
Brühl	20	501,00	351,00	852,00
Hamminkeln	25	438,00	412,00	850,00
Schwelm	25	445,00	403,00	848,00
Baesweiler	25	460,00	386,00	846,00

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Lübbecke	40	460,00	365,00	825,00
Erfstadt	20	533,00	287,00	820,00
Hamm	20	358,00	458,50	816,50
Herzogenrath	30	340,00	471,50	811,50
Alfter	30	605,88	204,51	810,39
Wachtberg	30	495,95	306,78	802,73
Wesseling	20	368,00	425,00	793,00
Ibbenbüren	40	391,00	388,00	779,00
Jülich	30	360,00	413,00	773,00
Menden	30	77,00	679,00	756,00
Gummersbach	20	376,00	378,00	754,00
Kaarst	30	424,37	324,67	749,04
Inden	30	335,00	401,02	736,02
Gütersloh	40	391,00	343,00	734,00
Rösrath	25	281,21	448,92	730,13
Waltrop	30	396,00	323,00	719,00
Lindlar	30	470,00	240,00	710,00
Halle (Westfalen)	30	570,00	135,00	705,00
Bonn	12	231,00	470,00	701,00
Lüdenscheid Loh	20	212,19	476,01	688,20
Bocholt	20	318,00	354,00	672,00
Espelkamp	20	150,00	519,50	669,50
Bedburg	25	190,00	470,00	660,00
Ennigerloh	25	325,00	334,00	659,00
Emmerich	30	288,00	368,00	656,00
Steinfurt	40	360,00	284,00	644,00
Wiehl	25	370,00	260,00	630,00
Eitorf	30	260,00	365,00	625,00
Vreden	40	260,00	356,00	616,00
Hückelhoven	20	228,37	376,23	604,60
Wegberg	30	306,80	286,50	593,30
Rees	25	380,00	210,00	590,00
Werl	40	316,80	269,50	586,30
Tönisvorst 2004	20	303,00	281,00	584,00
Werne	30	194,14	372,17	566,31
Bad Berleburg	40	163,00	362,00	525,00
Kevelaer	25	128,00	395,00	523,00
Oelde	20	505,00	15,00	520,00
Schloß Holte-Stukenbrock	20	228,00	290,00	518,00
Neunkirchen-Seelscheid	12	188,00	324,00	512,00
Geldern	30	240,00	269,50	509,50
Marsberg	35	365,00	135,00	500,00
Borken	20	122,70	373,00	495,70
Salzkotten	25	230,00	195,00	425,00
Lüdenscheid Wehberg	20	212,19	195,82	408,01
Warendorf	30	120,07	240,93	361,00
Ochtrup	40	66,00	256,00	322,00
Harsewinkel	30	92,03	222,42	314,45

12.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im anonymen Grab

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Hennef	20	1.360,00	810,00	2.170,00
Euskirchen	25	855,00	684,00	1.539,00
Pulheim	20	962,40	512,40	1.474,80
Bergneustadt	20	720,00	700,00	1.420,00
Köln	20	1.083,00	327,00	1.410,00
Bergkamen	30	690,00	578,00	1.268,00
Minden	20	520,00	730,00	1.250,00
Stolberg	20	765,00	464,00	1.229,00
Bad Salzuflen	20	605,00	620,00	1.225,00
Düren	20	875,00	350,00	1.225,00
Arnsberg	20	703,00	515,00	1.218,00
Duisburg	20	851,00	361,00	1.212,00
Oberhausen	20	242,00	970,00	1.212,00
Herne	25	980,00	224,00	1.204,00
Hattingen	20	640,00	490,00	1.130,00
Siegen	20	630,00	488,00	1.118,00
Bielefeld Stadtteilstädtfriedhöfe	20	486,00	628,00	1.114,00
Neuss	20	686,00	427,50	1.113,50
Essen	20	560,00	552,00	1.112,00
Düsseldorf	20	890,00	210,00	1.100,00
Dortmund	20	498,00	579,00	1.077,00
Bielefeld Sennfriedhof	20	486,00	577,00	1.063,00
Unna	20	352,00	699,00	1.051,00
Korschenbroich	30	445,00	599,00	1.044,00
Hiddénhausen	30	780,00	250,00	1.030,00
Heiligenhaus	25	436,60	570,00	1.006,60
Reichshof	30	320,00	680,00	1.000,00
Lohmar	30	640,00	345,00	985,00
Aachen	20	347,00	632,00	979,00
Wesel	25	550,00	402,00	952,00
Mülheim an der Ruhr	20	601,28	346,13	947,41
Bönen	30	460,00	470,00	930,00
Meschede	20	442,30	477,60	919,90
Hagen	25	409,00	510,00	919,00
Übach-Palenberg	20	690,00	220,00	910,00
Frechen	20	409,00	487,00	896,00
Niederkassel	30	441,00	454,00	895,00
Herdecke Zeppelinstr.	20	199,40	690,25	889,65
Recklinghausen	25	446,25	434,90	881,15
Königswinter	12	246,00	630,00	876,00
Kreuztal	20	606,00	260,76	866,76
Dormagen	20	460,00	403,95	863,95
Grevenbroich	20	364,00	486,00	850,00
Hamminkeln	25	438,00	399,00	837,00
Solingen Waldfriedhof	20	190,00	642,00	832,00
Solingen Parkfriedhof	20	190,00	642,00	832,00
Lünen	20	330,00	500,00	830,00
Remscheid	20	170,00	657,00	827,00
Lage	20	237,75	572,66	810,41
Dinslaken	15	286,00	521,00	807,00
Menden	30	173,00	629,53	802,53
Herzogenrath	30	390,00	411,50	801,50
Bocholt	20	450,00	344,00	794,00
Elsdorf	30	160,00	612,00	772,00
Leichlingen	30	67,44	704,30	771,74
Wuppertal kommunal	15	190,00	563,00	753,00

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Leverkusen	20	481,00	261,00	742,00
Herdecke Buchenstr.	20	139,07	597,19	736,26
Eschweiler	20	490,00	230,00	720,00
Hürth	20	442,60	277,30	719,90
Gladbeck	25	394,00	323,00	717,00
Espelkamp	20	225,00	489,50	714,50
Erfstadt	20	426,00	287,00	713,00
Paderborn	20	275,00	427,00	702,00
Iserlohn	20	369,00	325,00	694,00
Lüdenscheid Loh	20	212,19	476,01	688,20
Hemer	20	230,08	455,05	685,13
Ratingen	30	239,00	442,00	681,00
Lemgo	30	258,00	420,50	678,50
Bergisch Gladbach	20	299,00	375,00	674,00
Petershagen	30	179,00	492,00	671,00
Sankt Augustin	20	341,00	325,00	666,00
Baesweiler	25	307,00	355,00	662,00
Wesseling	20	240,00	415,00	655,00
Gummersbach	20	326,00	326,00	652,00
Engelskirchen	30	185,00	425,00	610,00
Vlotho	20	300,00	310,00	610,00
Kempen	20	200,00	405,00	605,00
Bornheim	20	234,00	367,00	601,00
Würselen	20	263,50	329,00	592,50
Schwalmtal	30	250,00	340,00	590,00
Kaarst	20	282,74	301,66	584,40
Ibbenbüren	20	150,00	423,00	573,00
Rösrath	20	168,73	403,92	572,65
Bielefeld Jahnplatz	20	564,00	0,00	564,00
Münster	30	71,58	490,89	562,47
Radevormwald	30	92,03	465,28	557,31
Werne	30	194,14	359,39	553,53
Soest	20	300,00	251,00	551,00
Rheda-Wiedenbrück	20	280,00	270,00	550,00
Rheinberg	15	175,00	370,00	545,00
Jülich	30	175,00	363,00	538,00
Inden	30	115,00	401,02	516,02
Emmerich	25	160,00	355,00	515,00
Velbert	25	93,00	421,00	514,00
Bottrop	30	35,64	468,34	503,98
Bedburg	25	75,00	425,00	500,00
Eitorf	30	180,00	315,00	495,00
Wiehl	25	250,00	245,00	495,00
Bad Berleburg	30	140,00	347,00	487,00
Schwelm	20	112,00	362,00	474,00
Neukirchen-Vluyn	20	244,00	224,00	468,00
Lübbecke	30	190,00	275,00	465,00
Ennigerloh	25	125,00	329,00	454,00
Warburg	30	357,90	94,69	452,59
Hückelhoven	20	114,19	326,23	440,42
Neunkirchen-Seelscheid	12	150,00	286,00	436,00
Geldern	25	193,00	224,00	417,00
Schloß Holte-Stukenbrock	20	120,00	285,00	405,00
Werl	25	140,40	257,60	398,00
Mönchengladbach	25	79,25	316,84	396,09
Tönisvorst 2004	20	121,00	261,00	382,00
Waltrop	20	210,00	172,00	382,00
Lindlar	20	165,00	210,00	375,00
Kleve	20	101,00	272,71	373,71

Stadt	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren (€)	Summe Bestattungsgebühren (€)	Gesamtsumme der Gebühren (€)
Heinsberg	30	140,00	215,00	355,00
Porta Westfalica	25	339,31	0,00	339,31
Wegberg	20	76,70	255,80	332,50
Marsberg	20	185,00	135,00	320,00
Warendorf	30	107,36	199,40	306,76
Stadtlohn	25	0,00*	252,00	252,00
Bergheim	25	48,00	183,00	231,00

*Die Stadt Stadtlohn erhebt keine Nutzungsgebühren bei dieser Grabart.

12.6 Grabgebühren je Quadratmeter und Jahr

Stadt	Erdreihengrab	Erdwahlgrab	Urnenreihengrab	Urnenwahlgrab	Urne anonym
Aachen	7,07	18,68	21,69	63,00	69,40
Alfter	10,43	11,67	18,92	20,20	
Alsdorf	17,15	16,91	18,44	18,44	
Arnsberg	14,06	16,52	43,40	38,68	140,60
Bad Berleburg	7,05	11,51	12,96	11,32	12,96
Bad Salzuflen	9,03	9,13	64,50	25,33	121,00
Baesweiler	5,97	20,43	5,35	23,00	34,11
Balve	5,68	7,04	12,78	15,85	12,78
Bedburg	2,08	9,58	12,00	7,60	18,75
Beelen	4,14		4,14		
Bergheim	8,65	25,79	8,67	48,67	12,00
Bergisch Gladbach	12,01	10,60	64,00	23,30	32,50
Bergkamen	10,20	15,33	26,22	47,56	30,67
Bergneustadt	4,04	6,97	31,25	26,39	37,50
Bielefeld Jahnplatz	13,63	21,76		32,28	112,80
Bielefeld Sennfriedhof	14,34	23,36	11,73	43,59	270,00
Bielefeld Stadtteilliedhöfe	16,46	31,04	11,73	55,77	270,00
Bocholt	12,00	9,00		44,17	45,00
Bönen	9,47	10,48	40,95	12,00	43,81
Bonn	15,14	19,26	19,25	19,25	
Borken	4,13	12,17	3,07	10,23	
Bornheim	17,51	17,52	35,45		35,45
Bottrop	5,36	14,60	5,35	20,76	7,43
Brilon	15,34		25,25		
Brühl	11,53	13,74	13,00	35,79	
Büren	4,85	6,31	18,14		
Delbrück	8,99	5,67	23,50		
Dinslaken	8,98	16,16	16,13	32,33	76,27
Dormagen	16,00	31,83	63,89	67,00	63,89
Dortmund	16,40	18,64	39,52	17,45	99,60
Duisburg	41,23	16,43	66,84	45,50	170,20
Düren	10,42	23,09	27,34		175,00
Düsseldorf	14,93	17,54	77,00	38,54	89,00
Eitorf	7,20	12,00	4,33	8,67	12,00
Elsdorf	6,25	18,23	21,33	10,67	21,33
Emmerich	7,93	7,91	7,93	9,60	25,60
Engelskirchen	12,50	13,44	12,33	13,33	24,67
Enger	7,92	7,92	7,92	7,92	
Ennepetal	5,80	10,17	16,33	20,83	
Ertstadt	21,34	21,32	21,30	26,65	85,20
Erkrath	15,12	13,44	22,75	26,40	
Eschweiler	23,96	27,33	58,85	48,96	98,00
Espelkamp	4,92	5,31	37,50	37,50	45,00
Essen	13,00	21,33	26,00	30,00	112,00

Stadt	Erdreihengrab	Erdwahlgrab	Urnenreihengrab	Urnenwahlgrab	Urne anonym
Euskirchen	17,14	34,32	23,00	45,60	34,20
Frechen	12,19	38,52	10,76	36,77	127,81
Fröndenberg	10,08	13,42	20,13	20,13	
Geilenkirchen	7,18	17,00	14,51	18,06	
Geldern	16,85	16,67		16,00	30,88
Gelsenkirchen	7,87	23,33	13,00	31,00	
Geseke	5,61	2,80	5,60		
Gladbeck	10,76	16,39	7,56	14,53	63,04
Grevenbroich	11,53	30,09	15,75	54,20	72,80
Gummersbach	9,06	11,37	65,20	37,60	101,88
Gütersloh	10,06	10,10	9,44	9,78	
Hagen	11,36	18,94	65,44	45,42	65,44
Halle (Westfalen)	5,00	9,50	5,00	9,50	
Haltern am See	9,94	9,95	19,90		
Hamm	10,58	10,44	12,43	12,43	
Hamminkeln	15,37	13,82		17,52	109,50
Harsewinkel	2,16	4,33	2,05	1,53	
Hattingen	7,16	10,29	31,75	10,29	50,79
Heiligenhaus	10,28	15,42	35,64	25,16	35,64
Heinsberg	2,47	25,71		49,59	9,52
Hemer	7,06	7,19	23,01	15,34	46,02
Hennef	7,11	7,11		33,11	136,00
Herdecke Waldfriedhof	6,18	27,78	7,63	34,31	8,58
Herdecke Zeppelinstraße	6,14	25,44	8,86	39,82	39,88
Herford	7,33	11,29	19,34	17,38	
Herne	23,98	23,40	103,40	42,20	196,00
Herzogenrath	5,53	15,67	12,76	17,71	28,26
Hiddenhausen	15,34	9,27	32,00	13,46	26,00
Hückelhoven	7,41	8,57	8,92	9,52	8,92
Hürth	29,67	27,46	30,83	30,83	31,61
Ibbenbüren	3,10	6,26	22,00	9,78	15,00
Inden	2,65	11,11	2,31	15,51	15,33
Iserlohn	9,52	10,01	29,39	17,50	115,31
Jüchen	4,09	13,73	19,91	13,00	
Jülich	2,48	17,45	8,07	18,75	64,81
Kaarst	5,12	12,74	4,25	14,15	1413,70
Kempen	11,80	19,67	20,83	20,00	20,83
Kevelaer	6,16	4,84		7,88	
Kleve	5,65	8,92	7,21		7,21
Köln	44,60	19,87	98,92	44,90	216,60
Königswinter	26,40	33,50	24,00	36,00	20,50
Korschenbroich	2,81	14,49	26,00	36,22	42,38
Krefeld	5,03	5,01	5,03	5,14	
Kreuztal	13,42		41,55		121,20
Lage	7,73	8,98		14,83	23,78
Leichlingen	6,21	6,31		6,34	8,99
Lemgo	7,45	9,42	8,60	21,25	34,40
Leverkusen	14,76	15,98	40,86	35,60	96,20
Lindlar	5,34	12,85	8,25	15,67	33,00
Lohmar	8,08	20,08	21,33	42,00	85,33
Lübbecke	6,57	6,39		11,50	25,33
Lüdenscheid 1	31,43	13,40	42,44	42,44	
Lüdenscheid 2	31,43	13,40	42,44	42,44	42,44
Lünen	13,61	17,28	17,97	25,20	66,00
Marl	24,92		22,40		
Marsberg	10,70	10,70		10,43	57,81
Mechernich	5,16	10,16	9,47	44,03	
Meerbusch	10,56	14,06	10,40	22,00	
Meinerzhagen	7,64	9,33	7,64	9,33	
Menden	22,29	12,16	11,77	10,27	36,04

Stadt	Erdreihengrab	Erdwahlgrab	Urnenreihengrab	Urnenwahlgrab	Urne anonym
Meschede	4,49	6,14	17,98	7,67	22,12
Minden	18,03	14,70	19,00	29,50	104,00
Mönchengladbach	14,38	19,17	37,98	54,05	12,68
Mülheim an der Ruhr	8,11	22,12	22,84	23,01	120,26
Münster	7,85	17,04	10,31	20,79	4,77
Netphen	11,79	14,74	17,80		
Nettetal	13,00	14,79	21,49	19,17	
Neukirchen-Vluyn	8,13	22,22	16,27	37,50	48,80
Neunkirchen-Seelscheid	10,24	9,40	15,63	10,44	25,00
Neuss	20,03	20,41	59,60	36,00	137,20
Niederkassel	10,64	20,56	12,17	25,37	91,88
Oberhausen	5,99	16,13	5,99	16,40	14,94
Ochtrup	2,77	5,10	1,65	1,65	
Oelde	7,00	9,83	21,00	25,25	
Paderborn	14,29	18,91	12,50	27,86	19,64
Petershagen	4,33	4,33	13,00	13,00	23,87
Porta Westfalica	5,72	11,41	5,71	5,72	13,57
Pulheim	35,06	27,23	65,85	43,43	133,67
Radevormwald	4,03	6,05	6,06		1,36
Ratingen	8,09	13,44	10,52	25,87	31,87
Recklinghausen	11,90	25,80	26,44	24,77	26,44
Rees	6,38	6,80	10,00	30,40	
Reichshof	6,60	12,78	19,05	16,19	21,77
Remscheid	6,34	22,86	16,85	30,00	17,00
Rheda-Wiedenbrück	4,06	5,69	14,00		14,00
Rheinbach	15,57	17,68		32,85	
Rheinberg	4,86	17,36	18,23	20,00	18,23
Rösrath	6,39	11,25	8,44	11,25	33,75
Ruppichteroth	4,20	3,69			
Rüthen	8,66	8,66	12,99	12,99	
Saerbeck	6,24	5,76	29,83		
Salzkotten	8,61	5,42	7,50	11,50	
Sankt Augustin	9,03	23,46	16,29	17,59	34,10
Schloß Holte-Stukenbrock	5,76	7,10	16,50	28,50	15,00
Schmallenberg	8,94	8,94	8,94	8,94	
Schwalmatal	9,09	9,07	9,00		8,33
Schwelm	13,12	15,31	17,86	17,80	22,40
Siegen	21,30	17,85	35,00	29,93	126,00
Soest	17,42	10,47	21,88	10,44	26,79
Solingen 1	6,44	13,42	17,50	28,00	19,00
Solingen 2	7,14	13,42	17,50	28,00	19,00
Sprockhövel	8,99	8,26	25,88	25,87	
Stadtlohn	3,60	4,26	6,00	4,26	0,00*
Steinfurt	14,44	9,24		14,06	
Stolberg	25,35	11,85	55,83	35,00	63,75
Sundern	10,06	10,05	10,04		
Telgte	11,99	9,42		12,63	
Tönisvorst 2004	8,91	9,73	12,60	10,52	12,60
Übach-Palenberg	5,79	16,25	15,63	33,25	138,00
Unna	11,90	10,44	58,20	58,20	70,40
Velbert	10,01	14,44	10,33	12,56	10,33
Vlotho	11,25	11,25		20,00	60,00
Vreden	4,13	4,92	5,20	6,50	
Wachtberg	6,60	13,56		16,53	
Waltrop	6,98	9,29	12,45	13,20	21,43
Warburg	6,28	7,67	21,69		74,56
Warendorf	3,58	4,00	3,58	4,00	3,58
Warstein	12,66	12,66	20,40	20,40	
Wegberg	4,88	7,21	15,34	10,23	15,34
Wert	8,65	11,39	11,12	11,00	17,02

Stadt	Erdreihengrab	Erdwahlgrab	Urnenreihengrab	Urnenwahlgrab	Urne anonym
Werne	8,63	8,63	8,63	8,63	8,63
Wesel	7,58	13,89		22,00	22,00
Wesseling	11,52	12,45	23,20	18,40	133,33
Wiehl	9,38	11,65	11,90	8,81	33,33
Wilnsdorf	14,74		26,60		
Windeck	14,24	15,71	15,18	14,73	18,25
Winterberg	3,80	1,67	6,39	6,39	3,83
Wipperfürth	11,91	15,74	77,78	37,00	
Wuppertal	8,10	10,14	38,89	26,04	79,17
Würselen	4,36	21,12	8,25	65,88	13,18

* Die Stadt Stadtlohn erhebt keine Nutzungsgebühren bei dieser Grabart.

12.7 Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (Stand: 12.09.2003)

Legende:

ER: Erdreihengrab

EW: Erdwahlgrab (einstellig)

UA: anonymes Urnenreihengrab

UR: Urnenreihengrab

UW: Urnenwahlgrab

n.v.: Leistung ist in der Gebührensatzung nicht vorgesehen

enth: Leistung ist in einer anderen Gebühr enthalten

ext., Best.: Leistung wird von externen Dienstleistern / Bestattern erbracht und abgerechnet

Alle Werte in Euro.

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmück	Grabmalgenehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Aachen	ER	25	509,00	1.146,00	enth.	enth.	335	enth.	enth.	enth.	792	enth.	19	1.655,00
Aachen	EW	30	2.040,00	1.355,00	enth.	enth.	335	enth.	enth.	enth.	1001	enth.	19	3.395,00
Aachen	UA	20	347,00	632,00	enth.	enth.	335	enth.	enth.	enth.	297	enth.	n.v.	979,00
Aachen	UR	20	347,00	680,00	enth.	enth.	335	enth.	enth.	enth.	326	enth.	19	1.027,00
Aachen	UW	30	1.890,00	716,00	enth.	enth.	335	enth.	enth.	enth.	362	enth.	19	2.606,00
Alfter	ER	25	782,28	401,36	n.v.	48,57	48,57	ext.	enth.	ext.	240,31	enth.	63,91	1.183,64
Alfter	EW	30	1.050,70	401,36	n.v.	48,57	48,57	ext.	enth.	ext.	240,31	enth.	63,91	1.452,06
Alfter	UR	20	378,36	204,51	n.v.	48,57	48,57	ext.	enth.	ext.	43,46	enth.	63,91	582,87
Alfter	UW	30	605,88	204,51	n.v.	48,57	48,57	ext.	enth.	ext.	43,46	enth.	63,91	810,39
Alsdorf	ER	25	943,00	598,00	n.v.	134	298	Best.	Best.	Best.	128	Best.	38	1.541,00
Alsdorf	EW	25	1.323,00	598,00	n.v.	134	298	Best.	Best.	Best.	128	Best.	38	1.921,00
Alsdorf	UR	25	461,00	545,00	n.v.	134	298	enth.	enth.	enth.	75	enth.	38	1.006,00
Alsdorf	UW	25	461,00	545,00	n.v.	134	298	enth.	enth.	enth.	75	enth.	38	1.006,00
Arnsberg	ER	30	1.265,00	1.015,00	enth.	118	169	enth.	enth.	Best.	728	enth.	enth.	2.280,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck	Grabmal genehmigung	Gesamtsumme der Gebühr en:
Arnsberg	EW	40	1.982,00	1.197,00	enth.	118	169	enth.	enth.	Best.	910	enth.	enth.	3.179,00
Arnsberg	UA	20	703,00	515,00	enth.	118	169	enth.	enth.	Best.	228	enth.	n.v.	1.218,00
Arnsberg	UR	20	703,00	515,00	enth.	118	169	enth.	enth.	Best.	228	enth.	enth.	1.218,00
Arnsberg	UW	40	1.547,00	560,00	enth.	118	169	enth.	enth.	Best.	273	enth.	enth.	2.107,00
Bad Berleburg	ER	30	400,00	490,00	n.v.	153	ext.	ext.	ext.	ext.	322	enth.	15	890,00
Bad Berleburg	EW	40	870,00	518,00	n.v.	153	ext.	ext.	ext.	ext.	350	enth.	15	1.388,00
Bad Berleburg	UA	30	140,00	347,00	n.v.	153	ext.	ext.	ext.	ext.	194	enth.	n.v.	487,00
Bad Berleburg	UR	30	140,00	362,00	n.v.	153	ext.	ext.	ext.	ext.	194	enth.	15	502,00
Bad Berleburg	UW	40	163,00	362,00	n.v.	153	ext.	ext.	ext.	ext.	194	enth.	15	525,00
Bad Salzuflen	ER	30	880,00	975,00	n.v.	120	310	enth.	enth.	ext.	520	enth.	25	1.855,00
Bad Salzuflen	EW	30	997,02	1.185,00	n.v.	120	310	enth.	enth.	ext.	730	enth.	25	2.182,02
Bad Salzuflen	UA	20	605,00	620,00	n.v.	120	310	enth.	enth.	ext.	190	n.v.	n.v.	1.225,00
Bad Salzuflen	UR	20	1.290,00	645,00	n.v.	120	310	enth.	enth.	ext.	190	enth.	25	1.935,00
Bad Salzuflen	UW	30	760,00	645,00	n.v.	120	310	enth.	enth.	ext.	190	enth.	25	1.405,00
Baesweiler	ER	25	215,00	567,00	n.v.	74	166	enth.	enth.	enth.	276	enth.	51	782,00
Baesweiler	EW	25	1.175,00	693,00	n.v.	74	166	enth.	enth.	enth.	371	enth.	82	1.868,00
Baesweiler	UA	25	307,00	355,00	n.v.	74	166	enth.	enth.	enth.	115	n.v.	n.v.	662,00
Baesweiler	UR	25	107,00	386,00	n.v.	74	166	enth.	enth.	enth.	115	enth.	31	493,00
Baesweiler	UW	25	460,00	386,00	n.v.	74	166	enth.	enth.	enth.	115	enth.	31	846,00
Bedburg	ER	25	150,00	725,00	n.v.	170	170	ext.	ext.	enth.	350	enth.	35	875,00
Bedburg	EW	25	750,00	735,00	n.v.	170	170	ext.	ext.	enth.	350	enth.	45	1.485,00
Bedburg	UA	25	75,00	425,00	n.v.	170	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	85	n.v.	n.v.	500,00
Bedburg	UR	25	75,00	460,00	n.v.	170	170	ext.	ext.	enth.	85	enth.	35	535,00
Bedburg	UW	25	190,00	470,00	n.v.	170	170	ext.	ext.	enth.	85	enth.	45	660,00
Bergheim	ER	30	444,00	573,00	n.v.	78	52	Best.	enth.	Best.	420	enth.	23	1.017,00
Bergheim	EW	30	1.617,00	652,00	n.v.	78	52	Best.	enth.	Best.	499	enth.	23	2.269,00
Bergheim	UA	25	48,00	183,00	n.v.	78	52	Best.	enth.	Best.	53	enth.	n.v.	231,00
Bergheim	UR	30	65,00	219,00	n.v.	78	52	Best.	enth.	Best.	66	enth.	23	284,00
Bergheim	UW	30	730,00	227,00	n.v.	78	52	Best.	enth.	Best.	74	enth.	23	957,00
Bergisch Gladbach	ER	30	681,00	660,00	0	54	218	ent.	ent.	n.v.	359	n.v.	29	1.341,00
Bergisch Gladbach	EW	30	954,00	817,00	0	54	218	ent.	ent.	n.v.	516	n.v.	29	1.771,00
Bergisch Gladbach	UA	20	299,00	375,00	0	54	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	103	n.v.	n.v.	674,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Bergisch Gladbach	UR	20	320,00	410,00	0	54	218	ent.	ent.	n.v.	103	n.v.	730,00
Bergisch Gladbach	UW	20	466,00	424,00	0	54	218	ent.	ent.	n.v.	129	n.v.	890,00
Bergkamen	ER	30	955,00	928,00	n.v.	235	238	ent.	ent.	ext.	455	ent.	1.883,00
Bergkamen	EW	30	1.435,00	1.088,00	n.v.	235	238	ent.	ent.	ext.	615	ent.	2.523,00
Bergkamen	UA	30	690,00	578,00	n.v.	235	238	ent.	ent.	ext.	105	ent.	1.268,00
Bergkamen	UR	30	590,00	578,00	n.v.	235	238	ent.	ent.	ext.	105	ent.	1.168,00
Bergkamen	UW	30	1.070,00	578,00	n.v.	235	238	ent.	ent.	ext.	105	ent.	1.648,00
Bergneustadt	ER	30	800,00	1.068,00	n.v.	210	260	ent.	ent.	ent.	560	ent.	1.868,00
Bergneustadt	EW	30	1.380,00	1.068,00	n.v.	210	260	ent.	ent.	ent.	560	ent.	2.448,00
Bergneustadt	UA	20	720,00	700,00	n.v.	210	n.v.	n.v.	n.v.	ent.	230	n.v.	1.420,00
Bergneustadt	UR	20	450,00	738,00	n.v.	210	260	ent.	ent.	ent.	230	ent.	1.188,00
Bergneustadt	UW	20	760,00	738,00	n.v.	210	260	ent.	ent.	ent.	230	ent.	1.498,00
Bielefeld Jahnplatz	ER	25	1.065,00	1.570,00	76	52	230	n.v.	31	348	767	ent.	66
Bielefeld Jahnplatz	EW	25	1.700,00	1.604,00	76	52	230	n.v.	31	348	767	ent.	100
Bielefeld Jahnplatz	UA	20	564,00	0,00	0	0	n.v.	n.v.	n.v.	0	0	n.v.	564,00
Bielefeld Jahnplatz	UW	20	1.020,00	688,00	76	52	230	n.v.	31	ent.	256	ent.	43
Bielefeld Sennfriedhof	ER	20	896,00	1.376,00	n.v.	82	230	ext.	69	382	547	ent.	66
Bielefeld Sennfriedhof	EW	20	1.460,00	1.684,00	n.v.	82	230	ext.	69	382	821	ent.	100
Bielefeld Sennfriedhof	UA	20	486,00	577,00	n.v.	82	230	ext.	69	68	128	n.v.	1.063,00
Bielefeld Sennfriedhof	UR	20	366,00	621,00	n.v.	82	230	ext.	69	68	128	ent.	44
Bielefeld Sennfriedhof	UW	20	1.360,00	646,00	n.v.	82	230	ext.	69	68	153	ent.	44
Bielefeld Stadteifriedhöfe	ER	30	1.543,00	1.538,00	n.v.	82	230	ext.	69	382	709	ent.	66
Bielefeld Stadteifriedhöfe	EW	30	2.910,00	1.870,00	n.v.	82	230	ext.	69	382	1007	ent.	100
Bielefeld Stadteifriedhöfe	UA	20	486,00	628,00	n.v.	82	230	ext.	69	68	179	n.v.	1.114,00
Bielefeld Stadteifriedhöfe	UR	20	366,00	671,00	n.v.	82	230	ext.	69	68	179	ent.	43
Bielefeld Stadteifriedhöfe	UW	20	1.740,00	722,00	n.v.	82	230	ext.	69	68	230	ent.	43
Bocholt	ER	25	450,00	539,00	n.v.	103	50	n.v.	n.v.	ent.	376	ent.	10
Bocholt	EW	25	675,00	539,00	n.v.	103	50	n.v.	n.v.	ent.	376	ent.	10
Bocholt	UA	20	450,00	344,00	0	103	50	n.v.	n.v.	ent.	191	n.v.	794,00
Bocholt	UW	20	318,00	354,00	0	103	50	n.v.	n.v.	ent.	191	ent.	10
Bönen	ER	30	750,00	755,00	n.v.	170	220	ent.	ent.	ext.	315	ent.	50
Bönen	EW	30	1.320,00	755,00	n.v.	170	220	ent.	ent.	ext.	315	ent.	50

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck genehmigung	Gesamtsumme der Grabmalgebühren:
Bönen	UA	30	460,00	470,00	0	170	220	enth.	enth.	ext.	80	enth.	930,00
Bönen	UR	30	430,00	505,00	n.v.	170	220	enth.	enth.	ext.	80	enth.	935,00
Bönen	UW	30	720,00	505,00	n.v.	170	220	enth.	enth.	ext.	80	enth.	1.225,00
Bonn	ER	25	1.272,00	901,00	n.v.	73	202	enth.	15	enth.	560	enth.	2.173,00
Bonn	EW	25	1.887,00	1.173,00	n.v.	73	202	enth.	15	enth.	832	enth.	3.060,00
Bonn	UR	12	231,00	423,00	n.v.	73	202	enth.	15	enth.	95	enth.	654,00
Bonn	UW	12	231,00	470,00	n.v.	73	202	enth.	15	enth.	142	enth.	701,00
Borken	ER	25	260,70	546,80	n.v.	127,80	153,30	enth.	enth.	ext.	235,10	enth.	807,50
Borken	EW	20	613,50	679,80	n.v.	127,80	153,30	enth.	enth.	ext.	368,10	enth.	1.293,30
Borken	UR	25	46,00	373,00	n.v.	127,80	153,30	enth.	enth.	ext.	76,60	enth.	419,00
Borken	UW	20	122,70	373,00	n.v.	127,80	153,30	enth.	enth.	ext.	76,60	enth.	495,70
Bornheim	ER	20	830,00	810,00	n.v.	n.v.	240	ext.	ext.	ext.	536	enth.	1.640,00
Bornheim	EW	30	1.246,00	810,00	n.v.	n.v.	240	ext.	ext.	ext.	536	enth.	2.056,00
Bornheim	UA	20	234,00	367,00	n.v.	n.v.	240	ext.	ext.	ext.	127	enth.	601,00
Bornheim	UR	20	234,00	401,00	n.v.	n.v.	240	ext.	ext.	ext.	127	enth.	635,00
Bottrop	ER	30	502,09	712,73	n.v.	155,94	178,95	enth.	20,45	ext.	341,54	n.v.	1.214,82
Bottrop	EW	35	1.793,10	714,27	n.v.	155,94	178,95	enth.	20,45	ext.	334,90	n.v.	2.507,37
Bottrop	UA	30	35,64	468,34	n.v.	155,94	178,95	enth.	20,45	ext.	113	n.v.	509,98
Bottrop	UR	30	102,77	444,82	n.v.	155,94	178,95	enth.	20,45	ext.	73,63	n.v.	547,59
Bottrop	UW	30	622,75	456,06	n.v.	155,94	178,95	enth.	20,45	ext.	76,69	n.v.	1.078,81
Brilon	ER	30	870,00	195,00	n.v.	195	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	ext.	ext.	1.065,00
Brilon	UR	25	404,00	195,00	n.v.	195	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	ext.	ext.	599,00
Brühl	ER	20	369,00	660,00	0	ent.	126	0	0	84	450	0	1.029,00
Brühl	EW	20	893,00	660,00	0	ent.	126	0	0	84	450	0	1.553,00
Brühl	UR	20	182,00	351,00	0	ent.	126	0	0	21	204	0	533,00
Brühl	UW	20	501,00	351,00	0	ent.	126	0	0	21	204	0	852,00
Büren	ER	25	410,00	618,00	n.v.	67	30	enth.	enth.	enth.	496	enth.	1.028,00
Büren	EW	30	639,50	618,00	n.v.	67	30	enth.	enth.	enth.	496	enth.	1.257,50
Büren	UR	20	410,00	317,00	n.v.	67	30	enth.	enth.	enth.	195	enth.	727,00
Delbrück	ER	30	510,00	670,00	enth.	110	110	enth.	n.v.	200	225	enth.	1.180,00
Delbrück	EW	30	510,00	470,00	enth.	110	110	enth.	n.v.	enth.	225	enth.	980,00
Delbrück	UR	20	235,00	385,00	enth.	110	110	enth.	n.v.	50	90	enth.	620,00

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, davon:	Annahme	Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Grabmal- genehmigung	Gesamt- summe der Gebühren:
Dinslaken	ER	25	404,00	867,00	enth.	232	232	enth.	enth.	Best.	351	enth.	52	1.271,00
Dinslaken	EW	25	1.333,00	895,00	enth.	232	232	enth.	enth.	Best.	351	enth.	80	2.228,00
Dinslaken	UA	15	286,00	521,00	enth.	232	232	enth.	enth.	Best.	57	enth.	n.v.	807,00
Dinslaken	UR	15	242,00	573,00	enth.	232	232	enth.	enth.	Best.	57	enth.	52	815,00
Dinslaken	UW	15	485,00	601,00	enth.	232	232	enth.	enth.	Best.	57	enth.	80	1.086,00
Dormagen	ER	20	640,00	748,00	n.v.	50	165	Best.	Best.	ext.	435	30	68	1.388,00
Dormagen	EW	20	1.910,00	848,00	n.v.	50	165	Best.	Best.	ext.	535	30	68	2.758,00
Dormagen	UA	20	460,00	403,95	n.v.	50	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	145	30	n.v.	863,95
Dormagen	UR	20	460,00	458,00	n.v.	50	165	Best.	Best.	ext.	145	30	68	918,00
Dormagen	UW	20	1.340,00	458,00	n.v.	50	165	Best.	Best.	ext.	145	30	68	1.798,00
Dortmund	ER	25	1.230,00	946,00	n.v.	57	176	enth.	13	Best.	675	enth.	25	2.176,00
Dortmund	EW	30	1.924,00	958,00	0	57	176	enth.	13	Best.	675	enth.	37	2.882,00
Dortmund	UA	20	498,00	579,00	0	57	176	enth.	13	enth.	333	enth.	n.v.	1.077,00
Dortmund	UR	20	498,00	604,00	0	57	176	enth.	13	enth.	333	enth.	25	1.102,00
Dortmund	UW	30	1.178,00	616,00	0	57	176	enth.	13	enth.	333	enth.	37	1.794,00
Duisburg	ER	20	907,00	966,00	n.v.	114	148	enth.	enth.	ext.	666	n.v.	38	1.873,00
Duisburg	EW	30	1.656,00	966,00	n.v.	114	148	enth.	enth.	ext.	666	n.v.	38	2.622,00
Duisburg	UA	20	851,00	361,00	n.v.	n.v.	148	enth.	enth.	ext.	213	n.v.	n.v.	1.212,00
Duisburg	UR	20	655,00	399,00	n.v.	n.v.	148	enth.	enth.	ext.	213	n.v.	38	1.054,00
Duisburg	UW	30	1.365,00	399,00	n.v.	n.v.	148	enth.	enth.	ext.	213	n.v.	38	1.764,00
Düren	ER	25	375,00	600,00	enth.	enth.	145	enth.	enth.	enth.	395	enth.	60	975,00
Düren	EW	30	1.995,00	600,00	enth.	enth.	145	enth.	enth.	enth.	395	enth.	60	2.595,00
Düren	UA	20	875,00	350,00	enth.	enth.	145	enth.	enth.	enth.	205	enth.	n.v.	1.225,00
Düren	UR	20	350,00	410,00	enth.	enth.	145	enth.	enth.	enth.	205	enth.	60	760,00
Düsseldorf	ER	20	860,00	670,00	60,00	60,00	150,00	enth.	enth.	enth.	400,00	enth.	enth.	1.590,00
Düsseldorf	EW	30	1.710,00	880,00	60,00	60,00	150,00	enth.	enth.	enth.	610,00	enth.	enth.	2.590,00
Düsseldorf	UA	20	890,00	210,00	n.v.	60,00	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	1.100,00
Düsseldorf	UR	20	770,00	390,00	n.v.	60,00	150,00	enth.	enth.	enth.	180,00	enth.	enth.	1.160,00
Düsseldorf	UW	20	1.110,00	390,00	n.v.	60,00	150,00	enth.	enth.	enth.	180,00	enth.	enth.	1.500,00
Eitorf	ER	30	540,00	697,00	n.v.	180	enth.	enth.	enth.	Best.	467	enth.	50	1.237,00
Eitorf	EW	30	1.080,00	697,00	n.v.	180	enth.	enth.	enth.	Best.	467	enth.	50	1.777,00
Eitorf	UA	30	180,00	315,00	n.v.	180	enth.	enth.	enth.	Best.	135	n.v.	n.v.	495,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zahlen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Eitorf	UR	30	130,00	365,00	n.v.	180	enth.	enth.	enth.	Best.	135	enth.	495,00
Eitorf	UW	30	260,00	365,00	n.v.	180	enth.	enth.	enth.	Best.	135	enth.	625,00
Elsdorf	ER	30	300,00	992,00	n.v.	272	50	enth.	enth.	enth.	630	enth.	1.292,00
Elsdorf	EW	30	875,00	992,00	n.v.	272	50	enth.	enth.	enth.	630	enth.	1.867,00
Elsdorf	UA	30	160,00	612,00	n.v.	272	50	enth.	enth.	enth.	290	n.v.	772,00
Elsdorf	UR	30	160,00	652,00	n.v.	272	50	enth.	enth.	enth.	290	enth.	812,00
Elsdorf	UW	30	320,00	652,00	n.v.	272	50	enth.	enth.	enth.	290	enth.	972,00
Emmerich	ER	25	480,00	673,00	110	105	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	445	enth.	1.153,00
Emmerich	EW	30	840,00	673,00	110	105	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	445	enth.	1.513,00
Emmerich	UA	25	160,00	355,00	110	105	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	140	enth.	515,00
Emmerich	UR	25	480,00	368,00	110	105	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	140	enth.	848,00
Emmerich	UW	30	288,00	682,00	110	105	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	140	enth.	656,00
Engelskirchen	ER	30	660,00	982,00	n.v.	164	96	ent.	ent.	n.v.	659	ent.	1.642,00
Engelskirchen	EW	30	1.210,00	982,00	n.v.	164	96	ent.	ent.	n.v.	659	ent.	2.192,00
Engelskirchen	UA	30	185,00	425,00	n.v.	164	96	n.v.	n.v.	n.v.	165	n.v.	610,00
Engelskirchen	UR	30	370,00	488,00	n.v.	164	96	ent.	ent.	n.v.	165	ent.	858,00
Engelskirchen	UW	30	400,00	488,00	n.v.	164	96	ent.	ent.	n.v.	165	ent.	888,00
Enger	ER	30	594,00	690,00	n.v.	enth.	380	n.v.	enth.	enth.	310	n.v.	1.284,00
Enger	EW	40	792,00	690,00	n.v.	enth.	380	n.v.	enth.	enth.	310	n.v.	1.482,00
Enger	UR	20	396,00	485,00	n.v.	enth.	380	n.v.	enth.	enth.	105	n.v.	881,00
Enger	UW	40	792,00	485,00	n.v.	enth.	380	n.v.	enth.	enth.	105	n.v.	1.277,00
Ennepetal	ER	25	435,00	930,00	n.v.	80	190	enth.	enth.	enth.	610	enth.	1.365,00
Ennepetal	EW	30	915,00	965,00	n.v.	80	190	enth.	enth.	enth.	645	enth.	1.880,00
Ennepetal	UR	25	245,00	580,00	n.v.	80	190	enth.	enth.	enth.	275	enth.	825,00
Ennepetal	UW	30	375,00	580,00	n.v.	80	190	enth.	enth.	enth.	275	enth.	955,00
Ennigerloh	ER	25	250,00	594,00	n.v.	101	101	enth.	enth.	enth.	387	enth.	844,00
Ennigerloh	EW	30	390,00	594,00	n.v.	101	101	enth.	enth.	enth.	387	enth.	984,00
Ennigerloh	UA	25	125,00	329,00	n.v.	101	101	enth.	enth.	enth.	127	enth.	454,00
Ennigerloh	UR	25	125,00	334,00	n.v.	101	101	enth.	enth.	enth.	127	enth.	459,00
Ennigerloh	UW	25	325,00	334,00	n.v.	101	101	enth.	enth.	enth.	127	enth.	659,00
Erfstact	ER	20	939,00	652,00	n.v.	190	enth.	Best.	Best.	Best.	462	enth.	1.591,00
Erfstact	EW	25	1.279,00	652,00	n.v.	190	enth.	Best.	Best.	Best.	462	enth.	1.931,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck	Grabmal-genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Erfstadt	UA	20	426,00	287,00	n.v.	190	Best.	Best.	Best.	Best.	97	enth.	n.v.	713,00
Erfstadt	UR	20	426,00	287,00	n.v.	190	enth.	Best.	Best.	Best.	97	enth.	n.v.	713,00
Erfstadt	UW	20	533,00	287,00	n.v.	190	enth.	Best.	Best.	Best.	97	enth.	n.v.	820,00
Eschweiler	ER	30	1.035,00	583,00	n.v.	135	Best.	Best.	Best.	Best.	410	enth.	38	1.618,00
Eschweiler	EW	30	2.460,00	583,00	n.v.	135	Best.	Best.	Best.	Best.	410	enth.	38	3.043,00
Eschweiler	UA	20	490,00	230,00	n.v.	135	Best.	Best.	Best.	Best.	95	n.v.	n.v.	720,00
Eschweiler	UR	20	565,00	268,00	n.v.	135	Best.	Best.	Best.	Best.	95	enth.	38	833,00
Eschweiler	UW	20	940,00	268,00	n.v.	135	Best.	Best.	Best.	Best.	95	enth.	38	1.208,00
Espeikamp	ER	30	480,00	939,50	enth.	37,50	352	enth.	enth.	enth.	520	enth.	30	1.419,50
Espeikamp	EW	40	690,00	969,50	enth.	37,50	352	enth.	enth.	enth.	550	enth.	30	1.659,50
Espeikamp	UA	20	225,00	489,50	enth.	37,50	352	enth.	enth.	enth.	100	n.v.	n.v.	714,50
Espeikamp	UR	20	150,00	519,50	enth.	37,50	352	enth.	enth.	enth.	100	enth.	30	669,50
Espeikamp	UW	20	150,00	519,50	enth.	37,50	352	enth.	enth.	enth.	100	enth.	30	669,50
Essen	ER	25	975,00	952,00	n.v.	161	225	enth.	enth.	ext.	527	enth.	39	1.927,00
Essen	EW	25	1.600,00	1.020,00	n.v.	161	225	enth.	enth.	ext.	595	enth.	39	2.620,00
Essen	UA	20	560,00	552,00	n.v.	161	225	enth.	enth.	ext.	166	enth.	n.v.	1.112,00
Essen	UR	20	520,00	591,00	n.v.	161	225	enth.	enth.	ext.	166	enth.	39	1.111,00
Essen	UW	20	600,00	591,00	n.v.	161	225	enth.	enth.	ext.	166	enth.	39	1.191,00
Euskirchen	ER	25	900,00	929,00	n.v.	enth.	180	enth.	enth.	Best.	660	enth.	89	1.829,00
Euskirchen	EW	25	2.145,00	929,00	n.v.	enth.	180	enth.	enth.	Best.	660	enth.	89	3.074,00
Euskirchen	UA	25	855,00	684,00	n.v.	enth.	180	enth.	enth.	enth.	415	enth.	89	1.539,00
Euskirchen	UR	25	575,00	684,00	n.v.	enth.	180	enth.	enth.	enth.	415	enth.	89	1.259,00
Euskirchen	UW	25	1.140,00	684,00	n.v.	enth.	180	enth.	enth.	enth.	415	enth.	89	1.824,00
Frechen	ER	20	417,00	844,00	enth.	112	189	enth.	enth.	Best.	492	enth.	51	1.261,00
Frechen	EW	20	1.456,00	844,00	enth.	112	189	enth.	enth.	Best.	492	enth.	51	2.300,00
Frechen	UA	20	409,00	487,00	enth.	112	189	enth.	enth.	Best.	186	enth.	n.v.	896,00
Frechen	UR	20	213,00	538,00	enth.	112	189	enth.	enth.	Best.	186	enth.	51	751,00
Frechen	UW	20	728,00	538,00	enth.	112	189	enth.	enth.	Best.	186	enth.	51	1.266,00
Fröndenberg	ER	30	798,00	654,00	n.v.	142	235	enth.	enth.	Best.	261	enth.	16	1.452,00
Fröndenberg	EW	30	1.510,00	654,00	n.v.	142	235	enth.	enth.	Best.	261	enth.	16	2.164,00
Fröndenberg	UR	30	604,00	498,00	n.v.	142	235	enth.	enth.	Best.	105	enth.	16	1.102,00
Fröndenberg	UW	30	604,00	498,00	n.v.	142	235	enth.	enth.	Best.	105	enth.	16	1.102,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:	
Geilenkirchen	ER	30	310,00	620,00	n.v.	100	80	n.v.	n.v.	enth.	360	enth.	80	930,00
Geilenkirchen	EW	30	1.530,00	620,00	n.v.	100	80	n.v.	n.v.	enth.	360	enth.	80	2.150,00
Geilenkirchen	UR	20	235,00	440,00	n.v.	100	80	n.v.	n.v.	enth.	180	enth.	80	675,00
Geilenkirchen	UW	20	520,00	440,00	n.v.	100	80	n.v.	n.v.	enth.	180	enth.	80	960,00
Geldern	ER	25	796,00	474,50	n.v.	75	100	enth.	enth.	Best.	254	enth.	45,50	1.270,50
Geldern	EW	30	1.440,00	516,50	n.v.	75	100	enth.	enth.	Best.	296	enth.	45,50	1.956,50
Geldern	UA	25	193,00	224,00	n.v.	75	100	enth.	enth.	Best.	49	enth.	n.v.	417,00
Geldern	UW	30	240,00	269,50	n.v.	75	100	enth.	enth.	Best.	49	enth.	45,50	509,50
Gelsenkirchen	ER	25	590,00	1.100,00	enth.	170	150	enth.	enth.	enth.	700	enth.	80	1.690,00
Gelsenkirchen	EW	30	2.100,00	1.100,00	enth.	170	150	enth.	enth.	enth.	700	enth.	80	3.200,00
Gelsenkirchen	UR	25	325,00	510,00	enth.	170	150	enth.	enth.	enth.	150	enth.	40	835,00
Gelsenkirchen	UW	30	930,00	510,00	enth.	170	150	enth.	enth.	enth.	150	enth.	40	1.440,00
Geseke	ER	30	524,63	634,32	n.v.	81,09	157,21	enth.	enth.	enth.	344,91	enth.	51,11	1.158,95
Geseke	EW	35	734,49	634,32	n.v.	81,09	157,21	enth.	enth.	enth.	344,91	enth.	51,11	1.368,81
Geseke	UR	25	89,54	301,52	n.v.	81,09	157,21	enth.	enth.	enth.	46,18	enth.	17,04	391,06
Gladbeck	ER	25	460,00	648,00	n.v.	153	102	enth.	ext.	ext.	342	ext.	51	1.108,00
Gladbeck	EW	30	1.534,00	648,00	n.v.	153	102	enth.	ext.	ext.	342	ext.	51	2.182,00
Gladbeck	UA	25	394,00	323,00	n.v.	153	102	enth.	ext.	ext.	68	ext.	n.v.	717,00
Gladbeck	UR	25	189,00	374,00	n.v.	153	102	enth.	ext.	ext.	68	ext.	51	563,00
Gladbeck	UW	30	654,00	374,00	n.v.	153	102	enth.	ext.	ext.	68	ext.	51	1.028,00
Grevenbroich	ER	25	467,00	693,00	n.v.	101	291	enth.	enth.	enth.	275	enth.	26	1.160,00
Grevenbroich	EW	30	2.257,00	789,00	n.v.	101	291	enth.	enth.	enth.	371	enth.	26	3.046,00
Grevenbroich	UA	20	364,00	486,00	n.v.	101	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	94	n.v.	n.v.	850,00
Grevenbroich	UR	20	315,00	512,00	n.v.	101	291	enth.	enth.	enth.	94	enth.	26	827,00
Grevenbroich	UW	30	1.626,00	512,00	n.v.	101	291	enth.	enth.	enth.	94	enth.	26	2.138,00
Gummersbach	ER	30	636,00	630,00	n.v.	enth.	240	enth.	enth.	enth.	338	enth.	52	1.266,00
Gummersbach	EW	30	1.221,00	630,00	n.v.	enth.	240	enth.	enth.	enth.	338	enth.	52	1.851,00
Gummersbach	UA	20	326,00	326,00	n.v.	enth.	240	enth.	enth.	enth.	86	enth.	n.v.	652,00
Gummersbach	UR	20	326,00	378,00	n.v.	enth.	240	enth.	enth.	enth.	86	enth.	52	704,00
Gummersbach	UW	20	376,00	378,00	n.v.	enth.	240	enth.	enth.	enth.	86	enth.	52	754,00
Gütersloh	ER	25	664,00	568,00	n.v.	66	178	enth.	enth.	enth.	312	enth.	12	1.232,00
Gütersloh	EW	40	1.212,00	428,00	n.v.	66	178	enth.	enth.	enth.	172	enth.	12	1.640,00

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, davon:	Annahme	Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Grabmal- genehmigung	Gesamt- summe der Gebühren:
Gütersloh	UR	25	151,00	343,00	n.v.	44	178	enth.	enth.	enth.	109	enth.	12	494,00
Gütersloh	UW	40	391,00	343,00	n.v.	44	178	enth.	enth.	enth.	109	enth.	12	734,00
Hagen	ER	25	818,00	966,00	n.v.	120	238	enth.	enth.	Best.	506	enth.	102	1.784,00
Hagen	EW	30	1.636,00	966,00	n.v.	120	238	enth.	enth.	Best.	506	enth.	102	2.602,00
Hagen	UA	25	409,00	510,00	n.v.	120	238	enth.	enth.	enth.	152	enth.	n.v.	919,00
Hagen	UR	25	409,00	587,00	n.v.	120	238	enth.	enth.	enth.	152	enth.	77	996,00
Hagen	UW	30	654,00	587,00	n.v.	120	238	enth.	enth.	enth.	152	enth.	77	1.241,00
Halle (Westfalen)	ER	30	300,00	530,00	n.v.	15	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	500	enth.	15	830,00
Halle (Westfalen)	EW	30	570,00	530,00	n.v.	15	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	500	enth.	15	1.100,00
Halle (Westfalen)	UR	30	300,00	135,00	n.v.	15	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	105	enth.	15	435,00
Halle (Westfalen)	UW	30	570,00	135,00	n.v.	15	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	105	enth.	15	705,00
Haltern am See	ER	25	778,00	696,00	enth.	113	181	enth.	enth.	Best.	354	enth.	48	1.474,00
Haltern am See	EW	40	1.448,00	696,00	enth.	113	181	enth.	enth.	Best.	354	enth.	48	2.144,00
Haltern am See	UR	20	195,00	393,00	enth.	113	181	enth.	enth.	Best.	51	enth.	48	588,00
Hammm	ER	25	762,00	719,50	n.v.	220	125,5	enth.	enth.	n.v.	320	n.v.	54	1.481,50
Hammm	EW	30	1.352,50	752,50	n.v.	220	125,5	enth.	enth.	n.v.	353	n.v.	54	2.105,00
Hammm	UR	20	358,00	458,50	n.v.	220	125,5	enth.	enth.	n.v.	59	n.v.	54	816,50
Hammm	UW	20	358,00	458,50	n.v.	220	125,5	enth.	enth.	n.v.	59	n.v.	54	816,50
Hammminkeln	ER	25	726,00	551,00	n.v.	222	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	316	n.v.	13	1.277,00
Hammminkeln	EW	25	864,00	551,00	n.v.	222	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	316	n.v.	13	1.415,00
Hammminkeln	UA	25	438,00	399,00	n.v.	222	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	177	n.v.	n.v.	837,00
Hammminkeln	UW	25	438,00	412,00	n.v.	222	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	177	n.v.	13	850,00
Harsewinkel	ER	30	122,71	314,45	n.v.	122,71	enth.	enth.	enth.	ext.	189,18	n.v.	2,56	437,16
Harsewinkel	EW	30	245,42	314,45	n.v.	122,71	enth.	enth.	enth.	ext.	189,18	n.v.	2,56	559,87
Harsewinkel	UR	30	61,36	222,42	n.v.	122,71	enth.	enth.	enth.	ext.	97,15	n.v.	2,56	283,78
Harsewinkel	UW	30	92,03	222,42	n.v.	122,71	enth.	enth.	enth.	ext.	97,15	n.v.	2,56	314,45
Hattingen	ER	25	560,00	1.350,00	enth.	80	345	enth.	enth.	ext.	840	enth.	85	1.910,00
Hattingen	EW	25	805,00	1.350,00	enth.	80	345	enth.	enth.	ext.	840	enth.	85	2.155,00
Hattingen	UA	20	640,00	490,00	enth.	80	345	enth.	enth.	ext.	65	n.v.	n.v.	1.130,00
Hattingen	UR	20	400,00	541,00	enth.	80	345	enth.	enth.	ext.	65	n.v.	51	941,00
Hattingen	UW	25	805,00	541,00	enth.	80	345	enth.	enth.	ext.	65	n.v.	51	1.346,00
Heiligenhaus	ER	25	740,00	1.285,00	n.v.	185	260	enth.	enth.	enth.	790	enth.	50	2.025,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Heiligenhaus	EW	25	1.110,00	1.285,00	n.v.	185	260	enth.	enth.	enth.	790	enth.	2.395,00
Heiligenhaus	UA	25	436,60	570,00	n.v.	185	260	enth.	enth.	enth.	125	enth.	1.006,60
Heiligenhaus	UR	25	436,60	620,00	n.v.	185	260	enth.	enth.	enth.	125	enth.	1.056,60
Heiligenhaus	UW	25	629,00	620,00	n.v.	185	260	enth.	enth.	enth.	125	enth.	1.249,00
Heinsberg	ER	30	140,00	360,00	n.v.	75	50	enth.	enth.	enth.	220	enth.	500,00
Heinsberg	EW	30	1.458,00	360,00	n.v.	75	50	enth.	enth.	enth.	220	enth.	1.818,00
Heinsberg	UA	30	140,00	215,00	n.v.	75	50	enth.	enth.	enth.	90	enth.	355,00
Heinsberg	UW	30	729,00	230,00	n.v.	75	50	enth.	enth.	enth.	90	enth.	959,00
Hemer	ER	30	715,81	777,16	n.v.	71,58	178,95	enth.	enth.	enth.	485,73	enth.	1.492,97
Hemer	EW	40	971,45	777,16	n.v.	71,58	178,95	enth.	enth.	enth.	485,73	enth.	1.748,61
Hemer	UA	20	230,08	455,05	n.v.	71,58	178,95	enth.	enth.	enth.	204,52	enth.	685,13
Hemer	UR	20	460,16	495,95	n.v.	71,58	178,95	enth.	enth.	enth.	204,52	enth.	956,11
Hemer	UW	40	766,94	495,95	n.v.	71,58	178,95	enth.	enth.	enth.	204,52	enth.	1.262,89
Hennef	ER	30	640,00	1.220,00	n.v.	270	270	enth.	enth.	enth.	640	enth.	1.860,00
Hennef	EW	30	640,00	1.220,00	n.v.	270	270	enth.	enth.	enth.	640	enth.	1.860,00
Hennef	UA	20	1.360,00	810,00	n.v.	270	270	enth.	enth.	enth.	270	enth.	2.170,00
Hennef	UW	30	1.490,00	850,00	n.v.	270	270	enth.	enth.	enth.	270	enth.	2.340,00
Herdecke Buchenstr.	ER	25	308,82	384,96	n.v.	119,60	239,80	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	25,56
Herdecke Buchenstr.	EW	25	1.389,18	982,19	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	597,19	enth.	2.371,37
Herdecke Buchenstr.	UA	20	139,07	597,19	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	237,75	enth.	736,26
Herdecke Buchenstr.	UR	25	154,41	622,75	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	237,75	enth.	777,16
Herdecke Buchenstr.	UW	25	694,85	622,75	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	237,75	enth.	1.317,60
Herdecke Buchenstr.	ER	25	442,27	1.215,34	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	830,34	enth.	1.657,61
Herdecke Zeppelinstr.	EW	25	1.990,97	1.215,34	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	830,34	enth.	3.206,31
Herdecke Zeppelinstr.	UA	20	199,40	690,25	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	330,81	enth.	889,65
Herdecke Zeppelinstr.	UR	25	221,39	715,81	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	330,81	enth.	937,20
Herdecke Zeppelinstr.	UW	25	995,49	715,81	n.v.	119,64	239,80	enth.	enth.	enth.	330,81	enth.	1.711,30
Herford	ER	25	572,65	1.310,50	enth.	66,47	193,27	166,23	29,65	269,96	454,03	57,78	1.883,15
Herford	EW	25	881,98	1.367,76	enth.	66,47	389,15	enth.	enth.	269,96	511,29	57,78	2.249,74
Herford	UR	25	232,13	618,45	enth.	66,47	389,15	enth.	enth.	Best.	102,26	28,36	850,58
Herford	UW	25	434,60	618,45	enth.	66,47	389,15	enth.	enth.	Best.	102,26	28,36	1.053,05
Herne	ER	25	1.726,50	463,10	n.v.	30,10	116	enth.	enth.	enth.	233	enth.	2.189,60

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Beistattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck	Grabmal genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Herne	EW	30	2.106,00	640,10	n.v.	30,10	116	enth.	35,90	enth.	410	enth.	48,10	2.746,10
Herne	UA	25	980,00	224,00	n.v.	30,10	116	enth.	35,90	enth.	42	enth.	n.v.	1.204,00
Herne	UR	25	1.034,00	266,20	n.v.	30,10	116	enth.	35,90	enth.	42	enth.	42,20	1.300,20
Herne	UW	30	1.266,00	327,20	n.v.	30,10	116	enth.	35,90	enth.	103	enth.	42,20	1.593,20
Herzogenrath	ER	30	315,00	646,50	n.v.	126,50	190	enth.	enth.	enth.	270	enth.	60	961,50
Herzogenrath	EW	30	1.410,00	676,50	n.v.	126,50	190	enth.	enth.	enth.	300	enth.	60	2.086,50
Herzogenrath	UA	30	390,00	411,50	n.v.	126,50	190	enth.	enth.	enth.	95	n.v.	n.v.	801,50
Herzogenrath	UR	30	245,00	471,50	n.v.	126,50	190	enth.	enth.	enth.	95	enth.	60	716,50
Herzogenrath	UW	30	340,00	471,50	n.v.	126,50	190	enth.	enth.	enth.	95	enth.	60	811,50
Hiddenhausen	ER	30	1.440,00	495,00	n.v.	120	ext.	ext.	ext.	enth.	350	enth.	25	1.935,00
Hiddenhausen	EW	30	870,00	495,00	n.v.	120	ext.	ext.	ext.	enth.	350	enth.	25	1.365,00
Hiddenhausen	UA	30	780,00	250,00	n.v.	120	ext.	ext.	ext.	enth.	130	n.v.	n.v.	1.030,00
Hiddenhausen	UR	30	960,00	275,00	n.v.	120	ext.	ext.	ext.	enth.	130	enth.	25	1.235,00
Hiddenhausen	UW	30	630,00	275,00	n.v.	120	ext.	ext.	ext.	enth.	130	enth.	25	905,00
Hückelhoven	ER	30	320,13	594,52	n.v.	enth.	265,54	n.v.	n.v.	enth.	278,98	enth.	50	914,65
Hückelhoven	EW	30	771,50	594,52	n.v.	enth.	265,54	n.v.	n.v.	enth.	278,98	enth.	50	1.366,02
Hückelhoven	UA	20	114,19	326,23	n.v.	177,03	88,51	n.v.	n.v.	enth.	60,69	enth.	n.v.	440,42
Hückelhoven	UR	20	114,19	376,23	n.v.	177,03	88,51	n.v.	n.v.	enth.	60,69	enth.	50	490,42
Hückelhoven	UW	20	228,37	376,23	n.v.	177,03	88,51	n.v.	n.v.	enth.	60,69	enth.	22	604,60
Hürth	ER	20	1.044,40	490,80	n.v.	n.v.	85,80	enth.	n.v.	enth.	383	enth.	22	1.535,20
Hürth	EW	30	2.175,00	490,80	n.v.	n.v.	85,80	enth.	n.v.	enth.	383	enth.	22	2.665,80
Hürth	UA	20	442,60	277,30	n.v.	n.v.	85,80	enth.	n.v.	enth.	191,50	n.v.	n.v.	719,90
Hürth	UR	20	431,60	299,30	n.v.	n.v.	85,80	enth.	n.v.	enth.	191,50	enth.	22	730,90
Hürth	UW	30	647,40	299,30	n.v.	n.v.	85,80	enth.	n.v.	enth.	191,50	enth.	22	946,70
Ilbenbüren	ER	25	194,00	730,00	n.v.	58	125	enth.	9	Best.	469	enth.	69	924,00
Ilbenbüren	EW	40	781,00	671,00	n.v.	58	125	enth.	9	Best.	410	enth.	69	1.452,00
Ilbenbüren	UA	20	150,00	423,00	n.v.	58	125	enth.	9	Best.	231	enth.	n.v.	573,00
Ilbenbüren	UR	20	110,00	446,00	n.v.	58	125	enth.	9	Best.	231	enth.	23	556,00
Ilbenbüren	UW	40	391,00	388,00	n.v.	58	125	enth.	9	Best.	173	enth.	23	779,00
Inden	ER	30	150,00	736,02	n.v.	30	200	enth.	enth.	enth.	460	enth.	46,02	886,02
Inden	EW	30	1.000,00	736,02	n.v.	30	200	enth.	enth.	enth.	460	enth.	46,02	1.736,02
Inden	UA	30	115,00	401,02	n.v.	30	200	enth.	enth.	enth.	125	enth.	46,02	516,02

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Inden	UR	30	50,00	401,02	n.v.	30	200	enth.	enth.	enth.	125	enth.	451,02
Inden	UW	30	335,00	401,02	n.v.	30	200	enth.	enth.	enth.	125	enth.	736,02
Iserlohn	ER	25	744,00	871,00	n.v.	71	112	enth.	enth.	enth.	639	enth.	1.615,00
Iserlohn	EW	40	1.253,00	951,00	n.v.	71	112	enth.	enth.	enth.	710	enth.	2.204,00
Iserlohn	UA	20	369,00	325,00	n.v.	71	112	enth.	enth.	enth.	142	enth.	694,00
Iserlohn	UR	20	288,00	374,00	n.v.	71	112	enth.	enth.	enth.	142	enth.	662,00
Iserlohn	UW	40	700,00	454,00	n.v.	71	112	enth.	enth.	enth.	213	enth.	1.154,00
Jüchen	ER	30	368,00	833,00	n.v.	125	170	n.v.	n.v.	Best.	500	enth.	1.201,00
Jüchen	EW	30	1.236,00	833,00	n.v.	125	170	n.v.	n.v.	Best.	500	enth.	2.069,00
Jüchen	UR	30	215,00	523,00	n.v.	125	170	n.v.	n.v.	Best.	190	enth.	738,00
Jüchen	UW	30	390,00	523,00	n.v.	125	170	n.v.	n.v.	Best.	190	enth.	913,00
Jülich	ER	30	205,00	675,00	ent.	ent.	258	n.v.	n.v.	ent.	367	n.v.	880,00
Jülich	EW	30	1.440,00	675,00	ent.	ent.	258	n.v.	n.v.	ent.	367	n.v.	2.115,00
Jülich	UA	30	175,00	363,00	ent.	ent.	258	n.v.	n.v.	ent.	105	n.v.	538,00
Jülich	UR	30	155,00	413,00	ent.	ent.	258	n.v.	n.v.	ent.	105	n.v.	568,00
Jülich	UW	30	360,00	413,00	ent.	ent.	258	n.v.	n.v.	ent.	105	n.v.	773,00
Kaarst	ER	25	359,90	800,17	n.v.	66,47	150,83	enth.	enth.	Best.	562,42	enth.	1.160,07
Kaarst	EW	30	1.196,42	899,87	n.v.	66,47	150,83	enth.	enth.	Best.	662,12	enth.	2.096,29
Kaarst	UA	20	282,74	301,66	0	66,47	150,83	enth.	enth.	enth.	63,91	enth.	584,40
Kaarst	UR	25	69,02	301,66	n.v.	66,47	150,83	enth.	enth.	enth.	63,91	enth.	370,68
Kaarst	UW	30	424,37	324,67	n.v.	66,47	150,83	enth.	enth.	enth.	86,92	enth.	749,04
Kempen	ER	25	737,50	583,00	n.v.	105	190	enth.	enth.	Best.	245	enth.	1.320,50
Kempen	EW	25	1.475,00	649,00	n.v.	105	190	enth.	enth.	Best.	305	enth.	2.124,00
Kempen	UA	20	200,00	405,00	n.v.	105	190	enth.	enth.	Best.	110	n.v.	605,00
Kempen	UR	20	200,00	468,00	n.v.	105	190	enth.	enth.	Best.	130	enth.	668,00
Kempen	UW	20	400,00	483,00	n.v.	105	190	enth.	enth.	Best.	145	enth.	883,00
Kewelae	ER	25	291,00	503,00	0	216	72	n.v.	n.v.	enth.	205	enth.	794,00
Kewelae	EW	25	363,00	564,00	0	216	72	n.v.	n.v.	enth.	256	enth.	927,00
Kewelae	UW	25	128,00	395,00	0	216	72	n.v.	n.v.	enth.	87	enth.	523,00
Kleve	ER	25	339,00	537,00	n.v.	35	138	n.v.	n.v.	n.v.	333	n.v.	876,00
Kleve	EW	30	771,00	537,00	n.v.	35	138	n.v.	n.v.	n.v.	333	n.v.	1.308,00
Kleve	UA	20	101,00	272,71	n.v.	35	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	115	n.v.	373,71

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, davon:	Annahme	Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Gesamt- summe der Gebühren:
Kleve	UR	20	101,00	319,00	n.v.	35	138	n.v.	n.v.	n.v.	115	n.v.	420,00
Köln	ER	12	1.263,00	887,00	n.v.	84	154	n.v.	n.v.	enth.	363	enth.	2.150,00
Köln	EW	25	1.371,00	1.173,00	n.v.	84	154	n.v.	n.v.	enth.	649	enth.	2.544,00
Köln	UA	20	1.083,00	327,00	n.v.	enth.	154	n.v.	n.v.	enth.	173	n.v.	1.410,00
Köln	UR	12	1.187,00	559,00	n.v.	enth.	154	n.v.	n.v.	enth.	303	enth.	1.746,00
Köln	UW	25	1.347,00	575,00	n.v.	enth.	154	n.v.	n.v.	enth.	319	enth.	1.922,00
Königswinter	ER	25	1.320,00	1.712,50	0	340	470	enth.	enth.	n.v.	850	enth.	3.032,50
Königswinter	EW	30	2.010,00	1.712,50	0	340	470	enth.	enth.	n.v.	850	enth.	3.722,50
Königswinter	UA	12	246,00	630,00	0	340	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	290	n.v.	876,00
Königswinter	UR	12	288,00	1.152,50	0	340	470	enth.	enth.	n.v.	290	enth.	1.440,50
Königswinter	UW	12	432,00	1.152,50	0	340	470	enth.	enth.	n.v.	290	enth.	1.584,50
Korschenbroich	ER	30	273,00	1.089,00	n.v.	113	228	enth.	enth.	enth.	668	enth.	1.362,00
Korschenbroich	EW	30	1.630,00	1.235,00	n.v.	113	228	enth.	enth.	enth.	814	enth.	2.865,00
Korschenbroich	UA	30	445,00	599,00	n.v.	113	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	258	n.v.	1.044,00
Korschenbroich	UR	30	273,00	781,00	n.v.	113	228	enth.	enth.	enth.	360	enth.	1.054,00
Korschenbroich	UW	30	1.630,00	781,00	n.v.	113	228	enth.	enth.	enth.	360	enth.	2.411,00
Krefeld	ER	30	590,00	1.037,00	enth.	enth.	367	enth.	enth.	ext.	611	n.v.	1.627,00
Krefeld	EW	30	1.410,00	1.102,00	enth.	enth.	367	enth.	enth.	ext.	611	n.v.	2.512,00
Krefeld	UR	30	181,00	622,00	enth.	enth.	367	enth.	enth.	ext.	237	n.v.	803,00
Krefeld	UW	30	540,00	622,00	enth.	enth.	367	enth.	enth.	ext.	237	n.v.	1.162,00
Kreuztal	ER	30	966,00	1.373,00	n.v.	43	266	n.v.	n.v.	ext.	1064	enth.	2.339,00
Kreuztal	UA	20	606,00	260,76	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	866,76
Kreuztal	UR	20	831,00	437,00	n.v.	43	266	n.v.	n.v.	ext.	128	enth.	1.268,00
Kreuztal	ER	30	726,03	733,71	61,36	125,27	288,43	enth.	enth.	enth.	278,65	enth.	1.459,74
Lage	EW	30	843,60	779,73	61,36	125,27	288,43	enth.	enth.	enth.	324,67	enth.	1.623,33
Lage	UA	20	237,75	572,66	61,36	125,27	288,43	enth.	enth.	enth.	117,60	enth.	810,41
Lage	UW	20	296,60	572,66	61,36	125,27	288,43	enth.	enth.	enth.	117,60	enth.	869,26
Leichlingen	ER	30	354,08	1.308,68	n.v.	n.v.	480,57	ext.	enth.	enth.	531,14	enth.	296,97
Leichlingen	EW	30	586,42	1.308,68	n.v.	n.v.	480,57	ext.	enth.	enth.	531,14	enth.	1.895,10
Leichlingen	UA	30	67,44	704,30	n.v.	n.v.	480,57	ext.	enth.	enth.	223,73	enth.	771,74
Leichlingen	UW	30	247,29	1.001,27	n.v.	n.v.	480,57	ext.	enth.	enth.	223,73	enth.	296,97
Lemgo	ER	30	700,00	827,00	n.v.	80	260,50	enth.	enth.	Best.	415	enth.	1.527,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zahlen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Lemgo	EW	40	1.180,00	827,00	n.v.	80	260,50	enth.	enth.	Best.	415	enth.	2.007,00
Lemgo	UA	30	258,00	420,50	n.v.	80	260,50	enth.	enth.	Best.	80	enth.	678,50
Lemgo	UR	30	258,00	450,50	n.v.	80	260,50	enth.	enth.	Best.	80	enth.	708,50
Lemgo	UW	40	850,00	450,50	n.v.	80	260,50	enth.	enth.	Best.	80	enth.	1.300,50
Leverkusen	ER	20	679,00	641,00	n.v.	n.v.	141	enth.	enth.	ext.	468	9	1.320,00
Leverkusen	EW	20	882,00	719,00	n.v.	n.v.	141	enth.	enth.	ext.	546	9	1.601,00
Leverkusen	UA	20	481,00	261,00	n.v.	n.v.	141	enth.	enth.	ext.	120	n.v.	742,00
Leverkusen	UR	20	523,00	293,00	n.v.	n.v.	141	enth.	enth.	ext.	120	9	816,00
Leverkusen	UW	20	712,00	293,00	n.v.	n.v.	141	enth.	enth.	ext.	120	9	1.005,00
Lindlar	ER	30	370,00	240,00	n.v.	105	105	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	610,00
Lindlar	EW	30	1.060,00	240,00	n.v.	105	105	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	1.300,00
Lindlar	UA	20	165,00	210,00	n.v.	105	105	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	375,00
Lindlar	UR	20	165,00	240,00	n.v.	105	105	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	405,00
Lindlar	UW	30	470,00	240,00	n.v.	105	105	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	710,00
Lohmar	ER	30	640,00	795,00	n.v.	155	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	640	enth.	1.435,00
Lohmar	EW	30	1.590,00	795,00	n.v.	155	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	640	enth.	2.385,00
Lohmar	UA	30	640,00	345,00	0	155	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	190	enth.	985,00
Lohmar	UR	30	640,00	375,00	n.v.	155	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	120	enth.	915,00
Lohmar	UW	30	1.260,00	345,00	n.v.	155	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	190	enth.	1.605,00
Lübbecke	ER	30	690,00	705,00	n.v.	85	75	enth.	enth.	enth.	455	enth.	1.395,00
Lübbecke	EW	40	920,00	705,00	n.v.	85	75	enth.	enth.	enth.	455	enth.	1.625,00
Lübbecke	UA	30	190,00	275,00	n.v.	85	75	enth.	enth.	enth.	115	enth.	465,00
Lübbecke	UR	40	460,00	365,00	n.v.	85	75	enth.	enth.	enth.	115	enth.	825,00
Lüdenscheid Loh	ER	30	848,74	773,07	n.v.	54,71	225,48	n.v.	n.v.	enth.	472,43	enth.	1.621,81
Lüdenscheid Loh	EW	30	1.060,93	1.292,03	n.v.	54,71	225,48	n.v.	n.v.	enth.	991,39	enth.	2.352,96
Lüdenscheid Loh	UA	20	212,19	476,01	n.v.	54,71	225,48	n.v.	n.v.	enth.	175,37	enth.	688,20
Lüdenscheid Loh	UR	20	212,19	476,01	n.v.	54,71	225,48	n.v.	n.v.	enth.	175,37	enth.	688,20
Lüdenscheid Loh	UW	20	212,19	476,01	n.v.	54,71	225,48	n.v.	n.v.	enth.	175,37	enth.	688,20
Lüdenscheid Wehberg	ER	30	848,74	492,88	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	472,43	enth.	1.341,62
Lüdenscheid Wehberg	EW	30	1.060,93	1.011,84	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	991,39	enth.	2.072,77
Lüdenscheid Wehberg	UR	20	212,19	195,82	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	175,37	enth.	408,01
Lüdenscheid Wehberg	UW	20	212,19	195,82	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	175,37	enth.	408,01

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, devon:	Annahme	Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Grabmal- summe der Gebühren:
Lügde	UR	30	200,94	220,88	n.v.	n.v.	151,34	n.v.	n.v.	n.v.	46,53	n.v.	23,01
Lünen	ER	25	490,00	850,00	enth.	enth.	180	enth.	enth.	enth.	750	enth.	80
Lünen	EW	30	1.750,00	1.010,00	enth.	enth.	180	enth.	enth.	enth.	320	enth.	80
Lünen	UA	20	330,00	500,00	enth.	enth.	180	enth.	enth.	enth.	320	n.v.	n.v.
Lünen	UR	20	230,00	580,00	enth.	enth.	180	enth.	enth.	enth.	320	enth.	80
Lünen	UW	25	630,00	580,00	enth.	enth.	180	enth.	enth.	enth.	320	enth.	80
Marl	ER	25	841,00	602,00	enth.	135	207	enth.	enth.	enth.	229	enth.	31
Marl	UR	15	336,00	420,00	enth.	135	207	enth.	enth.	enth.	47	enth.	31
Marsberg	ER	30	960,00	490,00	enth.	105	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	385	enth.	enth.
Marsberg	EW	35	1.120,00	490,00	enth.	105	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	385	enth.	enth.
Marsberg	UA	20	185,00	135,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	135	n.v.	n.v.
Marsberg	UW	35	365,00	135,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	135	enth.	enth.
Meerbruch	ER	30	409,02	580,32	n.v.	25,56	51,13	Best.	Best.	Best.	449,94	Best.	53,69
Meerbruch	EW	30	951,00	580,32	n.v.	25,56	51,13	Best.	Best.	Best.	449,94	Best.	53,69
Meerbruch	UR	30	204,52	457,61	n.v.	25,56	51,13	Best.	Best.	Best.	327,23	Best.	53,69
Meerbruch	UW	30	951,00	457,61	n.v.	25,56	51,13	Best.	Best.	Best.	327,23	Best.	53,69
Meerbusch	ER	25	826,00	606,00	50	97	194	enth.	enth.	enth.	242	enth.	23
Meerbusch	EW	25	1.100,00	868,00	50	97	194	enth.	enth.	enth.	496	enth.	31
Meerbusch	UR	25	260,00	380,00	n.v.	n.v.	194	enth.	enth.	enth.	163	enth.	23
Meerbusch	UW	25	550,00	550,00	n.v.	n.v.	194	enth.	enth.	enth.	325	enth.	31
Meinerzhagen	ER	30	605,00	485,00	Best.	Best.	Best.	Best.	Best.	Best.	460	enth.	25
Meinerzhagen	EW	30	840,00	485,00	Best.	Best.	Best.	Best.	Best.	Best.	460	enth.	25
Meinerzhagen	UR	30	605,00	175,00	Best.	Best.	Best.	Best.	Best.	Best.	150	enth.	25
Meinerzhagen	UW	30	840,00	175,00	Best.	Best.	Best.	Best.	Best.	Best.	150	enth.	25
Menden	ER	30	642,00	1.009,00	n.v.	115	250	n.v.	n.v.	n.v.	619	n.v.	25
Menden	EW	30	642,00	1.195,00	n.v.	115	250	n.v.	n.v.	n.v.	805	n.v.	25
Menden	UA	30	173,00	629,53	n.v.	115	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	264	n.v.	n.v.
Menden	UR	30	173,00	654,00	n.v.	115	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	264	n.v.	n.v.
Menden	UW	30	77,00	679,00	n.v.	115	250	n.v.	n.v.	n.v.	289	n.v.	25
Meschede	ER	30	420,60	925,00	n.v.	37,80	270	enth.	enth.	enth.	591,60	enth.	25,60
Meschede	EW	40	766,90	952,60	n.v.	37,80	270	enth.	enth.	enth.	619,20	enth.	25,60
Meschede	UA	20	442,30	477,60	n.v.	37,80	270	enth.	enth.	enth.	169,80	enth.	n.v.

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Messchede	UR	20	230,10	503,20	n.v.	37,80	270	enth.	enth.	enth.	169,80	enth.	25,60	733,30
Messchede	UW	30	460,20	554,80	n.v.	37,80	270	enth.	enth.	enth.	221,40	enth.	25,60	1.015,00
Minden	ER	30	710,00	1.186,00	enth.	enth.	360	enth.	enth.	enth.	826	enth.	enth.	1.896,00
Minden	EW	40	1.840,00	1.186,00	enth.	enth.	360	enth.	enth.	enth.	826	enth.	enth.	3.026,00
Minden	UA	20	520,00	730,00	enth.	enth.	360	enth.	enth.	enth.	370	enth.	enth.	1.250,00
Minden	UR	20	380,00	730,00	enth.	enth.	360	enth.	enth.	enth.	370	enth.	enth.	1.110,00
Minden	UW	40	1.180,00	730,00	enth.	enth.	360	enth.	enth.	enth.	370	enth.	enth.	1.910,00
Mönchengladbach	ER	25	690,24	696,17	enth.	12,78	143	enth.	enth.	enth.	470,39	n.v.	70	1.386,41
Mönchengladbach	EW	25	1.725,61	696,17	enth.	12,78	143	enth.	enth.	enth.	470,39	n.v.	70	2.421,78
Mönchengladbach	UA	25	79,25	316,84	enth.	12,78	143	enth.	enth.	enth.	161,06	n.v.	n.v.	396,09
Mönchengladbach	UR	25	332,34	348,84	enth.	12,78	143	enth.	enth.	enth.	161,06	n.v.	32	681,18
Mönchengladbach	UW	25	945,89	348,84	enth.	12,78	143	enth.	enth.	enth.	161,06	n.v.	32	1.294,73
Mülheim an der Ruhr	ER	25	608,44	872,26	n.v.	104,30	169,74	enth.	enth.	Best.	535,84	enth.	62,38	1.480,70
Mülheim an der Ruhr	EW	30	2.070,73	1.062,97	n.v.	104,30	169,74	enth.	enth.	Best.	686,16	enth.	102,77	3.133,70
Mülheim an der Ruhr	UA	20	601,28	346,13	n.v.	104,30	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	72,09	n.v.	n.v.	947,41
Mülheim an der Ruhr	UR	20	342,57	396,75	n.v.	104,30	169,74	enth.	enth.	Best.	105,84	enth.	16,87	739,32
Mülheim an der Ruhr	UW	30	1.035,37	410,56	n.v.	104,30	169,74	enth.	enth.	Best.	119,65	enth.	16,87	1.445,93
Münster	ER	30	444,82	1.059,40	n.v.	107,37	216,79	enth.	enth.	enth.	662,64	enth.	72,6	1.504,22
Münster	EW	30	1.227,10	1.159,10	n.v.	107,37	216,79	enth.	enth.	enth.	762,34	enth.	72,6	2.386,20
Münster	UA	30	71,58	490,89	n.v.	107,37	216,79	enth.	enth.	enth.	166,73	enth.	n.v.	562,47
Münster	UR	30	250,53	623,78	n.v.	107,37	216,79	enth.	enth.	enth.	227,02	enth.	72,6	874,31
Münster	UW	30	623,78	623,78	n.v.	107,37	216,79	enth.	enth.	enth.	227,02	enth.	72,6	1.247,56
Netphen	ER	30	891,00	678,00	n.v.	ent.	213	ent.	n.v.	enth.	460	enth.	5	1.569,00
Netphen	EW	30	1.114,00	678,00	n.v.	ent.	213	ent.	n.v.	enth.	460	enth.	5	1.792,00
Netphen	UR	20	356,00	422,00	n.v.	ent.	213	ent.	n.v.	enth.	204	enth.	5	778,00
Netphen	UW	25	786,23	811,68	n.v.	154,16	225,03	enth.	enth.	Best.	404,09	enth.	28,40	1.597,91
Nettetal	EW	30	1.597,10	879,60	n.v.	154,16	225,03	enth.	enth.	Best.	457,61	enth.	42,80	2.476,70
Nettetal	UR	25	537,30	506,61	n.v.	154,16	225,03	enth.	enth.	Best.	99,02	enth.	28,40	1.043,91
Nettetal	UW	30	828,12	521,01	n.v.	154,16	225,03	enth.	enth.	Best.	99,02	enth.	42,80	1.349,13
Neukirchen-Vluyn	ER	25	585,00	702,50	n.v.	100,5	98	enth.	enth.	ext.	385	enth.	119	1.287,50
Neukirchen-Vluyn	EW	25	1.600,00	792,50	n.v.	100,5	98	enth.	enth.	ext.	475	enth.	119	2.392,50
Neukirchen-Vluyn	UA	20	244,00	224,00	n.v.	Best.	98	enth.	enth.	ext.	126	n.v.	n.v.	468,00

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, davon:		Nutzten Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabmal- genehmigung	Gesamt- summe der Gebühren:
				Annahme	Zellen							
Neunkirchen-Vluy	UR	20	244,00	282,00	n.v.	98	enth.	enth.	ext.	126	enth.	526,00
Neunkirchen-Vluy	UW	20	750,00	282,00	n.v.	98	enth.	enth.	ext.	126	enth.	1.032,00
Neunkirchen- Seelscheid	ER	30	676,00	863,00	n.v.	137	enth.	n.v.	n.v.	589	63	1.539,00
Neunkirchen- Seelscheid	EW	30	846,00	863,00	n.v.	137	enth.	n.v.	n.v.	589	63	1.709,00
Neunkirchen- Seelscheid	UA	12	150,00	286,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	86	n.v.	436,00
Neunkirchen- Seelscheid	UR	12	150,00	324,00	n.v.	137	enth.	n.v.	n.v.	86	63	474,00
Neunkirchen- Seelscheid	UW	12	188,00	324,00	n.v.	137	enth.	n.v.	n.v.	86	63	512,00
Neuss	ER	20	757,00	1.115,00	n.v.	321	enth.	enth.	enth.	485	67	1.872,00
Neuss	EW	30	2.070,00	1.203,00	n.v.	321	enth.	enth.	enth.	573	67	3.273,00
Neuss	UA	20	686,00	427,50	n.v.	179	enth.	enth.	enth.	174	33,5	1.113,50
Neuss	UR	20	298,00	464,00	n.v.	179	enth.	enth.	enth.	174	33,5	762,00
Neuss	UW	20	720,00	464,00	n.v.	179	enth.	enth.	enth.	174	33,5	1.184,00
Niederkassel	ER	30	702,00	724,00	n.v.	271	Best.	Best.	enth.	424	enth.	1.426,00
Niederkassel	EW	30	1.357,00	724,00	n.v.	271	Best.	Best.	enth.	424	enth.	2.081,00
Niederkassel	UA	30	441,00	454,00	n.v.	271	Best.	Best.	enth.	183	enth.	895,00
Niederkassel	UR	30	365,00	483,00	n.v.	271	Best.	Best.	enth.	183	enth.	849,00
Niederkassel	UW	30	761,00	483,00	n.v.	271	Best.	Best.	enth.	183	enth.	1.244,00
Oberhausen	ER	20	374,00	1.577,00	enth.	274	169	n.v.	Best.	1074	n.v.	1.951,00
Oberhausen	EW	30	1.636,00	2.357,00	enth.	274	169	n.v.	Best.	1854	n.v.	3.993,00
Oberhausen	UA	20	242,00	970,00	enth.	274	169	n.v.	Best.	527	n.v.	1.212,00
Oberhausen	UR	20	97,00	1.030,00	enth.	274	169	n.v.	Best.	527	n.v.	1.127,00
Oberhausen	UW	30	492,00	1.089,00	enth.	274	169	n.v.	Best.	586	n.v.	1.581,00
Ochtrup	ER	30	133,00	479,00	n.v.	176	n.v.	n.v.	n.v.	235	59	612,00
Ochtrup	EW	40	588,00	479,00	n.v.	176	n.v.	n.v.	n.v.	235	59	1.067,00
Ochtrup	UR	40	66,00	256,00	n.v.	146	n.v.	n.v.	n.v.	71	30	322,00
Ochtrup	UW	40	66,00	256,00	n.v.	146	n.v.	n.v.	n.v.	71	30	322,00
Oelde	ER	20	420,00	15,00	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	435,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Oelde	EW	20	590,00	15,00	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	15	605,00
Oelde	UR	20	420,00	15,00	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	15	435,00
Oelde	UW	20	505,00	15,00	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	ext.	15	520,00
Paderborn	ER	30	540,00	773,00	n.v.	90	169	enth.	18	Best.	450	enth.	46	1.313,00
Paderborn	EW	30	1.350,00	773,00	n.v.	90	169	enth.	18	Best.	450	enth.	46	2.123,00
Paderborn	UA	20	275,00	427,00	n.v.	90	169	enth.	18	Best.	150	enth.	n.v.	702,00
Paderborn	UR	20	180,00	473,00	n.v.	90	169	enth.	18	Best.	150	enth.	46	653,00
Paderborn	UW	20	390,00	473,00	n.v.	90	169	enth.	18	Best.	150	enth.	46	863,00
Petershagen	ER	30	390,00	673,00	394	enth.	enth.	enth.	enth.	ext.	256	enth.	23	1.063,00
Petershagen	EW	40	520,00	673,00	394	enth.	enth.	enth.	enth.	ext.	256	enth.	23	1.193,00
Petershagen	UA	30	179,00	492,00	394	enth.	enth.	enth.	enth.	ext.	98	enth.	n.v.	671,00
Petershagen	UR	30	390,10	515,00	394	enth.	enth.	enth.	enth.	ext.	98	enth.	23	905,10
Petershagen	UW	40	520,13	515,00	394	enth.	enth.	enth.	enth.	ext.	98	enth.	23	1.035,13
Porta Westfalica	ER	30	855,55	927,50	n.v.	enth.	371,70	enth.	enth.	enth.	520	enth.	35,80	1.783,05
Porta Westfalica	EW	40	1.355,60	945,90	n.v.	enth.	371,70	enth.	enth.	enth.	538,40	enth.	35,80	2.301,50
Porta Westfalica	UA	25	339,31	0,00	0	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0	0	n.v.	n.v.	339,31
Porta Westfalica	UR	25	271,45	669,40	n.v.	enth.	371,70	enth.	enth.	enth.	279,80	enth.	17,90	940,85
Porta Westfalica	UW	40	434,35	669,40	n.v.	enth.	371,70	enth.	enth.	enth.	279,80	enth.	17,90	1.103,75
Pulheim	ER	20	1.472,50	1.029,40	n.v.	110,70	276,90	enth.	enth.	enth.	588,80	enth.	53	2.501,90
Pulheim	EW	30	2.164,70	1.029,40	n.v.	110,70	276,90	enth.	enth.	enth.	588,80	enth.	53	3.194,10
Pulheim	UA	20	962,40	512,40	0	0	276,90	enth.	enth.	enth.	235,50	enth.	n.v.	1.474,80
Pulheim	UR	20	948,20	544,40	n.v.	n.v.	276,90	enth.	enth.	enth.	235,50	enth.	32	1.492,60
Pulheim	UW	30	1.563,50	544,40	n.v.	n.v.	276,90	enth.	enth.	enth.	235,50	enth.	32	2.107,90
Radevormwald	ER	30	409,03	779,73	enth.	117,60	117,60	enth.	enth.	enth.	493,40	enth.	51,13	1.188,76
Radevormwald	EW	30	613,55	779,73	enth.	117,60	117,60	enth.	enth.	enth.	493,40	enth.	51,13	1.393,28
Radevormwald	UA	30	92,03	465,28	enth.	117,60	117,60	enth.	enth.	enth.	230,08	enth.	n.v.	557,31
Radevormwald	UR	30	409,03	516,41	enth.	117,60	117,60	enth.	enth.	enth.	230,08	enth.	51,13	925,44
Ratingen	ER	30	699,00	678,00	enth.	121	203	enth.	enth.	Ext.	328	n.v.	26	1.377,00
Ratingen	EW	30	1.258,00	743,00	enth.	121	203	enth.	enth.	Ext.	393	n.v.	26	2.001,00
Ratingen	UA	30	239,00	442,00	enth.	121	203	enth.	enth.	Ext.	118	n.v.	n.v.	681,00
Ratingen	UR	30	202,00	468,00	enth.	121	203	enth.	enth.	Ext.	118	n.v.	26	670,00
Ratingen	UW	30	776,00	468,00	enth.	121	203	enth.	enth.	Ext.	118	n.v.	26	1.244,00

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Grabmal- summe der Gebühren:
Recklinghausen	ER	25	892,50	802,80	n.v.	148,70	246,50	enth.	enth.	Best.	317,60	enth.	90
Recklinghausen	EW	30	2.322,00	981,50	n.v.	148,70	246,50	enth.	enth.	Best.	496,30	enth.	90
Recklinghausen	UA	25	446,25	434,90	n.v.	148,70	246,50	enth.	enth.	Best.	39,70	n.v.	n.v.
Recklinghausen	UR	25	446,25	494,90	n.v.	148,70	246,50	enth.	enth.	Best.	39,70	enth.	60
Recklinghausen	UW	30	1.161,00	534,60	n.v.	148,70	246,50	enth.	enth.	Best.	79,40	enth.	60
Rees	ER	25	255,00	390,00	n.v.	20	40	enth.	enth.	enth.	305	enth.	25
Rees	EW	25	510,00	390,00	n.v.	20	40	enth.	enth.	enth.	305	enth.	25
Rees	UR	25	125,00	210,00	n.v.	20	40	enth.	enth.	enth.	125	enth.	25
Rees	UW	25	380,00	210,00	n.v.	20	40	enth.	enth.	enth.	125	enth.	25
Reichshof	ER	30	620,00	1.025,00	180	enth.	320	enth.	enth.	enth.	490	enth.	35
Reichshof	EW	30	1.200,00	1.025,00	180	enth.	320	enth.	enth.	enth.	490	enth.	35
Reichshof	UA	30	320,00	680,00	180	enth.	320	enth.	enth.	enth.	180	enth.	n.v.
Reichshof	UR	30	280,00	715,00	180	enth.	320	enth.	enth.	enth.	180	enth.	35
Reichshof	UW	30	510,00	715,00	180	enth.	320	enth.	enth.	enth.	180	enth.	35
Remscheid	ER	25	499,00	1.114,00	n.v.	30	208	enth.	enth.	ext.	751	enth.	125
Remscheid	EW	25	1.800,00	1.114,00	n.v.	30	208	enth.	enth.	ext.	751	enth.	125
Remscheid	UA	20	170,00	657,00	n.v.	30	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	419	n.v.	n.v.
Remscheid	UR	20	337,00	709,00	n.v.	30	208	enth.	enth.	ext.	419	enth.	52
Remscheid	UW	25	750,00	709,00	n.v.	30	208	enth.	enth.	ext.	419	enth.	52
Rheda-Wiedenbrück	ER	30	380,00	585,00	n.v.	130	140	n.v.	n.v.	n.v.	255	n.v.	60
Rheda-Wiedenbrück	EW	40	820,00	585,00	n.v.	130	140	n.v.	n.v.	n.v.	255	n.v.	60
Rheda-Wiedenbrück	UA	20	280,00	270,00	n.v.	130	140	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Rheda-Wiedenbrück	UR	20	280,00	380,00	n.v.	130	140	n.v.	n.v.	n.v.	50	n.v.	60
Rheinbach	ER	30	1.457,00	795,00	n.v.	135	112	enth.	enth.	enth.	482	enth.	66
Rheinbach	EW	30	1.655,00	795,00	n.v.	135	112	enth.	enth.	enth.	482	enth.	66
Rheinbach	UW	20	657,00	355,00	n.v.	135	112	enth.	enth.	enth.	42	enth.	66
Rheinberg	ER	25	350,00	620,00	n.v.	150	110	enth.	enth.	Best.	320	enth.	40
Rheinberg	EW	25	1.250,00	720,00	n.v.	150	110	enth.	enth.	Best.	420	enth.	40
Rheinberg	UA	15	175,00	370,00	n.v.	150	110	enth.	enth.	Best.	110	enth.	n.v.
Rheinberg	UR	15	175,00	410,00	n.v.	150	110	enth.	enth.	Best.	110	enth.	40
Rheinberg	UW	25	600,00	410,00	n.v.	150	110	enth.	enth.	Best.	110	enth.	40
Rösrath	ER	30	506,18	740,36	n.v.	171,79	73,63	enth.	enth.	Best.	449,94	enth.	45

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck genehmigung	Gesamt- summe der Gebühren:
Rösrath	ER	30	1.012,36	740,36	n.v.	171,79	73,63	enth.	enth.	Best.	449,94	enth.	45 1.752,72
Rösrath	UA	20	168,73	403,92	n.v.	171,79	73,63	enth.	enth.	Best.	158,50	enth.	n.v. 572,65
Rösrath	UR	20	168,73	448,92	n.v.	171,79	73,63	enth.	enth.	Best.	158,50	enth.	45 617,65
Rösrath	UW	25	281,21	448,92	n.v.	171,79	73,63	enth.	enth.	Best.	158,50	enth.	45 730,13
Salzkotten	ER	25	310,00	505,00	n.v.	75	enth.	enth.	enth.	enth.	410	enth.	20 815,00
Salzkotten	EW	30	150,00	195,00	n.v.	75	enth.	enth.	enth.	enth.	410	enth.	20 1.115,00
Salzkotten	UR	25	150,00	195,00	n.v.	75	enth.	enth.	enth.	enth.	100	enth.	20 345,00
Salzkotten	UW	25	230,00	195,00	n.v.	75	enth.	enth.	enth.	enth.	100	enth.	20 425,00
Sankt Augustin	ER	25	569,00	813,00	n.v.	159	126	n.v.	n.v.	n.v.	497	n.v.	31 1.382,00
Sankt Augustin	EW	30	2.280,00	868,00	n.v.	159	126	n.v.	n.v.	n.v.	552	n.v.	31 3.148,00
Sankt Augustin	UA	20	341,00	325,00	0	159	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	166	n.v.	n.v. 666,00
Sankt Augustin	UR	20	228,00	466,00	n.v.	159	126	n.v.	n.v.	n.v.	166	n.v.	15 694,00
Sankt Augustin	UW	30	570,00	466,00	n.v.	159	126	n.v.	n.v.	n.v.	166	n.v.	15 1.036,00
Schloß Holte- Stukenbrock	ER	25	450,00	470,00	ext.	enth.	155	enth.	enth.	enth.	290	enth.	25 920,00
Schloß Holte- Stukenbrock	EW	25	555,00	470,00	ext.	enth.	155	enth.	enth.	enth.	290	enth.	25 1.025,00
Schloß Holte- Stukenbrock	UA	20	120,00	285,00	ext.	enth.	155	enth.	enth.	enth.	130	enth.	n.v. 405,00
Schloß Holte- Stukenbrock	UR	20	132,00	290,00	ext.	enth.	155	enth.	enth.	enth.	120	enth.	15 422,00
Schloß Holte- Stukenbrock	UW	20	228,00	290,00	ext.	enth.	155	enth.	enth.	enth.	120	enth.	15 518,00
Schmallenberg	ER	30	939,00	822,00	n.v.	105	255	enth.	enth.	enth.	462	enth.	n.v. 1.761,00
Schmallenberg	EW	40	1.252,00	822,00	n.v.	105	255	enth.	enth.	enth.	462	enth.	n.v. 2.074,00
Schmallenberg	UR	30	939,00	670,00	n.v.	105	255	enth.	enth.	enth.	310	enth.	n.v. 1.609,00
Schmallenberg	UW	40	1.252,00	670,00	n.v.	105	255	enth.	enth.	enth.	310	enth.	n.v. 1.922,00
Schwalmtal	ER	30	540,00	480,00	n.v.	260	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	160	enth.	60 1.020,00
Schwalmtal	EW	30	1.020,00	480,00	n.v.	260	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	160	enth.	60 1.500,00
Schwalmtal	UA	30	250,00	340,00	n.v.	260	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	80	n.v.	n.v. 590,00
Schwalmtal	UR	30	270,00	360,00	n.v.	260	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	80	enth.	20 630,00
Schwalmtal	ER	20	661,00	608,00	n.v.	75	228	enth.	enth.	Best.	283	enth.	22 1.269,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:		Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:	
				Annahme	Entnahme									
Schweilim	EW	25	1.148,00	698,00	n.v.	75	228	enth.	enth.	Best.	373	enth.	22	1.846,00
Schweilim	UA	20	112,00	362,00	n.v.	75	228	enth.	enth.	Best.	59	enth.	n.v.	474,00
Schweilim	UR	20	175,00	397,00	n.v.	75	228	enth.	enth.	Best.	72	enth.	22	572,00
Schweilim	UW	25	445,00	403,00	n.v.	75	228	enth.	enth.	Best.	78	enth.	22	848,00
Siegen	ER	30	1.150,00	1.170,00	n.v.	51	300	enth.	enth.	Best.	630	enth.	189	2.320,00
Siegen	EW	30	1.671,00	1.275,00	n.v.	51	300	enth.	enth.	Best.	709	enth.	215	2.946,00
Siegen	UA	20	630,00	488,00	n.v.	51	300	enth.	enth.	Best.	137	enth.	n.v.	1.118,00
Siegen	UR	20	630,00	638,00	n.v.	51	300	enth.	enth.	Best.	179	enth.	108	1.268,00
Siegen	UW	20	862,00	666,00	n.v.	51	300	enth.	enth.	Best.	207	enth.	108	1.528,00
Soest	ER	25	1.150,00	733,50	n.v.	21	115	enth.	enth.	enth.	495	enth.	102,50	1.883,50
Soest	EW	40	1.440,00	733,50	n.v.	21	115	enth.	enth.	enth.	495	enth.	102,50	2.173,50
Soest	UA	20	300,00	251,00	n.v.	21	115	enth.	enth.	enth.	115	enth.	n.v.	551,00
Soest	UR	20	245,00	434,50	n.v.	21	115	enth.	enth.	enth.	265	enth.	33,50	679,50
Soest	UW	40	470,00	434,50	n.v.	21	115	enth.	enth.	enth.	265	enth.	33,50	904,50
Sollingen Parkfriedhof	ER	30	670,00	1.089,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	779	enth.	30	1.759,00
Sollingen Parkfriedhof	EW	30	1.260,00	1.089,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	779	enth.	30	2.349,00
Sollingen Parkfriedhof	UA	20	190,00	642,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	362	enth.	n.v.	832,00
Sollingen Parkfriedhof	UR	20	175,00	672,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	362	enth.	30	847,00
Sollingen Parkfriedhof	UW	30	420,00	672,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	362	enth.	30	1.092,00
Sollingen Waldfriedhof	ER	20	403,00	1.089,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	779	enth.	30	1.492,00
Sollingen Waldfriedhof	EW	30	1.260,00	1.089,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	779	enth.	30	2.349,00
Sollingen Waldfriedhof	UA	20	190,00	642,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	362	enth.	n.v.	832,00
Sollingen Waldfriedhof	UR	20	175,00	672,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	362	enth.	30	847,00
Sollingen Waldfriedhof	UW	30	420,00	672,00	enth.	35	245	enth.	enth.	enth.	362	enth.	30	1.092,00
Sprockhövel	ER	25	647,00	827,00	n.v.	88	164	ext.	ext.	enth.	545	enth.	30	1.474,00
Sprockhövel	EW	30	776,00	827,00	n.v.	88	164	ext.	ext.	enth.	545	enth.	30	1.603,00
Sprockhövel	UR	25	647,00	495,00	n.v.	88	164	ext.	ext.	enth.	213	enth.	30	1.142,00
Sprockhövel	UW	30	776,00	495,00	n.v.	88	164	ext.	ext.	enth.	213	enth.	30	1.271,00
Stadtlöhn	ER	25	315,00	532,00	n.v.	105	70	n.v.	n.v.	Best.	350	enth.	7	847,00
Stadtlöhn	EW	50	745,00	532,00	n.v.	105	70	n.v.	n.v.	Best.	350	enth.	7	1.277,00
Stadtlöhn	UA	25	wird nicht erhoben	252,00	n.v.	105	70	n.v.	n.v.	Best.	70	enth.	7	252,01
Stadtlöhn	UR	25	75,00	252,00	n.v.	105	70	n.v.	n.v.	Best.	70	enth.	7	327,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Stadtlöhn	UW	50	745,00	252,00	n.v.	105	70	n.v.	n.v.	Best.	70	enth.	997,00
Steinfurt	ER	30	780,00	584,00	Ext.	Ext.	Ext.	Ext.	Ext.	enth.	550	enth.	1.364,00
Steinfurt	EW	40	1.155,00	584,00	Ext.	Ext.	Ext.	Ext.	Ext.	enth.	550	enth.	1.739,00
Steinfurt	UW	40	360,00	284,00	Ext.	Ext.	Ext.	Ext.	Ext.	enth.	250	enth.	644,00
Stolberg	ER	30	1.095,00	1.262,50	enth.	128	350	enth.	enth.	enth.	742	enth.	2.357,50
Stolberg	EW	40	1.920,00	1.262,50	enth.	128	350	enth.	enth.	enth.	742	enth.	3.182,50
Stolberg	UA	20	765,00	464,00	enth.	10	350	enth.	enth.	enth.	104	enth.	1.229,00
Stolberg	UR	20	670,00	506,50	enth.	10	350	enth.	enth.	enth.	104	enth.	1.176,50
Stolberg	UW	30	1.260,00	506,50	enth.	10	350	enth.	enth.	enth.	104	enth.	1.766,50
Sundern	ER	30	905,00	877,00	n.v.	enth.	201	enth.	enth.	enth.	676	enth.	1.782,00
Sundern	EW	40	1.206,00	877,00	n.v.	enth.	201	enth.	enth.	enth.	676	enth.	2.083,00
Sundern	UR	30	244,00	471,00	n.v.	enth.	201	enth.	enth.	enth.	270	enth.	715,00
Telgte	ER	20	479,67	709,38	enth.	118,10	187,08	enth.	enth.	enth.	344,20	enth.	1.189,05
Telgte	EW	30	949,75	709,38	enth.	118,10	187,08	enth.	enth.	enth.	344,20	enth.	1.659,13
Telgte	UW	30	378,84	509,86	enth.	118,10	187,08	enth.	enth.	enth.	184,68	enth.	888,70
Tönisvorst 2004	ER	30	770,00	521,00	33	enth.	138	enth.	enth.	enth.	273	enth.	1.291,00
Tönisvorst 2004	EW	30	1.100,00	521,00	33	enth.	138	enth.	enth.	enth.	273	enth.	1.621,00
Tönisvorst 2004	UA	20	121,00	261,00	33	enth.	138	enth.	enth.	enth.	90	n.v.	382,00
Tönisvorst 2004	UR	20	121,00	281,00	33	enth.	138	enth.	enth.	enth.	90	enth.	402,00
Tönisvorst 2004	UW	20	303,00	281,00	33	enth.	138	enth.	enth.	enth.	90	enth.	584,00
Übach-Palenberg	ER	30	250,00	415,00	82	56	enth.	enth.	enth.	Best.	195	enth.	665,00
Übach-Palenberg	EW	30	1.170,00	495,00	82	56	enth.	enth.	enth.	Best.	275	enth.	1.665,00
Übach-Palenberg	UA	20	690,00	220,00	82	56	enth.	enth.	enth.	Best.	82	n.v.	910,00
Übach-Palenberg	UR	20	250,00	302,00	82	56	enth.	enth.	enth.	Best.	82	enth.	552,00
Übach-Palenberg	UW	20	665,00	905,00	n.v.	161	293	enth.	enth.	Best.	385	enth.	1.363,00
Unna	ER	25	458,00	1.010,00	n.v.	161	293	enth.	enth.	enth.	490	enth.	1.989,00
Unna	EW	25	979,00	1.010,00	n.v.	161	293	enth.	enth.	enth.	490	enth.	1.989,00
Unna	UA	20	352,00	699,00	n.v.	161	293	enth.	enth.	enth.	245	n.v.	1.051,00
Unna	UR	20	291,00	765,00	n.v.	161	293	enth.	enth.	enth.	245	enth.	1.056,00
Unna	UW	20	1.164,00	765,00	n.v.	161	293	enth.	enth.	enth.	245	enth.	1.929,00
Velbert	ER	25	688,00	978,00	n.v.	117	186	enth.	ent.	n.v.	547	65	1.666,00
Velbert	EW	30	1.191,00	1.013,00	n.v.	117	186	enth.	ent.	n.v.	582	65	2.204,00

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, davon:	Annahme	Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Gesamt- summe der Gebühren:
Velbert	UA	25	93,00	421,00	0	117	186	ent.	ent.	n.v.	118	n.v.	514,00
Velbert	UR	25	93,00	549,00	n.v.	117	186	ent.	ent.	n.v.	118	65	642,00
Velbert	UW	30	452,00	567,00	n.v.	117	186	ent.	ent.	n.v.	136	65	1.019,00
Viotho	ER	25	880,00	784,00	enth.	99	310	Best.	Best.	Best.	360	enth.	1.664,00
Viotho	EW	25	880,00	784,00	enth.	99	310	Best.	Best.	Best.	360	enth.	1.664,00
Viotho	UA	20	300,00	310,00	enth.	enth.	310	Best.	Best.	Best.	enth.	n.v.	610,00
Viotho	UW	20	400,00	538,00	enth.	99	310	Best.	Best.	Best.	114	enth.	938,00
Vreden	ER	25	195,00	407,00	n.v.	120	100	enth.	enth.	ext.	165	enth.	602,00
Vreden	EW	40	590,00	459,00	n.v.	120	100	enth.	enth.	ext.	200	enth.	1.049,00
Vreden	UR	25	130,00	356,00	n.v.	120	100	enth.	enth.	ext.	120	enth.	486,00
Vreden	UW	40	260,00	356,00	n.v.	120	100	enth.	enth.	ext.	120	enth.	616,00
Wachtberg	ER	30	396,25	623,78	n.v.	217,30	217,30	enth.	enth.	enth.	355,35	enth.	1.020,03
Wachtberg	EW	30	1.073,71	623,78	n.v.	n.v.	217,30	enth.	enth.	enth.	355,35	enth.	1.697,49
Wachtberg	UW	30	495,95	306,78	n.v.	n.v.	217,30	enth.	enth.	enth.	38,35	enth.	802,73
Waitrop	ER	30	335,00	445,00	n.v.	61,00	111	enth.	enth.	enth.	243	enth.	780,00
Waitrop	EW	30	1.015,00	547,00	n.v.	61	111	enth.	enth.	enth.	345	enth.	1.562,00
Waitrop	UA	20	210,00	172,00	n.v.	61	111	enth.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	382,00
Waitrop	UR	20	122,00	282,00	n.v.	61	111	enth.	enth.	enth.	80	enth.	404,00
Waitrop	UW	30	396,00	323,00	n.v.	61	111	enth.	enth.	enth.	91	enth.	719,00
Warburg	ER	30	357,90	452,59	n.v.	25,56	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	409,03	n.v.	810,49
Warburg	EW	30	506,18	453,49	n.v.	25,56	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	409,93	n.v.	959,67
Warburg	UA	30	357,90	94,69	n.v.	25,56	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	51,13	n.v.	452,59
Warburg	UR	30	357,90	94,69	n.v.	25,56	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	51,13	n.v.	452,59
Warburg	ER	30	360,72	596,44	enth.	86,68	93,61	enth.	enth.	ext.	374,62	enth.	957,16
Warendorf	EW	30	403,43	596,44	enth.	86,68	93,61	enth.	enth.	ext.	374,62	enth.	999,87
Warendorf	UA	30	107,36	199,40	enth.	8,67	93,61	enth.	enth.	ext.	97,12	enth.	306,76
Warendorf	UR	30	107,36	240,93	enth.	8,67	93,61	enth.	enth.	ext.	97,12	enth.	348,29
Warendorf	UW	30	120,07	240,93	enth.	8,67	93,61	enth.	enth.	ext.	97,12	enth.	361,00
Warstein	ER	30	1.215,00	1.152,00	n.v.	430	210	enth.	17	enth.	495	enth.	2.367,00
Warstein	EW	40	1.620,00	1.152,00	n.v.	430	210	enth.	17	enth.	495	enth.	2.772,00
Warstein	UR	25	510,00	802,00	n.v.	430	210	enth.	17	enth.	145	enth.	1.312,00
Warstein	UW	25	510,00	802,00	n.v.	430	210	enth.	17	enth.	145	enth.	1.312,00

Stadt	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Summe Grabnutzungsgebühren	Summe Bestattungsgebühren, davon:	Annahme	Zellen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grab schmuck genehmigung	Gesamtsumme der Gebühren:
Wegberg	ER	30	210,90	567,70	enth.	92,10	61,40	enth.	enth.	Best.	383,50	enth.	30,70
Wegberg	EW	30	690,20	567,70	enth.	92,10	61,40	enth.	enth.	Best.	383,50	enth.	30,70
Wegberg	UA	20	76,70	255,80	enth.	92,10	61,40	enth.	enth.	Best.	102,30	enth.	n.v.
Wegberg	UR	20	76,70	286,50	enth.	92,10	61,40	enth.	enth.	Best.	102,30	enth.	30,70
Wegberg	UW	30	306,80	286,50	enth.	92,10	61,40	enth.	enth.	Best.	102,30	enth.	30,70
Werl	ER	25	789,40	533,40	n.v.	54,20	140	ext.	ext.	Best.	327,30	n.v.	11,90
Werl	EW	40	1.663,00	533,40	n.v.	54,20	140	ext.	ext.	Best.	327,30	n.v.	11,90
Werl	UA	25	140,40	257,60	n.v.	54,20	140	ext.	ext.	Best.	63,40	n.v.	n.v.
Werl	UR	25	91,70	269,50	n.v.	54,20	140	ext.	ext.	Best.	63,40	n.v.	11,90
Werl	UW	40	316,80	269,50	n.v.	54,20	140	ext.	ext.	Best.	63,40	n.v.	11,90
Werne	ER	30	647,14	627,49	n.v.	255,98	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	358,73	n.v.	12,78
Werne	EW	30	647,14	627,49	n.v.	255,98	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	358,73	n.v.	12,78
Werne	UA	30	194,14	359,39	n.v.	255,98	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	103,41	n.v.	n.v.
Werne	UR	30	194,14	372,17	n.v.	255,98	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	103,41	n.v.	12,78
Werne	UW	30	194,14	372,17	n.v.	255,98	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	103,41	n.v.	12,78
Wesel	ER	25	500,00	571,00	n.v.	150	108	enth.	extr.	extr.	243	extr.	70
Wesel	EW	25	1.000,00	630,00	n.v.	150	108	enth.	extr.	extr.	302	extr.	70
Wesel	UA	25	550,00	402,00	n.v.	150	108	enth.	extr.	extr.	144	extr.	n.v.
Wesel	UR	25	550,00	436,00	n.v.	150	108	enth.	extr.	extr.	144	extr.	34
Wesseling	ER	25	665,00	722,00	enth.	27	153	enth.	enth.	enth.	522	enth.	20
Wesseling	EW	25	856,00	722,00	enth.	27	153	enth.	enth.	enth.	522	enth.	20
Wesseling	UA	20	240,00	415,00	enth.	27	153	enth.	enth.	enth.	235	n.v.	n.v.
Wesseling	UR	20	348,00	425,00	enth.	27	153	enth.	enth.	enth.	235	enth.	10
Wesseling	UW	20	368,00	425,00	enth.	27	153	enth.	enth.	enth.	235	enth.	10
Wiehl	ER	25	645,00	514,00	179	enth.	enth.	ext.	enth.	Best.	320	enth.	15
Wiehl	EW	25	910,00	514,00	179	enth.	enth.	ext.	enth.	Best.	320	enth.	15
Wiehl	UA	25	250,00	245,00	179	enth.	enth.	ext.	enth.	Best.	66	enth.	n.v.
Wiehl	UR	25	250,00	260,00	179	enth.	enth.	ext.	enth.	Best.	66	enth.	15
Wiehl	UW	25	370,00	260,00	179	enth.	enth.	ext.	enth.	Best.	66	enth.	15
Wilnsdorf	ER	30	836,00	901,00	n.v.	enth.	266	enth.	enth.	Best.	635	enth.	enth.
Wilnsdorf	UR	20	532,00	393,00	n.v.	enth.	266	enth.	enth.	Best.	127	enth.	enth.
Wipperfürth	ER	30	840,00	881,00	n.v.	204	225	enth.	enth.	enth.	389	enth.	63

Stadt	Grab- art	Nutzungs- dauer (Jahre)	Summe Grabnutzungs- gebühren	Summe Bestattungs- gebühren, davon:	Annahme	Zeilen	Nutzen Trauerhalle	Deko Trauerhalle	Musik	Träger	Beisetzung	Grabschmuck genehmigung	Gesamt- summe der Gebühren:
Wipperfürth	EW	30	1.110,00	881,00	n.v.	204	225	enth.	enth.	enth.	389	enth.	1.991,00
Wipperfürth	UR	20	560,00	803,00	n.v.	204	225	enth.	enth.	enth.	311	enth.	1.363,00
Wipperfürth	UW	20	740,00	803,00	n.v.	204	225	enth.	enth.	enth.	311	enth.	1.543,00
Wuppertal kommunal	ER	20	447,00	1.223,00	enth.	enth.	200	enth.	enth.	enth.	932	enth.	1.670,00
Wuppertal kommunal	EW	30	840,00	1.253,00	enth.	enth.	200	enth.	enth.	enth.	932	enth.	2.093,00
Wuppertal kommunal	UA	15	190,00	563,00	enth.	enth.	200	enth.	enth.	enth.	363	enth.	753,00
Wuppertal kommunal	UR	15	210,00	594,00	enth.	enth.	200	enth.	enth.	enth.	363	enth.	804,00
Wuppertal kommunal	UW	30	500,00	594,00	enth.	enth.	200	enth.	enth.	enth.	363	enth.	1.094,00
Würselen	ER	30	247,00	524,00	n.v.	71	110	enth.	enth.	enth.	318	enth.	771,00
Würselen	EW	30	1.977,00	573,00	n.v.	71	110	enth.	enth.	enth.	367	enth.	2.550,00
Würselen	UA	20	263,50	329,00	n.v.	71	110	enth.	enth.	enth.	148	n.v.	592,50
Würselen	UR	20	165,00	324,50	n.v.	71	110	enth.	enth.	enth.	118,50	enth.	489,50
Würselen	UW	20	1.317,50	324,50	n.v.	71	110	enth.	enth.	enth.	118,50	enth.	1.642,00

13. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage

Vorbemerkung:

Die folgende Checkliste soll interessierte politische Mandatsträger, die über eine neue Gebührensatzung zu beschließen haben, in die Lage versetzen, das vorgelegte Material kritisch zu bewerten und zu hinterfragen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie will mit den vorformulierten Fragen lediglich Anhaltspunkte geben und versuchen, Entscheidungsträger ebenso wie interessierte Bürger für die Fragen der Gebührenermittlung zu sensibilisieren.

I. Ist das vorgelegte Material vollständig?

Vorgelegt werden sollen:

- A. Eine ausführliche, ausformulierte Begründung, weshalb die Gebühren gesenkt/erhöht werden sollen
- B. Die zur Zeit der Beschlussfassung aktuell noch geltende Friedhofsgebührensatzung
- C. Die zu beschließende neue Friedhofsgebührensatzung
- D. Ein Einzelvergleich jeder Gebühr nach alter und neuer Satzung absolut und in Prozent (Beispiel: Grabnutzungsgebühr für das Erdreihengrab 2002 gegenüber 2003)
- E. Ggf. ein Vergleich der Gesamtkosten einer typischen Beisetzung je nach Grabart (Beispiel: Grabnutzung + Trauerhallennutzung + Bestattung im Erdreihengrab insgesamt 2002 gegenüber 2003)
- F. Der Betriebsabrechnungsbogen für die letzte zurückliegende Rechnungsperiode
- G. Die Gebührenkalkulation der einzelnen Gebührentatbestände
 - für die Trauerhallen
 - für die Leichen-/Kühlzellenbenutzung
 - für Sarg- und Urnenbestattungen
 - für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen
 - für den Erwerb von Grabnutzungsrechten
 - für das Genehmigen von Grabmalen
 - zum Befahren der Friedhöfe etc.
- H. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltende Friedhofssatzung

II. Sind die Gründe für die Gebührenänderung/-erhöhung schlüssig?

Als Gründe für Gebührenerhöhungen werden regelmäßig genannt:

A. Allgemeiner Kostenanstieg bei Personal- und Sachkosten

Sind die Kosten konkret belegt? Welche konkreten Einsparpotenziale wurden genutzt? Sind Betriebsabläufe optimiert worden? Ließen sich Kosten durch Vergabe an Private sparen?

B. Rückgang der Bestattungszahlen

Welche Ursachen: fehlende Kriegsjahrgänge, Bevölkerungsrückgang oder „Leichentourismus“ in benachbarte Gemeinden mit günstigeren Gebühren?

C. Verändertes Bestattungsverhalten z. B. der Trend zu kleineren Grabformen

War der Trend erkennbar, wird die neue Gebührensatzung dem Trend entgegenwirken oder ihn sogar – z. B. durch überproportionale Steigerungen bei den Gebühren für große Gräber – noch verstärken? Was passiert mit den entstandenen Überhangflächen, wie werden sie kostenmäßig behandelt?

D. Geringe Bereitschaft zur Verlängerung von Wahlgräbern ohne Sterbefall

Ist die Friedhofssatzung hier flexibel genug, oder sieht sie nur Verlängerungsmöglichkeiten für mindestens fünf oder zehn Jahre vor?

E. Erforderliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades

Ist der Kostendeckungsgrad exakt ermittelt worden? Wichtig: Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Einnahmen nur zu den in der Wirtschaftsrechnung ausgewiesenen Kosten in Bezug zu setzen! Der Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt für das öffentliche Grün spielt deshalb bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades keine Rolle.

III. Ist die Kalkulation für die jeweilige Gebühr richtig?

A. Grabnutzungsgebühr

- Wurden Kostenpositionen in die Rechnung eingestellt, die aus rechtlichen Gründen nicht hätten eingestellt werden dürfen? Wie z. B. Kosten für Dauergrabpflege, Kosten für Kriegsgräber, Kosten für Denkmalschutz oder Kosten für Vorhalteflächen, die erst in Jahren in die Nutzung hereinwachsen sollen.
- Ist die Prognose für die zukünftigen Bestattungszahlen annehmbar? Liegt ausreichendes Datenmaterial aus der Vergangenheit vor? Erforderlich sind mindestens die Daten der zurückliegenden drei Jahre.
- Von welcher Basis wurden die kalkulatorischen Kosten berechnet: Anschaffungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert?
- Ist der Zinssatz zeitgemäß?
- Wie wurde der Boden bewertet? Angemessen wäre nach Preisen für land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder für Heide land.
- Ist ein ausreichender Abzug für das öffentliche Grün erfolgt? Hat eine qualifizierte Flächenermittlung stattgefunden?
- Sind die internen Verrechnungen angemessen?
- Sind die Äquivalenzziffern nach plausiblen Schlüsseln (Fläche/Zeit) ermittelt worden? Erscheinen die Ergebnisse insgesamt plausibel oder stimmen die Relationen nicht?

Beispiel: Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ein Erdwahlgrab bei gleicher Größe und Nutzungsdauer das dreifache vom Erdreihengrab kostet. Oder weshalb ein Erdreihengrab 10 mal so teuer wie das anonyme Urnengrab sein soll, welches zudem die gesamte Nutzungsdauer gepflegt wird.

B. Bestattungsgebühr

- Sind die einzelnen Leistungen exakt voneinander getrennt worden? Oder sind unzulässig wahlfreie Leistungen mit kalkuliert und Pauschalgebühren (Öffnen und Schließen des Grabes und Trauerhallennutzung und Grabmalgenehmigung) gebildet worden?
- Lassen sich die Gebührenunterschiede durch tatsächlich unterschiedlichen Arbeitsaufwand rechtfertigen? Bedenken bestehen, wenn das Öffnen und Schließen des Grabes beim Wahlgrab erheblich teurer sein soll als beim Reihengrab. Bedenken bestehen auch, wenn für Urnen- und Erdbeisetzungen die gleiche Gebühr erhoben wird.

C. Trauerhallengebühr

- Ist die Abschreibungsdauer angemessen lang?

D. Grabmalgenehmigung

- Keine Vermischung von Verwaltungsgebühren (Grabmalgenehmigung) und Benutzungsgebühren (jährliche Standsicherheitskontrolle, Abräumen des Grabes)

14. Wie kann sich der Bürger gegen Friedhofsgebührenbescheide wehren?

Das Grundgesetz räumt jedem, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg gegen derartige Maßnahmen ein. Dies gilt auch für die Anforderung von öffentlichen Abgaben durch die Gemeinde. Dabei richtet sich das Verfahren zur Erhebung der kommunalen Abgabe, d. h. zum Erlass des Abgabenbescheides und zur Beitreibung der Forderung, weitgehend nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Für den Rechtsweg gegen solche Abgabenbescheide sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einschließlich des Ausführungsgesetzes (AGVwGO) für das Land Nordrhein-Westfalen maßgebend. Sie regeln, unter welchen Voraussetzungen Klagen vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig sind und welche Form und Fristenfordernisse beachtet werden müssen.

Im Einzelnen hat der Einwohner/Bürger folgende Rechtsbehelfs- und Antragsmöglichkeiten:

14.1 Der Widerspruch

Hält der Einwohner/ Bürger einen kommunalen Abgabenbescheid (z.B. Grabnutzungsgebührenbescheid) für falsch oder die Forderung insgesamt für unberechtigt, hat er die

Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang bzw. Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einzulegen. Mit diesem Widerspruch wird eine nochmalige Überprüfung des Bescheides erreicht mit dem Ziel der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Bescheides, soweit er nicht in Ordnung und damit rechtswidrig ist.

Der Widerspruch ist beim Friedhofsträger und, da sich diese Studie auf kommunale Friedhöfe beschränkt, bei der Stadt/Gemeinde einzulegen, deren Behörde den Bescheid erlassen hat. Da es sich im Friedhofsrecht um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt, entscheidet die Kommune, deren Behörde den Bescheid erlassen hat, selbst über diesen Widerspruch, sofern nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird (§ 73 Abs. 1 Ziffer 3 VwGO).

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder bei der entsprechenden Behörde zu Protokoll zu geben. Bei schriftlichem Widerspruch muss das Schreiben innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen sein. Der Widerspruch ist zu begründen. Allerdings kann die Begründung später nachgereicht werden.

In dem Abgabenbescheid muss die Gemeinde in einer Rechtsbehelfsbelehrung angeben, wer der Adressat des Widerspruchs ist und in welcher Frist der Widerspruch einzulegen ist. Ist diese Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, so verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr. Diese Verlängerung gilt auch, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung ganz fehlt bzw. fehlerhaft formuliert ist.

Der Widerspruch gegen Abgabenbescheide hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bürger muss trotz des Widerspruchs den geforderten Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen. Dies ist in den meisten Fällen einen Monat nach Zugang des Bescheides. Bestehen allerdings berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides, so soll auf entsprechenden Antrag Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Allgemein gilt bei erfolgreichen Widersprüchen, dass der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten hat. Grundlage dafür sind die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. Bei nur teilweise Erfolg gibt es auch nur einen entsprechenden anteiligen Erstattungsanspruch.

14.2 Die Klage vor dem Verwaltungsgericht

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, so ist die Anfechtungsklage vor dem in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides genannten Verwaltungsgericht zulässig.

Die Klage ist innerhalb eines Monats ab Zugang bzw. Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu erheben. Mit dieser Klage wird der ursprüngliche Abgabenbescheid in der Form des Widerspruchsbescheides angefochten. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben und zu begründen. Die Begründung kann später nachgereicht werden.

Obsiegt der Bürger im Verwaltungsprozess endgültig, so erhält er den bereits bezahlten Betrag zurück, der für jeden vollen Monat seit der Klage mit 0,5 Prozent zu verzinsen ist.

Anhang 1: GALK⁵⁷ Empfehlungen zur Grünwertberechnung

Begriffsbestimmung

Kommunale Friedhöfe sind Friedhöfe in öffentlicher Trägerschaft und dienen der Totenbestattung, die eine öffentliche Pflichtaufgabe ist. Sie sind damit Orte des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Sie erfüllen wichtige städtebauliche, kulturelle, soziale, klimatische, ökologische und der Erholung dienende Funktionen.

Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben entstehen gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Aufwendungen.

Gebührenrelevante Aufwendungen sind:

Grabfelder

- Gräber
- Grüfte und Grabgebäude
- Abfallplätze
- Wasserzapfstellen
- Sitzplätze
- Vegetationsflächen
- Rasen- und Pflanzflächen
- Gehölze in Einzel- und Gruppenstellung

Weg-, Platz- und Vegetationsflächen außerhalb von Grabfeldern in dem Anteil, wie sie der Erschließung und Infrastruktur dienen.

Bauliche Anlagen

- Kapellen/Feierhallen mit Nebenräumen
- Aufbewahrungsräume
- Verwaltungsräume
- Sozialräume für das Personal
- Betriebshöfe mit Bauten für
- Kraftfahrzeuge
- Maschinen und Geräte
- Werkstätten
- Materialien/Abraum
- Eingangsbauten
- Öffentliche Toiletten
- Wetterschutz
- Lagerplätze
- Anlagen zur Feuerbestattung

Abstandsflächen

- Mindestabstände von Bestattungsflächen zu umgebenden Flächen, soweit gesetzlich geregelt

⁵⁷ GALK = Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag

Ausgleichsflächen

- Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen nach Baugesetzbuch

Einfriedungen

- Mauern, Zäune, Hecken, Wälle

Ausgebaute Vorratsflächen

Parkmöglichkeiten

- Stellplätze, die ausschließlich der Friedhofsnutzung dienen, soweit planungs- und baurechtlich geregelt

Planung und Bau

Betrieb, Pflege und Verwaltung

Nicht gebührenrelevante Aufwendungen sind:

Sonstige bauliche Anlagen, z. B.

- Seen, Teiche, Wasserspiele, Wasserläufe
- Baudenkmale
- Kunsteinrichtungen und -gegenstände
- Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Ehrengräber
- Erhaltungswürdige Grabstätten
- Öffentliche gewidmete Verkehrsflächen
- Nicht ausgebaute Vorratsflächen
- Ausgewiesene Biotopflächen

Mehraufwendungen für Denkmalschutz

Die Aufwendungen werden soweit möglich direkt und in allen anderen Fällen im Verhältnis der Flächen gebührenrelevant und nicht gebührenrelevant aufgeteilt. Voraussetzung hierfür ist eine qualifizierte Flächenermittlung.

Anhang 2: Beispielsformel zur Flächenbedarfsberechnung

Der Friedhofsflächenbedarf will wohl geplant sein. Zuwenig oder zuviel Fläche ist unerwünscht.

Zur Ermittlung des Friedhofsflächenbedarfs sollte deshalb auf die nachfolgende von Prof. Dr. Gerhard Richter entwickelte Formel, die im Kern auf Friedhelm Krumme⁵⁸ zurückgeht, zurückgegriffen werden.

$$X = e * ((g1*b1*t1) + (g2*b2*t2) + (gn*bn*tn)) * p * 10^{-1} * F(1-4) \text{ Beispielrechnung}^{59}$$

Name der Stadt

Einwohnerzielzahl

e

1.000.000

EW

Bestattungsziffer

p

1,3

in %

	Index	Zahl der Bestattungen je Grabart	Spezifische Grabarten-anteile	Spezifische Grabfläche	Spezifische Ruhezeit	Zwischen-ergebnis Grabart
			g in %	b in m ²	t in Jahren	
Sarg/Reihe	1	1015	10,09	3	20	606
Sarg/Wahl	2	5599	55,68	3,78	25	5.262
Urne anonym	3	2279	22,66	0,2	20	91
Erd anonym	4		0,00			0
Urne Gemeinschaftsgrab	5	24	0,24	2,42	20	12
Kindergrab	6	60	0,60	1,28	20	15
Urne Reihe	7	563	5,60	1	20	112
Urne Wahl	8	516	5,13	1,2	25	154
Grabkammern	9		0,00			0
		10056	100			0
q = Summe Faktor Grabarten						6.251

		Flächen in m ²	Fläche in ha
Gräberflächenbedarf = b (=e* p* q)		812.576	81,26
Aufschläge für			
F1 Zuschlag Nebenflächen	20%	162.515	16,25
F2 Zuschlag Wegeerschließung	15%	121.886	12,19
F3 Zuschlag Gebäude	10%	81.258	8,13
F4 Zuschlag Rahmengrün	30%	243.773	24,38
		0	0,00
Gesamtbedarf = X	75%	1.422.009	142,20

Autoren: Hermann Weber/Gerhard Seidl

⁵⁸ Friedhelm Krumme, Diss. 1963

⁵⁹ Autor: Hermann Weber / Gerhard Seidl

Erläuterung der Faktoren:

x	=	Friedhofsflächenbedarf
b	=	Gräberflächenbedarf. Es bedarf der Definition, welche Flächen nicht zu den Belegungsflächen gehören. Hier gehören alle Flächen, die zur unmittelbaren Erschließung des Grabes erforderlich sind, sowie die Grabflächen selbst, zu den Belegungsflächen, jedoch nicht die Hauptwege des Friedhofes.
e	=	Anzahl Einwohner
g	=	Grabartenanteile in %
t	=	durchschnittliche Ruhezeiten der Grabarten in Anzahl Jahren
p	=	Bestattungsziffer in ‰
q	=	Summe Faktor Grabarten, Verrechnungswert Summe aus $(g * b * t)$
F1-F4	=	Zuschlag für Freiflächen des Friedhofes, ein Faktor, der den Anteil der Freiflächen, die innerhalb des Friedhofes liegen, enthält. Die Wirtschaftlichkeit eines Friedhofes hängt nicht zuletzt von der Bemessung der Flächen F ab. Ihr Anteil an der Gesamtfriedhofsfläche schwankt in der Regel zwischen 30 bis 50 Prozent. Im Einzelnen:
F1	=	Zuschlag für Nebenflächen. Dazu gehören die Wirtschaftsflächen (z.B. Kompostierungsflächen und andere friedhofsgärtnerische Anlagen)
F2	=	Zuschlag für Wegeerschließung Hauptwege, Eingangflächen
F3	=	Zuschlag Gebäude (Gebäudeflächen, Freiflächen an den Gebäuden)
F4	=	Zuschlag für Rahmengrün, z. B. Rahmenpflanzungen im Friedhofsgrenzbereich.

Nicht enthalten sind Nebenflächen, die (in der Regel) außerhalb der Friedhofsgrenzen liegen, z.B. Parkplätze, Gewerbeflächen. In Ausnahmefällen sind bei sehr großen Friedhöfen Flächen des Nahverkehrs und des ruhenden Verkehrs innerhalb des Friedhofes angeordnet. Diese sind hier nicht berücksichtigt.

Hinter diesem Faktor F verbergen sich alle sonstigen Flächen, die zur Funktion eines Friedhofes unabdingbar sind. Je nach Größe des Friedhofes ist der Anteil an der Gesamtfriedhofsfläche sehr unterschiedlich. Deshalb ist es zunächst erforderlich, den Gräberflächenbedarf b zu ermitteln, um danach auf die Besonderheiten eines Standortes eingehend die Flächen F zu ermitteln.

Anhang 3. Ausgewählte Urteile und Sonderprobleme

1. Kostendeckungsprinzip

Kostenüberschreitungen von bis zu drei Prozent werden als unerheblich angesehen. Einer missbräuchlichen Ausnutzung der Toleranzgrenze wird dadurch vorgebeugt, dass Kostenüberschreitungen, die auf willkürlichen, d. h. bewusst fehlerhaften Kostenansätzen beruhen – diesen stehen gegebenenfalls schwere und offenkundig fehlerhafte Kostenansätze gleich – unabhängig von ihrer Höhe nicht toleriert werden. Bei der Bestimmung dieser Drei-Prozent-Grenze ist zu berücksichtigen, dass der Gebührensatz lediglich im Ergebnis den Anforderungen der einschlägigen Gebührevorschriften entsprechen muss. Das bedeutet, dass überhöhte Kostenansätze gegebenenfalls keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Gebührensatzes und damit der Satzung insgesamt haben, wenn sich im Rahmen einer umfassenden Prüfung herausstellt, dass zulässige Kostenansätze unterblieben oder zu niedrig berechnet worden sind. Insbesondere soll es zulässig sein, den Gebührensatz mit einer nach Abschluss der Rechnungsperiode aufgestellten (richtigen)⁶⁰ Betriebsabrechnung zu rechtfertigen.

2. Die Zinsbasis

Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung sind die historischen Anschaffungs- oder Herstellungswerte. Lassen sich diese etwa infolge des Krieges nicht mehr ermitteln, ist es ausnahmsweise zulässig, fiktive Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte durch Rückrechnung von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln⁶¹.

3. Gebührenpflicht und Begrenzung der Nutzungsdauer

Es verstößt nicht gegen GG Art. 14, wenn die Nutzungszeit für Erbbegräbnisrechte durch Änderung der Friedhofsordnung im Rahmen des Anstaltszwecks nachträglich von 50 Jahren auf 40 Jahre herabgesetzt und die Verlängerung der Nutzungsrechte von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht wird⁶².

4. Einheitsgebühren

Es verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, eine Einheitsgebühr für Bestattungen zu erheben, in der auch die wahlfreien Leistungen der Nutzung der Leichenzelle und der Friedhofskapelle enthalten sind, wenn diese wahlfreien Leistungen überhaupt nicht in Anspruch genommen werden.

Um Ungleiches entgegen Art. 3 Abs. 1 GG gleich zu behandeln, bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer sachlichen Rechtfertigung, d. h. eines sachlich einleuchtenden Grundes⁶³.

⁶⁰ OVG Münster KStZ 1994 S. 220

⁶¹ OVG Münster StGR 1995 S. 468

⁶² BVerwG vom 08.03.1974, VI 1 C 73/72 und OVG Lüneburg vom 10.06.1988, 8 A 34/86

⁶³ BVerfGE 84,348; 63,119; 26, 265; OVG Münster vom 27.02.1997, 22 A 1135/94; vgl. VGH Hessen vom 19.06.1991, 5 UE 1570/87

5. Prozentualer Zuschlag zur Grundgebühr wegen freizuhaltender Flächen

Der Zuschlag zu einer Grundgebühr für Wahlgrabstätten, an die eine Abstandsfläche von mindestens 100 cm Breite angrenzt, ist mit dem Fünffachen der jeweiligen Grundgebühr willkürlich bemessen. Die Grundgebühr ihrerseits ist von der Grabstellenzahl und somit von der Größe der eigentlichen Grabstätte abhängig, die Abstandsfläche vergrößert sich jedoch mit steigender Grabstellenzahl nur in erheblich geringerem Ausmaß⁶⁴.

6. Gebührenstaffelung nach Einkommen

Eine ortsrechtliche Gebührenregelung, nach der die Höhe der Bestattungsgebühren für die Benutzung eines von der Gemeinde betriebenen Friedhofs nach dem Einkommen oder dem Vermögen (des Verstorbenen) gestaffelt ist, verstößt gegen die Grundsätze der speziellen Entgeltlichkeit (vgl. HessKAG § 10 Abs. 3 S. 1) und der gleichmäßigen Behandlung aller Benutzer⁶⁵.

7. Nachforderungsbescheide für Grabnutzungsrechte

Die nachträgliche Erhebung von Nachzahlungsgebühren für bereits vergebene und bezahlte Nutzungsrechte an Grabstellen durch eine Änderungssatzung ist unzulässig, da durch die Festsetzung der Nutzungsgebühr in einem Gesamtgebührenbescheid ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, der sich zugunsten des Nutzungsberechtigten auswirkt⁶⁶.

8. Gewerbetreibende (Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetze) sind Erfüllungshelfen

Die Gemeinden sind nicht ermächtigt, Gewerbetreibende zu Benutzungsgebühren heranzuziehen, weil jene nach der gewohnheitsrechtlich festgelegten Zweckbestimmung der Friedhöfe nicht als Benutzer der Friedhöfe anzusehen sind⁶⁷.

9. Grabmalgenehmigung – keine Einheitsgebühr für Grabmalgenehmigung und -beseitigung.

Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt (versetzt) werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, dafür eine angemessene Verwaltungsgebühr zu erheben. Verwaltungsgebühren werden als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer gemeindlichen Behörde erhoben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Die durch Satzung festgelegten Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht⁶⁸.

⁶⁴ OVG Hamburg vom 02.12.1980, Bf III 162/79

⁶⁵ VG Frankfurt vom 29.01.1976, I/1 – E 262/75

⁶⁶ BayVGh 22.05.1985, 4 B 84 A. 1267

⁶⁷ BVerwG vom 05.05.1977, VII B 23.76

⁶⁸ OVG Koblenz vom 13.11.1997, 12 C 13418/95

Verschiedene Friedhofsträger stellen mit dieser Verwaltungsgebühr gleichzeitig Aufwendungen für das Abräumen des Grabmals und Einebnen des Grabes in Rechnung. Diese Verquickung von Verwaltungsgebühr und Nutzungsgebühr in einer Einheitsgebühr verstößt gegen das Prinzip der Typengerechtigkeit und ist nicht zulässig.

Das OVG Koblenz führt hierzu aus:

„Wenn der Gebührentatbestand in der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen vorschreibt, so handelt es sich dabei um eine Gegenleistung für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe, insbesondere im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsvorschriften für Grabmale; d.h. der Gebührentatbestand umschreibt eine konkrete Verwaltungstätigkeit im Vorfeld der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen.

Leistungen wie die jährliche Standsicherheitsprüfung sowie Abbau und Entsorgung der Grabanlage werden hingegen von einem derartigen Gebührentatbestand nicht erfasst und dürfen daher auch hierbei nicht kalkuliert und mit berücksichtigt werden.

Die Erhebung einer Einheitsgebühr für die Genehmigung der Grabmale und deren Abräumung nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit ist rechtswidrig, wenn nach den Vorschriften der Friedhofssatzung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich von den Nutzungsberechtigten zu entfernen sind.

Aus einer Friedhofsgebührensatzung muss eindeutig hervorgehen, welche Leistungen der Friedhofsverwaltung mit der jeweiligen Gebühr abgegolten werden sollen. Dieser Grundsatz der Entsprechung von Gebührentatbestand und Gebührensatz lässt sich auch entnehmen aus § 2 Abs. 2 u. 5 LGeBG i. V. m. § 38 KAG RP 1986, wonach in der Satzung die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, und die Gebührensätze zu bestimmen sind.

Einer Gebührenerhebung durch die Friedhofsgebührensatzung dürfen nur solche Leistungen zugrunde gelegt werden, die durch den Gebührentatbestand abgedeckt werden.

Maßgebendes Kriterium für das Entstehen einer Benutzungsgebühr ist gemäß den §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 17 Abs. 2 KAG RP 1986 die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung.

Mit der Erhebung einer Einheitsgebühr, die das Abräumen der Grabmale und Grabeinfassungen einschließt, würde unterstellt, dass jede Errichtung eines Grabmals zwangsläufig dessen Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung zur Folge hat, was wiederum der vorliegenden Regelung in der Friedhofssatzung widerspricht“.

10. Wurzeln beeinträchtigen das Grab

Zum charakteristischen Bild einer Friedhofsanlage gehören Bäume und Sträucher als Rahmenbepflanzungen oder zum Schmuck der inneren Räume.

Die Grabstellennutzer dürfen aber erwarten, dass der Friedhofsträger bei der Bepflanzung und Unterhaltung der Grünanlagen und somit auch der Bäume darauf achtet, dass die

Gestaltung und Pflege der Grabstätte nicht unnötig beeinträchtigt und erschwert wird. Nutzungsberechtigte können, wenn einzelne Grabstätten unmittelbar und konkret in der Nutzung beeinträchtigt werden, entsprechende Ersatz- oder Beseitigungsansprüche geltend machen⁶⁹.

Der Friedhofsträger hat neben Verkehrssicherungspflichten allgemeine Obhuts- und Überwachungspflichten, zu denen es auch gehört, Bäume und Sträucher stets so zu beschneiden, dass Grabstätten der Nutzungsberechtigten nicht über Gebühr beeinträchtigt werden⁷⁰.

Eine an der Nachbargrabstätte stehende Blaufichte, die die Grabstätte des Klägers zu ca. 50 Prozent abdeckt, stellt keine unzumutbare Behinderung oder Erschwernis dar, weil weder der Zugang zum Grab noch die Belüftung und Belichtung der Grabstätte unzumutbar beeinträchtigt werden (die volle gärtnerische Pflege in Form von dort üblichen Wechselbepflanzungen ist möglich)⁷¹.

Nutzungsberechtigte wehren sich allerdings mit Recht gegen die Erhebung von Gebühren für ein Grab, das mit Wurzeln so stark durchzogen ist, dass eine Beisetzung bzw. eine Pflege der Grabstätte erheblich beschwert oder gar unmöglich ist.

11. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nach Auffassung diverser Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte dienen Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Deckung der allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Dieser Umstand kann in Einzelfällen zu einer unzulässigen Doppelveranlagung führen, und zwar dann, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr zusätzlich zur Grabstellengebühr bzw. Verlängerungsgebühr für die Grabstelle erhoben wird und bereits in letzterer die zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten errechneten Beträge für den Friedhof mit einbezogen waren.

Darüber hinaus ist die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ohne vorherige Erstellung einer Gebührenkalkulation durch den Friedhofsträger rechtswidrig. Friedhofsunterhaltungsgebühren dürfen nicht zur Deckung von Haushaltsdefiziten verwendet werden. Hier stellt sich für die Friedhofsträger die Frage, ob nicht der Friedhof als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt werden sollte. Dadurch wird eine Zweckbindung der genannten Gebühren erreicht. Auch eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, die gezielt auf einen Überschuss hin angelegt ist, verstößt gegen das Kostendeckungsprinzip⁷².

Das VG Dresden stellt fest, dass die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr zulässig ist, wenn diese nicht nachträglich, sondern nur für die Zukunft erhoben wird⁷³.

Von einer weitgehend gesicherten Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühren kann ausgegangen werden, wenn die Kalkulation für die kommende Periode mit Hilfe der Daten

⁶⁹ Gaedke, Jürgen: Deutsche Friedhofskultur 5/86

⁷⁰ LG Koblenz Az: 3 S 35/8 vom 2.4. 1990

⁷¹ VGH Hessen Az: 6 UE 10/96 vom 22.5.1997

⁷² vgl. VG Lüneburg, 1 A 53/89; OVG Lüneburg Az.: 8 L 2293/94

⁷³ VG Dresden, Az.: 4 K 1592/92

von möglichst kurz zurückliegenden Jahren unter Berücksichtigung von bestimmten Kostenentwicklungen erfolgt. In einzelnen Fällen müssen ein Teil oder die gesamten Kosten eines Kostenträgers jedes Jahr neu berechnet werden, da sich die Kosten und die Anzahl der Gebührenzahler laufend ändert.

Die grundsätzlich zulässige Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren ist neben der Erhebung von Grabnutzungsgebühren im engeren Sinne allerdings nur wirksam, wenn die Satzung im einzelnen aufführt, welchen Maßnahmen die Unterhaltungsgebühr dienen soll. Die Regelung in einer Satzung, die lautet: „Friedhofsunterhaltungsgebühr: für ein Jahr pro Grabstelle 12,- DM“ genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht⁷⁴.

12. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

Durch Urteil vom 02.02.1966 kam das OVG Münster noch zu der Auffassung, dass durch Gewerbetreibende weder eine Benutzungs- noch eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist⁷⁵. Diese Rechtsauffassung hat sich bezüglich der Benutzungsgebühren bis heute nicht geändert, da eine Benutzungsgebühr die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen voraussetzt.

Ein solches der Erhebung einer Benutzungsgebühr unterstellendes Benutzungsverhältnis besteht jedoch nicht zwischen den Gewerbetreibenden und der Kommune, sondern nur zwischen der Kommune als Friedhofsträger und den Grabstelleneinhabern, in deren Auftrag z. B. die Friedhofsgärtner tätig werden.

Mit Urteil vom 24.11.1975 hat das OVG Münster⁷⁶ deshalb auch folgerichtig festgestellt, dass die Gewerbetreibenden nur „Hilfspersonen des Benutzers“ sind.

Bezüglich der Verwaltungsgebühren, die z. B. anlässlich einer Ausstellung eines „Berechtigungsscheines“ fällig werden, hat sich die Rechtsprechung allerdings geändert. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Satzungen der Kommunen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof einen so genannten Berechtigungsschein für erforderlich halten. In dessen Gefolge bestimmt sich diese Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

13. Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag

Mit Urteil vom 8.3.1978 hat das Verwaltungsgericht Köln festgestellt⁷⁷, dass ein Ortsfremdenzuschlag auf kommunale Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswidrig ist. Diese Rechtsprechung wurde auch durch OVG NW-Urteil vom 23.10.78 bestätigt⁷⁸. Dort heißt es, dass in Gebührensatzungen für kommunale Friedhöfe die Benutzungsgebühren nicht um so genannte Auswärtigenzuschläge erhöht werden dürfen.

⁷⁴ VG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2000, 3 A 81/98

⁷⁵ OVG Münster, DÖV 1967,170

⁷⁶ OVG Münster-II A 1309/73 84BayVGH, Az.: 81 IV 78

⁷⁷ VG Köln – 9 K 2494/77

⁷⁸ OVG Münster – II A 484/78

Persönliche Verhältnisse, also z.B. die Frage, ob der Benutzer in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz hat oder nicht, haben mit dem Kriterium der Inanspruchnahme einer gemeindeeigenen Einrichtung nichts zu tun und können somit bei der Bemessung der Friedhofsgebühr keine Rolle spielen.

Auch das häufig vorgebrachte Argument, dass die gemeindeeigenen Einwohner durch ihre Steuermittel die gemeindlichen Einrichtungen, hier die gemeindeeigenen Friedhöfe, subventionieren würden und infolgedessen von Ortsfremden ein zusätzlicher Beitrag gefordert werden könne, ist nicht stichhaltig.

14. Zur Kalkulation von Friedhofsgebühren und Ungültigkeit einer Friedhofsgebührensatzung

Entscheidet sich eine Kommune im Rahmen ihres Organisationsermessens, jeden Friedhof als rechtlich selbständige Einheit (hier: nicht rechtsfähige Anstalt) zu bilden, muss sie für jeden Friedhof eine eigene Gebührenkalkulation vornehmen. Jede einzelne Gebühr ist gesondert zu kalkulieren. Eine pauschale Erhöhung aller Gebühren um den gleichen Prozentsatz macht die satzungsmäßige Festlegung der Gebührensätze ungültig⁷⁹.

15. Zur Erhebung von Grabnutzungsgebühren

Die Erhebung von Grabnutzungsgebühren setzt die tatsächliche Nutzung einer Grabstätte voraus.

Die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte berechtigt nicht zur Erhebung von Grabnutzungsgebühren. Grabnutzungsgebühren entstehen noch nicht mit der Anmeldung der Bestattung⁸⁰.

16. Erhebung von Grabnutzungsgebühren für den gesamten Nutzungszeitraum im Voraus ist rechtmäßig.

Es ist zulässig, wenn eine Gemeinde in Bezug auf Grabnutzungsgebühren das Entstehen der Gebührenschuld für den gesamten Nutzungszeitraum auf den Beginn der Nutzungszeit bestimmt. Die entscheidende Besonderheit der Grabnutzungsgebühren, die darin besteht, dass das Grabnutzungsverhältnis anders als bei den übrigen kommunalen Dauernutzungsverhältnissen von vornherein rechtsverbindlich inhaltlich und zeitlich umgrenzt ist, rechtfertigt dies⁸¹.

17. Grundsätze für die Ermittlung von Friedhofsgebühren

Es ist nicht zulässig, in die Kalkulation von Bestattungsgebühren Aufwendungen für Leistungen des Friedhofsträgers einzubeziehen, die dieser nur in den Fällen erbringt, in denen die nach der Satzung gebührenpflichtigen Personen ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen.

Auch ist es kein sachgerechtes Kriterium, mit der Begründung, es sei nicht sicher, ob ein beauftragter Unternehmer die vereinbarten Leistungen tatsächlich zu dem vereinbarten Preis erbringe, bei der Gebührenerhebung höhere Kosten als vertraglich vereinbart in Ansatz zu bringen⁸².

⁷⁹ VG Braunschweig, Urteil vom 11.05.1999, 1 A 1197/98

⁸⁰ OVG Lüneburg, Urteil vom 25.09.2001, 8 L 637/99

⁸¹ VG Hannover, Urteil vom 22.09.1999, 1 A 5082/96

⁸² VG Trier, Urteil vom 21.03.2000, 2 K 143/99

Für die folgenden Städte bietet Aeternitas e.V. Gebührenvergleiche an:

Aachen	Artern Voigtstedt
Aarbergen	Aschaffenburg
Ahaus	Attendorn
Ahaus St. Brigida/Ledgen	Aue-Zelle
Ahlen	Augsburg
Ahrensburg	Augsburg evang.
Alfter	Augustdorf
Alsdorf	Aurich
Altena	Backnang
Altenberge	Bad Berleburg
Altenburg	Bad Doberan
Altentreptow	Bad Harzburg
Amberg	Bad Hersfeld
Amt Barth-Land Bartelshagen	Bad Homburg v.d. Höhe
Amt Barth-Land Pruchten	Bad Kissingen
Amt Barth-Land Saal	Bad Köstritz
Amt Eldetal Raduhn	Bad Köstritz Caaschwitz
Amt Güstrow Land Plaaz	Bad Kreuznach
Amt Güstrow Land Reimershagen	Bad Lippspringe
Amt Klützer Winkel	Bad Münstereifel
Amt Malchin Land Basedow	Bad Nauheim
Amt Malchin Land Remplin	Bad Neuenahr-Ahrweiler
Amt Marnitz Drenkow	Bad Oldesloe
Amt Marnitz Grubow	Bad Salzuflen
Amt Marnitz Marnitz	Bad Sassendorf
Amt Marnitz Tessenow	Bad Schwartau
Amt Rastow	Bad Soden am Taunus
Amt Rastow Sülstorf	Bad Sulza
Amt Spantekow Zinzow	Bad Tennstedt
Amt Trebaltal Deyelsdorf	Bad Tölz
Amt Trebaltal Glewitz	Bad Vilbel
Amt Trebaltal Grammendorf	Bad Wünnenberg
Amt Woldegk	Bad Zwischenahn evang.
Amt Woldegk Bredenfelde	Baden-Baden
Amt Woldegk Göhren	Baesweiler
Amt Woldegk Mildenitz	Balve
Anklam	Bamberg
Anröchte	Bansin
Arnsberg	Barntrop
Arnstadt	Barsinghausen
Artern Gehofen	Baunatal
Artern Heygendorf	Bautzen
Artern Ichstedt	Bayreuth
Artern Kalbsrieth	Beckum
Artern Mönchpiffel	Bedburg
Artern Ringleben	Bedburg-Hau

Beelen
Bensheim
Bergheim
Bergisch Gladbach
Bergkamen
Bergneustadt
Berka/Werra
Berlin kommunal
Berlin Lichtenberg
Berlin St. Matthäus
Bernburg (Saale)
Bestwig
Beverungen
Bielefeld 2
Bielefeld Sennefriedhof
Bielefeld Stadtteolfriedhöfe
Bieswang
Bietigheim-Bissingen
Billerbeck
Blankenheim
Blankenstein
Blankenstein Birkenhügel
Blankenstein Blankenberg
Blankenstein Neundorf
Blankenstein Pottiga
Blankenstein Schlegel/Seibis
Bleicherode Wipperdorf
Blomberg
Böblingen
Bocholt
Bochum
Bodenrode Hohes-Kreuz
Bönen
Bonn
Borchen
Borgentreich
Borken
Bornheim
Bottrop
Brakel
Brandenburg
Braunschweig
Breckerfeld
Breitungen
Bremen
Bremerhaven
Brilon
Bruchköbel

Brüggen
Brühl
Büchenbach
Bückeburg
Büdingen
Bünde
Büren
Burgdorf Niedersachsenring
Burgdorf Stadtteolfriedh.
Burgwedel
Buttelstedt Wohlsborn
Butzbach
Castrop Rauxel
Celle
Chemnitz
Coesfeld
Coesfeld Joxel
Coesfeld Stevede
Cottbus
Crossen a.d. Elster
Crossen Heidefeld
Cuxhaven
Dachau
Dahlem
Darmstadt
Datteln
Deggendorf
Delbrück
Delmenhorst
Dessau
Detmold
Dietrichingen
Dietzenbach
Dillenburg
Dinslaken
Ditzingen
Dömitz
Dörentrup
Dormagen
Dorsten
Dortmund
Dransfeld
Dresden Heidefriedhof
Dresden Tolkewitz
Duisburg
Dülmen
Düren
Düsseldorf

Eckernförde
Einbeck
Eisenhüttenstadt
Eitorf
Elmshorn
Elsdorf
Emmerich
Emsdetten
Engelskirchen
Enger
Ennepetal
Ennigerloh
Ense
Erding
Erfstadt
Erfurt
Erkelenz
Erkrath
Erlangen
Erndtebrück
Erwitte
Eschwege
Eschweiler
Eslohe
Espelkamp
Essen
Esslingen
Euskirchen
Everswinkel
Extertal
Fellbach
Filderstadt
Flensburg-Adelby
Frankfurt (Oder)
Frankfurt/M.
Frechen
Freiberg
Freiburg i. Br.
Freudenberg
Freudenstadt
Freyung
Friedberg
Friedland
Friedrichsdorf
Friedrichshafen
Fröndenberg
Fulda
Fürstenwalde

Fürth
Ganderkesee
Gangelst
Gardelegen
Garding
Geesthacht
Gehren
Geilenkirchen
Geislingen
Geldern
Gelnhausen
Gelsenkirchen
Georgsmarienhütte
Gera
Gerstungen
Gerstungshausen
Gescher
Geseke
Gevensberg
Gießen
Gladbeck
Gleichberge Mendhausen
Gleichberge Römhild
Goch
Goldberg
Göppingen
Goslar
Göttingen
Grefrath
Greifswald
Greven
Grevenbroich
Grevesmühlen
Griesheim
Groß-Gerau
Groß-Umstadt
Großbreitenbach
Großbreitenbach Böhlen
Großbreitenbach Friedersdorf u. Altenfelde
Großbreitenbach Wildenspring
Grub am Forst
Gummersbach
Gütersloh
Haan
Hagen
Hagenow
Hagenow Alt Zachum
Hagenow Bresegard

Hagenow Groß Krams	HH-Altona
Hagenow Hoort	HH-Blankenese
Hagenow Hülseburg	HH-Bramfeld
Hagenow Moraas	HH-Eidelstedt
Hagenow Pritzier	HH-Finkenwerder
Hagenow Strohkirchen	HH-Flottbek
Hagenow Warlitz	HH-Harburg
Haiger	HH-Neuenfelde
Haldensleben	HH-Neuengamme
Halle (Westfalen)	HH-Nienstedten
Hallenberg	HH-Norderstedt
Haltern am See	HH-Rahlstedt
Halver	HH-Steinbek
Hamburg	HH-Stellingen
Hameln	HH-Tondorf
Hamm	HH-Wandsbek
Hammlinken	Hiddenhausen
Hanau	Hilchenbach
Hannover	Hilden
Harburg	Hildesheim
Harsefeld -Samtgemeinde-	Hille
Harsewinkel	Hofheim am Taunus
Hattersheim am Main	Holzwickede
Hattingen	Horn-Meinberg
Havixbeck	Hörstel
Heide/Holstein	Hörstel St. Anna
Heidelberg	Hörstel St. Antonius
Heiden	Hörstel St. Bernhard
Heikendorf	Hörstel St. Kalixtus
Heilbronn	Hörstel St. Marien
Heiligenhaus	Hövelhof
Heimbach	Hückelhoven
Heinsberg	Hückeswagen
Hellenthal	Hüllhorst
Helmstedt	Hünxe
Hemer	Hürtgenwald
Hennef	Hürth
Heppenheim	Husum
Herborn	Ibbenbüren
Herdecke 1	Idstein
Herdecke 2	Illingen
Herford	Inden
Herne	Ingolstadt
Herrenberg	Iserlohn
Herschdorf	Isernhagen
Herten	Isselburg
Herzebrock	Issum
Herzogenrath	Itzehoe

Jena
Jüchen
Jülich
Kaarst
Kaiserslautern
Kalkar
Kalletal
Kaltensundheim
Kaltensundheim Aschenhausen
Kaltensundheim Ebenhausen
Kaltensundheim Erbenhausen
Kaltensundheim Melpers
Kaltensundheim Oberweid
Kamen
Kammerstein
Kappeln
Karben
Karlsruhe
Kassel
Kelkheim
Kempen
Kerken
Kevelaer
Kiel
Kierspe
Kirchen
Kirchheim
Kirchhundem
Kleve
Klostermannsfeld
Koblenz
Köln
Königsbrunn
Königswinter
Konstanz
Korbach
Kornwestheim
Korschenbroich
Kranenburg
Krefeld
Kreiensen
Kreuzau
Kreuztal
Laatzen
Laer
Lage
Lampertheim
Landshut

Langen
Langenfeld
Langenhagen
Langerwehe
Laupheim
Leer
Legden-Asbeck
Lehrte
Leichlingen
Leinefelde
Leinfelden-Echterdingen
Leipzig
Lemgo
Leonberg
Leopoldshöhe
Leverkusen
Lichtenau
Liebenburg
Limburg a.d. Lahn
Lindlar
Lippetal
Lippstadt
Loburg
Lohfelden
Lohmar
Lohne
Löhne
Loitz
Lotte
Lübbecke
Lübeck
Lübeck Schlutup
Lübz Ruthen
Luckenwalde
Lüdenscheid 1
Lüdenscheid 2
Lüdinghausen
Ludwigsburg
Ludwigsfelde
Ludwigshafen
Lügde
Lüneburg
Lüneburg alt
Lünen
Magdeburg
Mainaschaff
Maintal
Mainz

Malchin
Manderscheid
Mannheim
Marburg
Marienheide
Marienmünster
Marksuhl
Marl
Marsberg
Mechernich
Medebach
Meerbusch
Meinerzhagen
Meiningen
Meldorf
Melle
Mellingen Döbritschen-Vollradisroda
Menden
Meschede
Metelen
Mettingen
Mettmann
Mihla
Minden
Moers
Mönchengladbach
Monheim
Moormerland
Mörfelden-Walldorf
Mosbach
Much
Mühlheim am Main
Mülheim an der Ruhr
Münchberg
München
Münster
Nachrodt-Wiblingwerde
Neckarsulm
Netphen
Nettetal
Neu Wulmstorf
Neu-Isenburg
Neubrandenburg
Neuenbürg
Neuenrade
Neukirchen-Vluyn
Neumünster
Neunkirchen-Seelscheid

Neuss
Neustadt a. d. Orla
Neustadt am Rübenberge
Neustadt/Holstein
Niederkassel
Niederorschel
Niederorschel Deuna
Niederorschel Gerterode
Niederorschel Hausen
Niederorschel Kleinbartloff
Niederorschel Rüdigershagen
Niederorschel Vollenborn
Niederzier
Niendorf-Markt
Norden
Nordhorn
Nordkirchen
Nottulin
Nottulin-Appelhülsen
Nottulin-Darup
Nottulin-Schapdetten
Nümbrecht
Nürnberg Ev. Eibach
Nürnberg kommunal
Nürnberg St.Bartolomäus
Nürtingen
Oberhausen
Oberreichbach
Obertshausen
Oberursel
Ochtrup
Oelde
Oestrich-Winkel
Offenbach
Olching
Oldenburg
Olfen
Olpe
Olsberg
Osnabrück
Ostbeveren
Osterholz-Scharmbeck
Ostfildern
Overath
Paderborn
Papenburg
Parchim
Passau

Peine
Petershagen
Pfaﬀenhofen an der Ilm
Pforzheim
Pfungstadt
Plauen
Plettenberg
Porta Westfalica
Potsdam
Pulheim
Raden
Radevormwald
Raesfeld
Raesfeld-Erle
Rahden
Ratingen
Ravensburg
Recke
Recklinghausen
Rees
Regensburg
Reichshof
Reken
Reken Bahnhof
Reken Groß-Reken
Remscheid
Rennsteig Brotterode
Rennsteig Kleinschmalkalden
Reutlingen
Rheda-Wiedenbrück
Rhede
Rheinbach
Rheinberg
Rheurdt
Ribnitz-Damgarten
Rinteln
Risum
Rödermark
Rodgau
Rödinghausen
Roetgen
Ronnenberg
Rosendahl Darfeld
Rosendahl Osterwick
Rösrath
Roßdorf
Rostock
Rotenburg (Wümme)

Rottweil
Rudolstadt
Ruppichteroth
Rüsselsheim
Rüthen
Saalfeld
Saarbrücken
Saarlouis
Saerbeck
Salzkotten
Sankt Augustin
Sassenberg
Schalksmühle
Schieder-Schwalenberg
Schiffweiler
Schlangen
Schleiden
Schleswig
Schloß Holte-Stukenbrock
Schlotheim
Schmalkalden
Schmallenberg
Schmiedefeld Stützerbach
Schönbeck
Schönebeck
Schöppingen
Schorndorf
Schortens
Schwalmtal
Schweinfurt
Schwelm
Schwerin
Schwerte
Seelze
Seevetal
Sehnde
Selfkant
Selm
Senden
Siegburg
Siegen
Simmerath
Simmern
Sindelfingen
Soest
Solingen 1
Solingen 2
Sondershausen

Sonsbeck
Sprockhövel
St. Märgen
Stade
Stade -Horst-
Stadtallendorf
Stadthagen
Stadtlohn
Staufenberg
Stavenhagen
Steinfurt
Steinhagen Waldfh.+ Alt.Fh
Steinhagen-Brockhagen
Steinheim
Stemwede
Stolberg
Straelen
Strasburg
Stuhr
Stuttgart
Südlohn
Südlohn Oeding
Suhl
Sundern
Swisttal
Syke
Taunusstein
Tecklenburg
Telgte
Teterow
Themar Aldstädt
Themar Ehrenberg
Themar Kloster Veßra
Tiefenort
Tönisvorst 2004
Treben
Triebes
Trier
Tübingen
Übach-Palenberg
Ückermünde
Uder
Uetersen
Uhlstädt
Ulm
Unna
Unterwellenborn
Unterwellenborn Birkigt

Unterwellenborn Goßwitz
Unterwellenborn Könitz
Usedom
Vaihingen
Vechta ev.
Vechta kath.
Velbert
Velen
Verden (Aller)
Verl
Vermold
Vettweiß
Viernheim
Viersen
Vlotho
Voerde
Völklingen
Vreden
Wachtberg
Wachtendonk
Wadern
Wadersloh
Waging am See
Waiblingen
Waldfeucht
Walsrode
Waltrop
Warburg
Waren
Warendorf
Warin
Warstein
Wassertrüdingen
Wedemark
Weeze
Wegberg
Weida
Weilerswist
Weimar
Weinstadt
Weiterstadt
Werl
Wermelskirchen
Werne
Werther
Wesel
Wesseling
Westerkappeln

Westerstede
Wetter
Wetzlar
Wetzlar Friedhofsbezirk II
Weyhe
Wickede
Wiehl
Wiesbaden
Wilhelmshaven
Willebadessen
Willich
Wilnsdorf
Windeck
Winnenden
Winsen
Winterberg
Wipperfürth
Wismar
Witten

Wittenberg
Wittlich
Wittmund
Wolfenbüttel
Wolfsburg
Wolgast
Worbis
Wörlitz
Wörthsee
Wülfrath
Wuppertal
Würselen
Würzburg
Wutha-Farnroda
Xanten
Zerbst
Zülpich
Zwickau

Aeternitas e.V.

Aeternitas ist die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, die unabhängige freie und bundesweit tätige Verbraucherberatung für den Bereich Friedhof und Bestattung. Wir betreuen über 40.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet.

Unser Ziel ist es, den Verbrauchern im Trauerfall einen gegliückten Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass der Verbraucher die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Beerdigung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln kann, um mehr Zeit und Raum für die Trauer zu haben.

Nach dem Motto „Wissen, was helfen kann“ stellt Aeternitas e.V. den Bürgern Datenbanken, Publikationen und Beratung zur Verfügung, damit sie im Trauerfall die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig, selbst und bewusst treffen können.

Aeternitas e.V. bietet den Bürgern Wissen und Informationen über die funktionellen und finanziellen Abläufe eines Trauerfalls einschließlich der denkbaren Vorsorgemöglichkeiten. Angepasst an die Bedürfnisse unserer Mitglieder und der interessierten Bürger umfasst unsere Arbeit:

1. die Bereitstellung von **Informationen**:
 - als kostenlose und kostenpflichtige Ratgeber allgemein zu den Themen Trauerfall und Vorsorge
 - in speziellen Publikationen
 - über Internet und Faxabruf
 - mittels Datenbankrecherchen zu Friedhofsrecht, Friedhofsgebühren und Branchenpreisen über Internet und direkt bei Aeternitas e. V.
2. die telefonische und schriftliche **Beratung** bei Fachfragen, Rechtsfragen, Servicefragen
3. den **Vereins-Service**: Rechtsberatung, Musterprozesse, Abschluss einer Sterbegeldversicherung, Vereinszeitschrift
4. **Grundlagenforschung** und **Ideenentwicklung**
5. die **Förderung von Ausstellungen, Initiativen und Wettbewerben**, die die Themen Friedhof und Bestattung sowie den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer vermehrt in die Aufmerksamkeit der Menschen rufen

Aeternitas e. V. setzt sich für die Verbesserung der Rechte der Bürger im Trauerfall ein. Mehr Mitsprache und Selbstbestimmung, mehr Demokratie und weniger Bürokratie, Transparenz und Senkung der Bestattungskosten sind das Ziel der Vereinsarbeit.

Kontakt:

Aeternitas e. V.

Im Wiesengrund 57 · 53639 Königswinter

Tel. 0 22 44/9 25 37 · Fax 0 22 44/9 25 38 8

info@aeternitas.de · <http://www.aeternitas.de>

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) ist seit seiner Gründung 1949 die unabhängige, gemeinnützige und parteipolitisch neutrale Interessenvertretung aller Steuerzahler in der Bundesrepublik Deutschland. Als größte Steuerzahlerorganisation der Welt hat der BdSt bundesweit mehr als 420.000 Mitglieder, rund 98.000 davon in Nordrhein-Westfalen. Seine Arbeit finanziert der Bund der Steuerzahler ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen. Mit dem Karl-Bräuer-Institut unterhält er eine eigene wissenschaftliche Forschungseinrichtung, die die inhaltlichen Grundlagen erarbeitet.

Der Bund der Steuerzahler setzt sich ein:

- für ein zeitgemäßes Steuer- und Abgabensystem
- für eine Vereinfachung der Besteuerung
- für eine Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung
- für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden
- für eine effiziente und bürgernahe Verwaltung
- für eine Verhinderung der Verschwendung von Steuergeld
- für die Bestrafung von Steuergeldverschwendern

Der Bund der Steuerzahler ist die Lobby aller Steuerzahler. Er kontrolliert Politik und Verwaltung, erarbeitet fundierte Vorschläge zur Verbesserung von Gesetzen und zur Reform der Verwaltung und unterstützt Musterprozesse zum Steuer- und Gebührenrecht. Er behält den Staat im Auge, nimmt Stellung zu finanzpolitischen Themen, überprüft Haushaltspläne und veröffentlicht konkrete Einsparvorschläge. Der BdSt deckt Steuergeldverschwendung auf, geht mit spektakulären Aktionen an die Öffentlichkeit und erstattet Strafanzeigen, wenn es nötig ist. Mitgliedern und interessierten Bürgern bietet der Bund der Steuerzahler darüber hinaus viele Serviceleistungen.

Serviceleistungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V.:

- Mitgliederzeitschrift „Der Steuerzahler“
- Landesbeilage „Die NRW Nachrichten“
- Broschüren, Stellungnahmen und Publikationen
- Ratgeberreihe mit mehr als 60 Themen
- Geldwerte Hinweise und Tipps
- Informationsveranstaltungen
- Steuerinfos per Faxabruf – rund um die Uhr
- Musterprozesse in grundsätzlichen Streitfragen des Steuer- und Abgabenrechts
- Internetauftritt

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 99 175-0 · Fax: 0211 99 175-50/51

e-mail: info@steuerzahler-nrw.de · Internet: <http://www.steuerzahler-nrw.de>

